



# mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 8

August 2003

## INHALT

### Verband Intern

540 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

### Recht und Verfassung

541 Verwertung von Fahrzeugen des Instituts der Feuerwehr NRW  
542 Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz  
543 Korruptionsbekämpfung  
544 Europawahl 2004  
545 Unzuverlässigkeit eines Hundehalters  
546 Kommunalwahl 2004  
547 Änderung passrechtlicher Vorschriften  
548 Leitfaden zur Entgeltgleichheit von Männern und Frauen  
549 Neue Leitlinien für die soziale Arbeit mit Mädchen in Paderborn  
550 Auswirkungen vorläufiger Haushaltsführung auf Bürgerbegehren  
551 Sicherheitsmerkmale bei Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

552 Modellrechnungen zum GFG/SBG – Nachtrag 2003  
553 Buchführungspflicht und Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art  
554 Stellung des für Finanzwesen zuständigen Bediensteten  
555 Public-Private-Partnership-Initiative des Landes NRW  
556 Soforthilfe zur finanziellen Entlastung der Kommunen  
557 Erfahrungsaustausch zur Anstalt öffentlichen Rechts  
558 Zustimmung zu StGB NRW-Forderungen zur Gemeindefinanzreform  
559 Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs  
560 Aufstellung eines Doppelhaushaltes und Doppel-GFG/SBG  
561 Steuerzuwachs von der „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ erwartet  
562 Kassenstatistik 1. Quartal 2003  
563 Umsatzsteuer bei der Jagdverpachtung  
564 KfW-Infrastrukturprogramm zu verbilligten Zinskonditionen  
565 Grundstückskaufvertrag und Beihilfe  
566 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform überfällig  
567 Pressemitteilung: Positives Signal für die Gemeindefinanzreform  
568 Pressemitteilung: Zusätzliche Belastung für Städte und Gemeinden  
569 Schulden der öffentlichen Haushalte  
570 Unionsantrag „Finanzkraft der Kommunen stärken – kommunale Selbstverwaltung sichern“  
571 Zwischenstaatliche Amtshilfe bei der Steuererhebung

### Schule, Kultur und Sport

572 Schulrechtsänderungsgesetz 2003  
573 Handbuch der kommunalen Sportentwicklungsplanung  
574 Statistisches Bundesamt zu öffentlichen Ausgaben für den Sport  
575 Umfrage zur Offenen Ganztagschule  
576 Umgang mit bedrohlichen Situationen und Extremsituationen in Schulen  
577 Berufsbildungsbericht 2003  
578 Verkauf von Schulpavillons  
579 Durchschnittsbeträge und Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz  
580 Schulisches Mobilitätsmanagement im Internet  
581 Projektförderung für den Bereich Musikschulen  
582 240 Offene Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2003/04 in NRW  
583 Schülerfahrkosten für vorschulische Sprachförderkurse  
584 Jeder elfte Schüler in Nordrhein-Westfalen konfessionslos  
585 Rahmenvereinbarungen für die Offene Ganztagschule abgeschlossen  
586 Schulfähigkeitsprofil

### Datenverarbeitung und Internet

587 Elektronisches Lastschriftverfahren mit weniger Risiko  
588 Linux-Studie aus München online  
589 Migrationsleitfaden Open Source

590 Pressemitteilung: Pilotprojekt e-Government in NRW erfolgreich  
591 Schulen-Online des KRZ Moers im Echtbetrieb  
592 BGH: Deep Links zulässig  
593 Windows NT 4 am Auslaufen  
594 Datenschutz bei Homepages  
595 Deutschland Online 2005 – Start  
596 Kooperationsausschuss e-Government NRW gegründet

### Jugend, Soziales und Gesundheit

597 Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“  
598 Spenden-Siegel-Bulletin 1/03  
599 Anhörung zum Gesetzentwurf zur Gleichstellung behinderter Menschen  
600 Eckpunkte zur Gesundheitsreform

### Wirtschaft und Verkehr

601 Novellierung des Telekommunikationsgesetzes  
602 Kolloquien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen  
603 FGSV-Kolloquium „Öffentlicher Personennahverkehr“  
604 Europäischer Gerichtshof zum kommunalen ÖPNV  
605 § 50 Abs. 4 TKG nichtig  
606 OVG Münster zur undifferenzierten Straßenreinigungsgebühr  
607 Mittelstandsförderungsgesetz verabschiedet  
608 Anlagen des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs  
609 Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln  
610 Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz  
611 Betonstraßentagung 2003  
612 Clever mobil und fit zur Arbeit  
613 Die fahrradfreundlichste Entscheidung 2003  
614 Fachtagung Straßeninformationsbank NRW  
615 Rundschreiben-Verzeichnis des BMVBW

### Bauen und Vergabe

616 Fachseminare des Forum Vergabe e.V.  
617 Abstände konkurrierender Windenergieanlagen  
618 Mobilfunk und Kommunen  
619 Bauvergabewesen und Bekämpfung illegaler Beschäftigung  
620 Beiräte für Stadtgestaltung in NRW  
621 Umfrage zur VOF-Vergabe  
622 Vertragsstrafe in Bauverträgen

### Umwelt, Abfall und Abwasser

623 OLG Düsseldorf zu Schadensersatz bei drückendem Grundwasser  
624 Anschlusspflicht an den Abwasser-Kanal  
625 OVG NRW zur Beitragspflicht und tatsächliche Anschlussmöglichkeit  
626 OVG NRW zur Mindestgebühr  
627 OVG NRW zum Abzug von Frischwassermengen  
628 OVG NR zu Anschlusskosten von 25.000 Euro  
629 Gebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
630 Duales System und Alternative Systembetreiber  
631 Duales System und weitere Systembetreiber in NRW  
632 Duales System und Ausschreibung von Papier/Pappe/Karton  
633 Konkurrenzsysteme zum Dualen System

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
05.11.2003	„Immobilien-Management in Kommunen“	Bergisch Gladbach

## Verband Intern

### 540 **Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold**

Am 18. Juni 2003 fand eine Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Delbrück statt.

Vor etwa 200 Anwesenden aus Rat und Verwaltung stellte Präsident R.C. Beutel die neue Gemeindeprüfungsanstalt vor. Die GPA hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

**Beratung** - Die GPA NRW berät auf Auftragsbasis Körperschaften im Hinblick auf die Organisation und die Wirtschaftlichkeit. Sie unterstützt damit die auftraggebenden Körperschaften konzeptionell und operativ bei der Ausschöpfung von Entwicklungspotentialen.

**Prüfung** - Die GPA NRW prüft das Verwaltungshandeln der Kommunen im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und liefert den Verantwortlichen im Rahmen prüfungsbegleitender Beratung kompetente und steuerungsrelevante Informationen für deren strategische Entscheidungen. Neben die retrospektive Rechtmäßigkeitsprüfung tritt deshalb die zukunftsgerichtete Betrachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten auf vergleichender Basis. Die Prüfung selbst verliert dadurch ihren Obrigkeitscharakter und entwickelt sich zu einer partnerschaftlichen Beratung.

**Service** - Die GPA NRW stellt ihren Kunden als Service die gesammelten und ausgewerteten Ergebnisse in geeigneter Form im Rahmen eines EDV-gestützten Fachinformationssystems zur Verfügung. Sie unterstützt damit die Bemühungen ihrer Kunden um „best practice“.

Jürgen Heinrich, OWL Marketing, stellte den aktuellen Sachstand bzgl. der Modellregion OWL für wirtschaftsnaher Verwaltung dar.

In den letzten Monaten wurden in diesem Rahmen Vorschläge für Experimentier- und Öffnungsklauseln erarbeitet. Land und Bund sollen ermöglichen, im Rahmen eines Modellprojektes Rechtsvorschriften befristet auszusetzen. Um die dringlichsten Problemlagen aufzuspüren, bei denen die herrschenden Vorschriften einer Verfahrenslösung im Wege stehen, wurden 2000 Unternehmen und 1500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltungen befragt. Diese Themensammlung ergab insgesamt 171 Nennungen. Aus dieser Themensammlung wurden von einem Fachbeirat insgesamt 35 Vorschläge herausgearbeitet. Bund und Land haben sich bereit erklärt, OWL als Modellregion zur Erprobung von Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen aufzustellen.

Beigeordneter Hamacher, Geschäftsstelle, berichtete über die aktuelle Situation der Kommunalfinanzen. Kaum ein Thema beschäftigt die Städte und Gemeinden derzeit so

intensiv wie dieses. Allein in 2003 müssen die Städte und Gemeinden gegenüber den Ansätzen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 Einbußen von knapp einer halben Mrd. Euro hinnehmen. Ungeachtet dessen drohe die Gemeindefinanzreform in Berlin durch die unterschiedlichen Interessen blockiert zu werden.

Az.:III/1 91 - 29

Mitt. StGB NRW August 2003

## Recht und Verfassung

### 541 **Verwertung von Fahrzeugen des Instituts der Feuerwehr NRW**

Das Innenministerium hat mitgeteilt, daß es ab sofort beabsichtige, alle Dienstfahrzeuge des Institutes der Feuerwehr NRW im Rahmen einer eingeschränkten Versteigerung - am Institut der Feuerwehr NRW in Münster - an Feuerwehren zu veräußern. Sollte ein Verkauf an eine Feuerwehr in NRW im Rahmen des vorgenannten eingeschränkten Bieterkreises nicht möglich sein, sollen alle Dienstkraftfahrzeuge entsprechend der Regelung des § 13 KfzR der allgemeinen Versteigerung des Landes NRW zugeführt werden. Die Versteigerungstermine werden im Internet-Angebot des Instituts der Feuerwehr unter „idf.nrw.de“ veröffentlicht.

Az.:I 130-00

Mitt. StGB NRW August 2003

### 542 **Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz**

Das Innenministerium NRW hat eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz erlassen. Dieses ist im Ministerialblatt ab Seite 648 veröffentlicht.

Az.:I/2 120-00

Mitt. StGB NRW August 2003

### 543 **Korruptionsbekämpfung**

Der Untersuchungsstab Antikorruption (sog. Task-Force) hat seinen 200 Seiten starken Abschlußbericht vorgestellt. Dieser Bericht ist unter der Homepage des Innenministeriums [www.im.nrw.de/aktuell](http://www.im.nrw.de/aktuell) abrufbar. Als Folge dieses Abschlußberichts soll beim Landeskriminalamt ein interdisziplinäres Fachdezernat „Korruption und Umweltkriminalität“ eingerichtet werden. Eine Netzstruktur der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit dem Umweltministerium, dem Landesrechnungshof, der Kommunalaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt sowie der Innenrevision soll diese Arbeiten unterstützen. Das Innenministerium führt die Hotline 0211/871-2440 für - vor allem anonyme - Hinweisgeber weiter.

Az.:I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW August 2003

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

544

**Europawahl 2004**

Nach Informationen der Geschäftsstelle soll am 13.06.2004 die Europawahl stattfinden. Mit einer entsprechenden amtlichen Bekanntmachung ist aber erst Anfang 2004 zu rechnen.

Az.:I/2 024-80

Mitt. StGB NRW August 2003

545

**Unzuverlässigkeit eines Hundehalters**

Nach dem unanfechtbaren Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 2. Juli 2003, Az.: 5 B 417/03, kann die Ordnungsbehörde das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 des Landeshundegesetzes NRW untersagen, wenn der Halter wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden und deshalb als unzuverlässig anzusehen ist.

Im Sommer 2002 war dem Ordnungsamt der Stadt Essen aufgefallen, dass die Antragstellerin einen American Staffordshire Terrier/Labrador-Mischling mit Namen Attila hielt, ohne die für das Halten gefährlicher Hunde erforderliche Haltererlaubnis zu besitzen. Weitere Überprüfungen ergaben, dass die Antragstellerin im August 1998 wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 15 Fällen rechtskräftig verurteilt worden war. Daraufhin untersagte ihr das Ordnungsamt die Haltung des Hundes und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung an. Im gerichtlichen Eilverfahren entschied das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Gunsten der Hundehalterin. Gegen diese Entscheidung legte die Stadt Essen Beschwerde ein, der das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss stattgab.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts ist die Untersagung der Hundehaltung rechtmäßig. Nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Landeshundegesetz soll das Halten eines gefährlichen Hundes untersagt werden, wenn der Halter u. a. unzuverlässig ist und deshalb eine Erlaubnis zur Haltung eines solchen Hundes nicht erhalten kann. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Die im Landeshundegesetz genannten Unzuverlässigkeitsgründe seien nicht abschließend. Auch rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtfertigten die Annahme der Unzuverlässigkeit.

Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 10.07.2003

Az.:I/2 100-00-3

Mitt. StGB NRW August 2003

546

**Kommunalwahl 2004**

Am 26. September 2004 werden die Vertretungen der Gemeinden und Kreise, die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gegebenenfalls erforderliche Stichwahlen finden am 10. Oktober 2004 statt.

Quelle: Presseinformation des Innenministeriums NRW vom 15.07.2003

Az.:I/2 024-70

Mitt. StGB NRW August 2003

547

**Änderung passrechtlicher Vorschriften**

Mit Wirkung zum 01.07.2003 sind passrechtliche Vorschriften geändert worden. Zum einen wurde die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe vom 25.07.2000 sowie vom 03.12.2001 geändert. Daneben wurde § 1 der Passgebührenverordnung vom 03.12.2001 geändert. Die Muster sowie die konkreten Gebührentatbestände und -sätze können dem Bundesgesetzblatt (BGBl Teil 1, S. 922 ff.) entnommen werden.

Az.:I/2 113-00

Mitt. StGB NRW August 2003

548

**Leitfaden zur Entgeltgleichheit von Männern und Frauen**

Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit - ist ein Grundsatz, der seit langem rechtlich verankert, nicht jedoch in der Praxis verwirklicht ist.

Die Europäische Union und die Bundesregierung haben sich deshalb zum Ziel gesetzt, jegliche Art von Ungleichbehandlung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen und die Durchsetzung des Prinzips der Entgeltgleichheit voranzubringen. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Arbeitshilfe für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften erstellt, die einen Überblick über die einschlägigen Rechtsnormen gibt, den Nachweis von Entgeltdiskriminierung erbringt und Strategien zur Entgeltgleichheit aufzeigt. Der Leitfaden zeigt Schritte zur Prüfung und Durchsetzung von Entgeltgleichheit auf und nennt Arbeitshilfen und Instrumente.

Darüber hinaus liegt eine Dokumentation der Internationalen Konferenz - Equal Pay - vor, die das BMFSFJ in Zusammenarbeit mit den Partnerländern Niederlande, Irland und Österreich sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund und ver.di im Juni 2002 durchgeführt hat.

Der Leitfaden zur Anwendung des Grundsatzes der Entgeltgleichheit für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit sowie die Dokumentation der Internationalen Konferenz - Equal Pay - sind kostenlos unter der folgenden Adresse bei der Broschürenstelle des BMFSFJ erhältlich: Postfach 20 15 51, 53145 Bonn, broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de.

Az.:I/2 042-05-3

Mitt. StGB NRW August 2003

549

**Neue Leitlinien für die soziale Arbeit mit Mädchen in Paderborn**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Städte- und Gemeinden dazu, im Rahmen ihrer Jugendhilfeleistung „bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben (...) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“ Zur Erfüllung dieses Gesetzauftrages hat die Stadt Paderborn im letzten Jahr eine Arbeitsgemeinschaft zur gezielten Förderung von „Mädchen und jungen Frauen“ gemäß § 78 KJHG gegründet sowie entsprechende Leitlinien für die soziale Arbeit mit Mädchen in Paderborn entwickelt.

Der Paderborner Jugendhilfeausschuss hat mit seinem Beschluss über die Leitlinien ein wirksames Instrument zur Absicherung der sozialen Arbeit mit Mädchen geschaffen sowie entsprechende Qualitätskriterien festgelegt. Die Leitlinien stellen einen Kontrakt zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Ausgestaltung der personellen, materiellen, konzeptionellen und räumlichen Rahmenbedingungen der Mädchenarbeit dar. Darüber hinaus werden in den Leitlinien die wichtigsten Handlungsfelder mädchengerechter Jugendhilfe wie etwa Beratung, Betreuung, Freizeit, Bildung und Kultur, Berufs- und Lebensplanung sowie Gewaltprävention beschrieben.

Die Koordination der sozialen Arbeit mit Mädchen sowie das Umsetzungscontrolling der Leitlinien werden im Jugendamt durch eine spezielle Ansprechpartnerin für Mädchenarbeit sichergestellt. Zur Vermittlung als auch Weiterentwicklung der benötigten Kompetenzen für die Arbeit mit Mädchen wird einmal jährlich durch die Verwaltung eine Fachtagung für Mitarbeiterinnen der freien Träger angeboten. Der Jugendhilfeausschuss als für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zuständiges Gremium verpflichtet sich das Thema Mädchenförderung als Querschnittsaufgabe zu behandeln. Das heißt, in den Unterausschüssen und allen weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG die in der Kinder- und Jugendhilfe existierenden Konzepte, Leitlinien und Empfehlungen auf die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedarfe von Mädchen zu prüfen. Alle statistischen Daten werden künftig nach Geschlecht differenziert ausgewiesen. Der Jugendhilfeausschuss erhält einmal jährlich auf der Grundlage der Berichte aller Träger einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Leitlinien durch die Verwaltung.

Die Leitlinien für die soziale Arbeit mit Mädchen in Paderborn stehen Interessierten auf den Internet-Seiten der Stadt Paderborn ([www.Paderborn.de](http://www.Paderborn.de)) als pdf-Dokument zur Verfügung oder können als gedruckte Broschüre bei der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn (05251/ 88-1650) angefordert werden

Az.:/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW August 2003

### 550 Auswirkungen vorläufiger Haushaltsführung auf Bürgerbegehren

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit Urteil vom 16.05.2003 (12 K 2590/02) über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entschieden. Dort war u.a. zu klären, wie sich eine Änderung der Sachlage zwischen der Durchführung des Bürgerbegehrens und der letzten mündlichen Gerichtsverhandlung auswirkt. Dem Rechtsstreit lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten hatte der Rat der Gemeinde 2001 die Schließung eines Freibades beschlossen. In Folge der Schließung des Freibades gründete sich ein Förderverein, der ein Konzept zum Weiterbetrieb des Freibades entwickelte. Im Hinblick auf die weiterhin finanziell schwierige Lage beschloß der Rat für das Jahr 2002 keine Fördermittel zugunsten des Fördervereins mehr in den Haushalt einzustellen. Gegen diesen Beschluß richtete sich das am 27.12.2001 bei der Stadt eingereichte Bürgerbegehren. Die Stadt hat seit dem Beginn des Haushaltsjahres 2002 die Grundsätze in der vorläufigen Haushaltsführung zu be-

achten. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung konnte in den Jahren 2002 und 2003 nach § 79 Abs. 5 S. 4 GO NRW nicht erfolgen, da es angesichts der Verpflichtung der Stadt zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes an der nach § 75 Abs. 4 S. 4 GO erforderlichen Genehmigung des Landrates als zuständige Aufsichtsbehörde fehlte. In der Begründung des Bürgerbegehrens waren keine Tatsachen vorhanden, die die Beschlußfassung des Rates im Ansatz aufgreifen. Nach dem Urteil des VG Arnsberg war das Bürgerbegehren aus mehreren Gründen unzulässig. Zum einem hätte das Bürgerbegehren, welches sich gegen einen Ratsbeschluß richtet, wenigstens andeutungsweise auch die Motive darlegen müssen, von denen sich der Rat bei seiner Entscheidung hat leiten lassen. Denn nur so wird die Funktion der Begründung gewahrt, die den Unterzeichnungsberechtigten in den wesentlichen Grundzügen über die entscheidungserheblichen Tatsachen informieren soll (vgl. auf OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002, 15 A 5594/00). Fehlt es hingegen daran, so ist die Begründung nicht ausreichend und damit fehlerhaft. Im Übrigen müssen – wie bei Verpflichtungsklagen grundsätzlich maßgeblich – die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Gerichtsverhandlung gegeben sein. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nicht sachgerecht. Dies ergibt sich daraus, daß ein Bürgerbegehren anstelle eines Ratsentscheides stehen soll. Dementsprechend können einem Bürgerbegehren nicht mehr Rechte zugestanden werden als einer Entscheidung des Rates. Dies bedeutet aber auch, daß eine – hier negative – Änderung der Sach- oder Rechtslage zwischen der Durchführung des Bürgerbegehrens und der letzten mündlichen Gerichtsverhandlung zu Lasten des Bürgerbegehrens geht. Im entschiedenen Fall hatte sich die Haushaltslage zwischen der Durchführung des Bürgerbegehrens und der letzten mündlichen Gerichtsverhandlung derart verschlechtert, daß entsprechend § 81 GO das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel der Zuschußgewährung an das Freibad nicht mehr möglich war und somit ein gesetzeswidriges Ziel verfolgte (§ 26 Abs. 5 Nr. 9 GO). Zum einen handelte es sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr um eine kommunale Einrichtung, da das Freibad nach der Schließung im Jahre 2001 durch den Förderverein in eigener Verantwortung übernommen wurde und zum anderen ist nach dieser Rechtsprechung § 81 GO dahingehend auszulegen, daß diese Norm die Beschlußfassung des Rates über Verpflichtungen als solches einschränkt und nicht erst die Pflicht zur Ausführung der Ratsbeschlüsse. Denn der Zweck des § 81 GO liegt darin, die Gemeinde einerseits in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben weiterzuführen und andererseits eine Ausweitung der Haushaltswirtschaft und eine freiwillige Übernahme neuer Selbstverwaltungsaufgaben während der Zeit bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung zu verhindern.

Az.:/2 020-08-26 Mitt. StGB NRW August 2003

### 551 Sicherheitsmerkmale bei Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Der EuGH hat durch Urteil vom 22.05.03 einer Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland stattgegeben. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 4 der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21.12.89 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für per-

sönliche Schutzausrüstungen (PSA) verstoßen, dass in den Vorschriften einzelner Bundesländer an persönliche Schutzausrüstungen für Feuerwehren, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und mit der CE - Kennzeichnung versehen sind, zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Hintergrund ist, dass die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Bestimmungen für die PSA erlassen haben, die über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehen. So verlangt das Land Niedersachsen in einer technischen Weisung, dass die Sicherheitsgurte der DIN 14926 entsprechen, in Nordrhein-Westfalen müssen die Helme von einer dort niedergelassenen Stelle zertifiziert werden.

Vorab stellt der EuGH ausdrücklich fest, dass es den Mitgliedstaaten nach der PSA-Richtlinie nicht verwehrt ist, zu verlangen, dass die Feuerwehren mit Rettungsgeräten auszurüsten sind, die sämtlich den gleichen Bau- und Sicherheitsvorgaben entsprechen, um so deren Kompatibilität zu gewährleisten.

Streitig war aber, ob die PSA der Feuerwehr unter die PSA-Richtlinie fällt. Unstreitig ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 4 der PSA-Richtlinie, dass von der Feuerwehr verwendete PSA dann nicht unter die Richtlinie fallen kann, wenn sie unter die Ausnahmebestimmung des Anhang I Nr. 1 fällt, also speziell für Ordnungskräfte entwickelt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland vertrat die Auffassung, dass die Feuerwehren Ordnungskräfte seien, denn ihre Aufgaben seien durch Landesrecht bestimmt und somit hoheitliche Aufgaben. Insbesondere seien die Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vollstreckungsbefugnissen ausgestattet und könnten gegebenenfalls Gewalt gegen Sachen und Personen anwenden. Da der Sicherheitsgurt und der Helm für die Feuerwehr entwickelt worden sei, sei er somit speziell für Ordnungskräfte entwickelt und hergestellt.

Der EuGH nähert sich der Streitfrage differenzierter. Der Begriff der Ordnungskräfte sei vor dem Hintergrund zu bestimmen, dass die Ausnahmebestimmung vom Grundsatz des freien Warenverkehrs eng auszulegen sei und die Begriffe der Gemeinschaftsordnung nicht in Anlehnung an eine oder mehrere nationale Rechtsordnungen zu definieren sind. Die Aufgaben der Feuerwehren sei die Rettung von Menschen und Sachen bei Bränden, Verkehrsunfällen, Explosionen, Überschwemmungen oder anderen Katastrophen. Sie unterscheiden sich von den Aufgaben derjenigen Einsatzkräfte, deren Hauptauftrag die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist. Auf die Zuweisung dieser Aufgaben durch öffentliches Recht komme es nicht an. Folglich seien die Feuerwehren bei der Ausübung ihrer Haupttätigkeit keine Ordnungskräfte. Da der Sicherheitsgurt und der Helm aber gerade der Erfüllung der Hauptaufgaben dienen, seien sie nicht speziell für Ordnungskräfte entwickelte und hergestellte PSA und fielen dadurch nicht unter die Ausnahmevorschrift der Richtlinie. Dies könne nur anders beurteilt werden, wenn die Feuerwehr im Rahmen einer Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung tätig würde und hierbei speziell hierfür entwickelte PSA benutzen würde.

Laut EuGH steht diesem Schluss auch nicht der Vortrag der Bundesrepublik Deutschland entgegen, dass es nach den

Richtlinien 89/391/EWG des Rates vom 12.06.89 und 89/656/EWG des Rates vom 30.11.89, die die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit regeln und Mindestnormen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von PSA durch Arbeitnehmer festlegen, zulässig sei, für die Feuerwehrausrüstung zusätzliche oder abweichende Anforderungen zu stellen und daher die Auslegung der PSA-Richtlinie vor diesem Hintergrund erfolgen müsse. Der EuGH ist der Ansicht, dass aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen der einerseits auf Art. 138 EGV (Art. 118a alt) basierenden Richtlinien zum Arbeitnehmerschutz und andererseits der auf Art. 95 EGV (Art. 100a alt) basierenden PSA-Richtlinie eine Auslegung im Lichte der jeweils anderen nicht zulässig sei.

Ferner sei keine Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität gegeben. Die PSA-Richtlinie sei das einzige Mittel, um einer Behinderung des Handels durch die mannigfaltigen Bestimmungen der Einzelstaaten auf diesem Sektor entgegenzuwirken. Die Harmonisierung dieser Bestimmungen könne wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen nur durch den Gemeinschaftsgesetzgeber erfolgen.

Die Einbeziehung der für den Schutz der Feuerwehrleute bestimmten PSA in den Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie ist laut EuGH auch verhältnismäßig. Die Richtlinie sei geeignet, das Ziel des freien Warenverkehrs zu gewährleisten und regelt nur, was zur Erreichung dieses Ziels auch notwendig ist.

Der EuGH ist somit weitgehend der Argumentation in den Schlussanträgen des Generalanwalts gefolgt (dazu bereits DStGB-Aktuell vom 5002-17 vom 13.12.02)

Dieses Urteil führt dazu, dass die Bundesländer ihre Rechtsvorschriften mit Regelungen über die PSA der Feuerwehren dahingehend zu berichtigen haben, als dass keine über die in der PSA-Richtlinie festgelegten Anforderungen hinausgehenden Anforderungen an die PSA gestellt werden. Außerdem droht der Bundesrepublik Deutschland ein Bußgeldverfahren gem. Art. 228 EGV.

Az.:131-03

Mitt. StGB NRW August 2003

---

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

---

### 552 Modellrechnungen zum GFG/SBG – Nachtrag 2003

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat der Geschäftsstelle die Modellrechnungen zum GFG/SBG-Nachtrag 2003 übermittelt. Wegen der Kreditierung der Steuerausfälle auf das Jahr 2004 kommt es dabei nicht zu einer Änderung der Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ändern sich lediglich die Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich (§ 36 GFG 2003). Der ursprünglich auf die Gemeinden zu verteilende Betrag war im GFG 2003 für das Haushaltsjahr 2003 vorerst auf 480 Mio. Euro festgesetzt worden. Nunmehr beträgt der Ansatz 465 Mio. Euro.

Eine weitere Änderung ergibt sich für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit.

Die beiden entscheidenden Tabellen sind im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „GFG 2003“, „Modellrechnungen zum GFG/SBG-Nachtrag 2003“ unter der Überschrift „Vorläufiger SBG (XLS)“ bzw. „Kompensationsleistung (XLS)“ abrufbar.

Az.:IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW August 2003

### **553 Buchführungspflicht und Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art**

Verfügung der OFD Rostock vom 26.02.2003 - S 2706 -1/01-St 24a - (DB 24/2003, S. 1301)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Buchführungsverpflichtung gem. § 141 AO bei Überschreiten der entsprechenden Betragsgrenzen auch solche Betriebe gewerblicher Art trifft, die dauerhaft Verluste erwirtschaften bzw. ob insoweit ggf. Buchführungserleichterungen i.S. von § 148 AO gewährt werden können. Die gleiche Fragestellung ergibt sich für Zweckbetriebe von gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art (BgA).

Hierzu ist auszuführen:

Für BgA kommt die Buchführungspflicht nach § 141 AO nur in Betracht, wenn sie gewerbliche Unternehmen sind. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb i.S. des § 2 Abs. 1 GewStG i.V. mit § 15 Abs. 2 EstG handelt (vgl. AEAO zu § 141 Nr. 1) Dabei ist grundsätzlich auf jeden einzelnen Gewerbebetrieb abzustellen. Die Ausnahme des § 64 Abs. 2 AO gilt für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe jedes einzelnen gemeinnützigen BgA.

Bei Dauerverlust-BgA ist die Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen (Hinweis auf A 17 Abs. 2 Satz 3 GewStR). Deshalb hat eine Aufforderung zur Buchführung (§ 141 Abs. 2 Satz 1 AO) bei derartigen Betrieben zu unterbleiben.

Soweit BgA die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen, gilt für Zweckbetriebe i.S. der §§ 65 bis 68 AO Folgendes: Gemeinnützigkeitsrechtlich ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Zweckbetriebe mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. In der Regel geht es bei den Zweckbetrieben aber wegen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit nach § 55 AO bestenfalls darum, die Selbstkosten zu decken. Das schließt eine Gewinnerzielungsabsicht aus (H 134b Selbstkostendeckung EstH 2001). Deshalb wird auch bei Zweckbetrieben eine steuerliche Buchführungspflicht - wie vorstehend ausgeführt - bereits mangels Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht und damit eines Gewerbebetriebs zu verneinen sein.

Unabhängig davon bestünde bei Zweckbetrieben wegen der Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG/§ 3 Nr. 6 GewStG auch kein sachliches Erfordernis, eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensausgleich gem. § 4 Abs. 1 EstG durchzuführen.

Es wird deshalb gebeten, auch bei Zweckbetrieben von gemeinnützigen BgA von vornherein von einer Aufforderung zur Buchführung gem. § 141 Abs. 2 Satz 1 AO abzu- sehen.

Az.:IV/3 814-00 Mitt. StGB NRW August 2003

### **554 Stellung des für Finanzwesen zuständigen Bediensteten**

Das Innenministerium hat der Geschäftsstelle ein Schreiben an die Bezirksregierungen zur Kenntnis übersandt, welches Hinweise zur Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten im Verwaltungsvorstand gemäß § 70 Abs. 1 GO NRW enthält.

Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz vom 13.07.1999 ist in den §§ 79 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, 93 Abs. 2 Satz 1 und 104 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Begriff „Beamter“ durch „Bediensteter“ ersetzt worden. Im § 70 Abs. 1 GO NRW ist dies nicht nachvollzogen worden. Deshalb war zweifelhaft, ob auch ein für das Finanzwesen zuständiger Angestellter dem Verwaltungsvorstand angehören kann.

Das Innenministerium teilt nun mit, dass unabhängig davon, welche rechtlichen Schlüsse durch Auslegung des Gesetzes gezogen werden können, es - im Hinblick auf eine vollständige Beratung - damit einverstanden sei, dass auch ein für das Finanzwesen zuständiger Angestellter dem Verwaltungsvorstand angehören kann.

Az.:IV/1 904-06 Mitt. StGB NRW August 2003

### **555 Public-Private-Partnership-Initiative des Landes NRW**

Die Landesregierung hat Ende November 2001 beschlossen, den Finanzminister mit der Umsetzung einer so genannten Public-Private-Partnership-Initiative zu beauftragen und eine PPP-Projektgruppe (sog. PPP-Task-Force) einzurichten. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Effizienzvorteile und Synergieeffekte bei der privatwirtschaftlichen Realisierung öffentlicher Infrastrukturvorhaben anhand von Pilotprojekten zu ermitteln, Querschnittskompetenzen aufzubauen, rechtliche Hemmnisse zu identifizieren und als zentrale Anlaufstelle für den privaten und öffentlichen Bereich zu dienen.

Die PPP-Task-Force konnte bisher insgesamt sieben Pilotprojekte initiieren und beratend begleiten. Zwei kommunale Schulpilotprojekte befinden sich bereits in der Ausschreibung. Weitere Schulprojekte sollen Mitte des Jahres in die Ausschreibung gelangen. Über den aktuellen Sachstand der PPP-Initiative informiert der Sachstandsbericht des Finanzministeriums des Landes NRW vom 22.05.2003. Dieser ist im Internet unter [www.ppp.nrw.de](http://www.ppp.nrw.de) abrufbar. Des Weiteren hat das Finanzministerium einen PPP-Leitfaden zum Vergaberecht herausgegeben. Dieser Leitfaden ist ebenfalls unter der obigen Adresse im Internet abrufbar.

Az.:IV/3 807-00 Mitt. StGB NRW August 2003

### **556 Soforthilfe zur finanziellen Entlastung der Kommunen**

Parallel zu einem Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde am 20. Juni 2003 ein Entschließungsantrag zur Umsetzung eines Sofortprogramms zur finanziellen Entlastung der Kommunen (BR-Drs. 338/03) im Bundesrat behandelt und zusammen mit einem Gesetzentwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (BR-Drs. 337/03) den zuständigen Bundesratsausschüssen zugewiesen. An dem Bundesratsentwurf eines Soforthilfegesetzes haben der Freistaat Bayern und die Länder Hamburg und Nieder-

sachsen mitgewirkt. Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, mit denen die Kommunen bis zum Wirksamwerden der Gemeindefinanzreform im Rahmen eines Nothilfeprogramms finanziell entlastet werden sollen.

Insbesondere soll - wie bereits oft vom StGB NRW gefordert - die mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 stufenweise erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden. Entsprechende Bundesratsanträge hatten sich bisher nicht durchgesetzt. Auf die Forderung, die Länder sollten unabhängig von der Haltung des Bundes Ihren Anteil an der Umlagenerhöhung den Kommunen zur Verfügung stellen, ist ebenfalls kein Land eingegangen.

Darüber hinaus wird als zeitlich begrenzte Überbrückungsmaßnahme die Anhebung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 von 2,2 % auf 3 % in dem Gesetzentwurf gefordert.

Das „Soforthilfegesetz“ soll zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Die Absenkung der Gewerbesteuerumlage von 28 auf 20 % und die Erhöhung der Umsatzsteuer bringen den Städten und Gemeinden laut dem Finanztableau im Jahr 2004 eine Entlastung in Höhe von 3.419 Mio. Euro, die sich über 2.430 Mio. Euro in 2005 auf 2.140 Mio. Euro in 2006 reduziert.

Weitere die Gemeindefinanzen berührende Vorschläge werden in dem Entschließungsantrag zur Umsetzung eines Sofortprogramms zur finanziellen Entlastung der Kommunen formuliert: die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe; die Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes; die Novellierung des SGB VIII (Entlastung bei Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe); die Absenkung der Sozialhilfe auf 70 % bei Arbeitsunwilligkeit; die Vorbereitung eines eigenen Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung; die Ausformulierung eines Konnexitätsprinzips auf Bundesebene.

Zum letzten Punkt wird nicht weiter ausgeführt, ob eine Verankerung des Konnexitätsprinzips im Grundgesetz vorgesehen ist und wie eine Regelung aussehen könnte. Der DStGB fordert eine Regelung im Sinne der Verknüpfung von Aufgabenbegründung und Finanzierungslast (Gesetzeskausalität; „Wer bestellt, bezahlt“) durch Änderung von Artikel 104 a Abs. 3 Grundgesetz. Dabei soll vorgesehen werden, dass der Bund die Ausgaben für Leistungen dann zu tragen hat, wenn die Länder oder die vom Bund ausnahmsweise unmittelbar bestimmten Gemeinden (Gemeindeverbände) Maßnahmen des Bundes ausführen, die Zahlungen, Sachleistungen oder die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen vorsehen.

Az.:IV/1 900-01 Mitt. StGB NRW August 2003

## **557 Erfahrungsaustausch zur Anstalt öffentlichen Rechts**

Mit dem 1. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.09.1999 ist in Nordrhein-Westfalen die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO) in das Gemeindefinanzrecht eingeführt worden. Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers sollte das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechts für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erweitert werden.

Die Geschäftsstelle hat am 09. Juli 2003 in Hürth mit den Mitgliedsstädten und -gemeinden, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet haben, einen Erfahrungsaustausch über Praxis- und Rechtsfragen der Anstalt des öffentlichen Rechts durchgeführt. Nachdem Bürgermeister Boecker, Hürth, ein Grußwort an die Teilnehmer gerichtet hat, wobei er insbesondere auf das „Zusammenspiel“ zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts in Hürth und der Stadt Hürth eingegangen ist, Dr. Ahrens-Salzsieder, Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts Hürth den Aufbau und die Struktur der Anstalt des öffentlichen Rechts in Hürth vorgestellt hat, haben die Teilnehmer - unter ihnen auch ein Vertreter des Innenministeriums - zahlreiche rechtliche und praktische Fragestellungen erörtert. So wurden insbesondere die Bereiche Öffentlichkeit der Sitzung des Verwaltungsrates, Erlass von Gebührensatzungen durch den Verwaltungsrat, KAG und erschließungsbeitragsrechtliche Fragen, Kreditkonditionen der Anstalt des öffentlichen Rechts, Zweckverbandsfragen, Verluste einer Anstalt des öffentlichen Rechts im gemeindlichen Haushalt, angemessene Leistungsvergütung zwischen der Gemeinde und der Anstalt des öffentlichen Rechts, wirtschaftliche Betätigung und organisationsrechtliche Fragestellungen und Abgrenzungen diskutiert. Wegen der guten Resonanz findet der nächste Erfahrungsaustausch am 19.11.2003 bei der Wir-4 Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg (AöR) auf Einladung von Vorstand Kaiser in Moers statt.

Az.:IV/3 810-00

Mitt. StGB NRW August 2003

## **558 Zustimmung zu StGB NRW-Forderungen zur Gemeindefinanzreform**

Am 4. Juli 2003 brachten die Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen gemeinsamen Antrag zur Gemeindefinanzreform in den Bundestag ein. Inhaltlich stimmt er weitgehend mit der Position des StGB NRW überein. So wird bei der Kommunalsteuerreform die „Modernisierung der Gewerbesteuer“ in der von uns geforderten Form begrüßt. Dazu gehören auch die Elemente, die über Hinzurechnungen die „Finanzierungsneutralität“ sicherstellen. Der von Bundeskanzler Schröder angekündigte Termin 1. Januar 2004 für das In-Kraft-Treten der Reform wird bekräftigt.

Der Antrag spricht sich wie der StGB NRW für ein aus Bundesmitteln finanziertes „Arbeitslosengeld II“ für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger mit einer Entlastung von mehreren Milliarden Euro aus. In Punkt 9 wird aber gefordert, dass aus der Entlastung durch die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau und die Verbesserung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden sollen.

Unsere Forderungen nach finanzpolitischen Soforthilfen (Senkung der Gewerbesteuerumlage / weitere Mittel zur Stärkung kommunaler Investitionskraft) sind die Koalitionsfraktionen abermals nicht gefolgt.“

Die „Eckpunkte für eine umfassende Gemeindefinanzreform“ lauten:

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ihre Tätigkeit kurzfristig zum Abschluss bringen will. Er stellt bereits

heute fest, dass im Zusammenwirken aller an der Kommissionsarbeit Beteiligten wertvolle fachliche Voraussetzungen für die geplante Reform geschaffen worden sind.

2. Der Deutsche Bundestag ist nach wie vor der Auffassung, dass die kommunale Finanzkrise nur durch eine zügige, strukturell wirksame, sowohl die Einnahmeseite wie auch die Ausgabenseite der Gemeindehaushalte umfassende Gemeindefinanzreform erfolgreich zu bekämpfen ist. Diese Reform muss Teil einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller staatlichen Ebenen sein, für solide finanzielle Grundlagen zur Überwindung der Wachstumsschwäche zu sorgen.
3. Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich die in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 14. März bekräftigte Absicht, die Reform am 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen und einen entsprechenden Gesetzentwurf zur rechtzeitigen Beratung in den Deutschen Bundestag einzubringen. Dieses Zeitziel ist auch im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlich dringend erforderliche Stärkung der kommunalen Investitionen unverzichtbar.
4. Ein kurzatmiges Sofortprogramm, wie es die Union anstelle einer termingerechten Reform vorschlägt, ist keine vertretbare Alternative. Den Kommunen würde dadurch erneut – wie zuvor schon bei der Blockade der möglichen Mehreinnahmen von insgesamt rd. 6 Mrd. € aus dem Steuervergünstigungsabbaugesetz durch den Bundesrat – die gebotene nachhaltige Verbesserung ihrer Finanzsituation verwehrt. Jede weitere Verzögerung der Reform trägt lediglich zu einer Verschärfung der strukturellen Probleme der Städte und Gemeinden bei. Eine größere Einnahmestetigkeit und Planbarkeit der Leistungs- und Investitionstätigkeit der Kommunen lässt sich durch ein solches Programm nicht erreichen.
5. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung eine modernisierte Gewerbesteuer ins Zentrum des künftigen Kommunalsteuersystems gestellt hat. Die Gewerbesteuer soll zu einer kommunalen Wirtschaftsteuer weiter entwickelt werden. Sie ist als wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit lokalem Hebesatzrecht als Interessenband zwischen den Kommunen und den örtlichen Unternehmen ohne Alternative. Ein Verzicht auf die Gewerbesteuer würde das kommunale Ansiedlungsinteresse in seinem Kern zerstören und zu einer einseitigen Verschiebung der kommunalen Finanzierungslasten auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen.
6. Der Kreis der Steuerpflichtigen soll um die Freiberufler erweitert werden. Dies dient einerseits der Aufkommensstetigkeit, da eine Gruppe mit vergleichsweise weniger konjunktur reagiblen Einkünften in die Steuerbasis einbezogen wird, wobei die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld auch für diese Steuerpflichtigen möglich sein wird. Andererseits dient sie der gleichmäßigen und gerechteren Besteuerung, was eine Senkung der Steuermesszahlen ermöglicht.
7. Der schon bisher in der Gewerbesteuer verfolgte Ansatz der Finanzierungsneutralität ist unter Berücksich-

tigung veränderter Finanzierungsformen und –strukturen weiter zu führen. Der Einsatz von Eigenkapital darf künftig nicht gegenüber den verschiedenen Formen der Fremdfinanzierung steuerlich diskriminiert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie kleine mittelständische Betriebe durch die Neuerungen nicht zusätzlich belastet werden.

8. Eine diesen Leitlinien folgende Modernisierung der Gewerbesteuer bietet u.a. in Hinblick auf Abgrenzungsfragen zum Kreis der Steuerpflichtigen, die Tarifgestaltung sowie des Besteuerungsverfahrens Möglichkeiten einer spürbaren Vereinfachung der bisherigen Regelungen.
9. Auf der Ausgabenseite werden die kommunalen Haushalte durch die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher und ihre Familien im Rahmen des neuen, aus Bundesmitteln finanzierten „Arbeitslosengelds II“ in Höhe mehrerer Milliarden Euro entlastet. Daraus sollen 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau und die Verbesserung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden.
10. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass es eine enge Kooperation zwischen den Kommunen und der Bundesanstalt für Arbeit bei den neu zu schaffenden Job-Centern gibt. Dort werden künftig allen Arbeitsuchenden Angebote und Leistungen aus einer Hand bereit gestellt. Hierdurch werden die Vermittlungs- und Betreuungsangebote für die Leistungsbezieher deutlich intensiviert und verbessert. Schnellere Vermittlungserfolge und höhere Effizienz kommen gleichzeitig aber auch den Leistungsträgern zugute. Kommunen in strukturschwachen Regionen sind zusätzlich dabei zu unterstützen, Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen konkrete und gesellschaftlich sinnvolle Arbeitsangebote zu unterbreiten.
11. Eine entlang diesen Eckpunkten formulierte Gemeindefinanzreform ist – über 30 Jahre nach der letzten umfassenden Neuordnung der Kommunalfinanzen - geeignet, allen Städten und Gemeinden in Deutschland wieder eine tragfähige finanzielle Perspektive zu geben. Diesem Ziel dienen auch die im Vorlauf der geplanten Reform bereits in Kraft getretenen kurzfristigen Hilfen des Bundes für die Kommunen in Gestalt der Entlastung vom Beitrag zum Flutopfersolidaritätsfonds in Höhe von über 800 Mio. € im laufenden Jahr und der bei der KfW aufgelegten Programme zur Förderung kommunaler Investitionen und zur Stärkung des Wohnungsbaus (Programmvolumen insgesamt 15 Mrd. €). Beide Programme haben von Beginn an ein reges Interesse gefunden, das zu berechtigten Hoffnungen auf eine Kräftigung der Investitionstätigkeit in diesen Bereichen Anlass gibt.“

Az.:IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW August 2003

## 559

### Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs

Auf dem Gebiet einer unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden befindet sich ein größeres Grundwasser-Gewinnungsgebiet, in dessen Bereich und Umfeld es zu Grundwasserabsenkungen gekommen ist und durch eine ge-

plante Erhöhung der Fördermengen voraussichtlich noch weiter kommen wird. Gleichzeitig haben in anderen Teilen der Gemeinde Überschwemmungen in den letzten Jahren mehr Hochwasserschäden verursacht. Vor diesem Hintergrund wurde aus dem politischen Raum vorgeschlagen, Maßnahmen zur Reduzierung des Wassergebrauchs zu ergreifen und ggf. mit den benachbarten und ebenfalls betroffenen Kommunen ein Wassersparkonzept aufzustellen. Aus diesem Grund bitten wir um Mitteilung, welche Maßnahmen von anderen Mitgliedsstädten und -gemeinden zur Reduzierung des Wassergebrauchs und zur Grundwasseranreicherung ergriffen worden sind. Antworten bitte an die Geschäftsstelle unter Aktenzeichen IV/3 815-00.

Az.:IV/3 815-00

Mitt. StGB NRW August 2003

## 560 **Aufstellung eines Doppelhaushaltes und Doppel-GFG/SBG**

Das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 8. Juli folgenden Zeitplan für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2004/05 und damit auch des Doppel-GFG/SBG 2004/05 beschlossen:

- Am 15. Juli berät das Kabinett zum letzten Mal vor der Sommerpause über den Haushalt, dabei stehen Teile des Investitionshaushaltes auf der Tagesordnung.
- Am 9., 16. und 23. September berät das Kabinett abschließend über den Doppelhaushalt. Kabinettklausuren werden an zwei Wochenenden vor der Verabschiedung stattfinden.
- Die Einbringung (erste Lesung) in den Landtag wird nach den Herbstferien sein.

Dieser Zeitplan ist einstimmig im Kabinett beschlossen worden. Der Klärungsprozess innerhalb der rot-grünen Koalition ist die Ursache für die Verschiebung des Zeitplanes. Die zwei Sitzungen des Kabinetts am 8. Juli und in der kommenden Woche hätten nicht ausgereicht, den Doppelhaushalt umfassend zu diskutieren und als Gesetzentwurf zu beschließen.

Az.:IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW August 2003

## 561 **Steuerzuwachs von der „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ erwartet**

Das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2003 einen Entwurf für ein Gesetz zu einer „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ gebilligt. Damit wird das Ziel verfolgt, die Rückkehr von illegal ins Ausland verbrachten Kapitals und dessen Anlage in Deutschland zu fördern sowie alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu besteuern und an den allgemeinen Lasten zu beteiligen. Die vorgelegten Regelungen sollen nach Angaben des BMF Bund, Ländern und Gemeinden für das Jahr 2004 einmalige Steuerermehreinnahmen von voraussichtlich fünf Milliarden Euro einbringen. Für die Gemeinden wird mit zusätzlichen 700 bis 800 Mio. Euro gerechnet. Der Anreiz zur Kapitalrückführung wurde einerseits durch die Verschiebung der Einführung des 25%igen Abgeltungssteuersatzes auf Zinseinkünfte gemindert. Andererseits wurde die Amnestie gegenüber den bisherigen Plänen noch großzügiger ausgestaltet: Alle, die bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer betrogen haben, müssen

die Strafsteuer nur auf 60 Prozent des eigentlich zu versteuernden Betrages bezahlen. Bei der Gewerbesteuer sind es 10, bei der Erbschaftsteuer 20 und bei der Mehrwertsteuer 30 Prozent. Im Einzelnen gibt die Bundesregierung zu den Regelungen bekannt:

„1. Einführung einer Brücke zur Steuerehrlichkeit ab dem 1. Januar 2004

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Einkommensteuer-Abgabe von Strafe oder Geldbuße befreit werden. Das gilt allerdings nur für leichtfertige Steuerverkürzung, Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugsteuern. Delikte, die zur organisierten Kriminalität oder Geldwäsche zählen, werden wie bisher strafrechtlich verfolgt.

Der ‚Nachbesteuerungssatz‘ richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung. Es gibt zwei Stufen:

- Bei Erklärung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 soll der Steuersatz 25 Prozent,
- bei Erklärung danach bis zum 31. März 2005 soll der Steuersatz 35 Prozent betragen.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 erzielten Kapitaleinnahmen enthalten, die bisher dem Fiskus gegenüber zu Unrecht nicht angegeben - und daher nicht versteuert wurden. Nur mit einer umfassenden Erklärung kann sich der Bürger vollständig steuerehrlich machen. Für diejenigen Kapitaleinnahmen, die nicht erklärt werden, gilt das alte Recht: Das sind nicht nur die alten Steuersätze, sondern auch die Strafbarkeit nicht versteuerter Einnahmen.

### 2. Verbesserte Überprüfungsmöglichkeiten der Angaben von Steuerpflichtigen

Die Angaben der Bürger sollen unbürokratisch und zugleich wirksam überprüft werden. Die Finanzbehörden sollen daher im Einzelfall bedarfsgerecht und gezielt über das Bundesamt für Finanzen ermitteln können, bei welchen Kreditinstituten ein bestimmter Steuerpflichtiger Konten oder Depots unterhält.

Der Gesetzentwurf ‚Brücke zur Steuerehrlichkeit‘ fügt sich in die entstehende europäische Zinsbesteuerung ein. Die EU-Finanzminister hatten sich jüngst über den Einstieg in eine einheitliche Zinsbesteuerung verständigt. Die deutsche Regelung tritt bereits vor Beginn des automatischen Informationsaustausches in 12 Mitgliedstaaten der EU zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die ebenfalls von der Bundesregierung geplante Abgeltungssteuer mit einem maßvollen Steuersatz wird in einem gesonderten Gesetzentwurf geregelt werden. Das soll weitere Anreize schaffen, Kapital in Deutschland anzulegen.“

Az.:IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW August 2003

## 562 **Kassenstatistik 1. Quartal 2003**

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des ersten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2003 hat das LDS der Geschäftsstelle nunmehr die Ergebnisse mitgeteilt. In der Datei werden die Ergebnisse der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2001 und

2002) sowie das aktuellst verfügbare Quartal (1. Quartal 2003 im Vergleich mit 2002) zur Verfügung gestellt.

Die Datei ist im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik (LDS)“, „Quartalszahlen“ unter der Überschrift „Kassenstatistik 1. Quartal 2003“.

Az.:IV/1903-00/2 Mitt. StGB NRW August 2003

### 563 Umsatzsteuer bei der Jagdverpachtung

Das Finanzgericht Münster hat aufgrund der Klage der Stadt Sundern eine Entscheidung in der strittigen Angelegenheit getroffen, ob die Umsätze aus der Verpachtung von Eigenjagdbezirken der Umsatzsteuer unterliegen (Az: 5 K 3018/01 U).

Mit der vorliegenden Klage hat die klagende Stadt die Auffassung vertreten, dass die Umsätze aus der Verpachtung der Eigenjagdbezirke weder im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs noch im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art ausgeführt würden und deshalb als nicht steuerbare Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterlägen. Zur Begründung führt sie aus, dass sie mehrere Betriebe gewerblicher Art (u. a. Wasserwerk, Bäder und Einrichtungen) sowie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalte. Die Umsätze aus der Jagdverpachtung seien nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt worden. Eine Besteuerung der Pachteinnahmen sei daher nur möglich, wenn diese Tätigkeit einem Betrieb gewerblicher Art i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG darstelle. Da vorliegend keine besonderen Umstände gegeben seien, die der Verpachtung im Sinne der BFH-Rspr. einen gewerblichen Charakter verleihen würden, seien diese Verpachtungstätigkeiten der Vermögensverwaltung zuzurechnen und die erzielten Umsätze daher nicht steuerbar. Zur weiteren Begründung legte die Klägerin zudem Katasterauszüge bezüglich der zu den einzelnen Jagdbezirken gehörenden Grundstücke sowie Auszüge aus dem Flächenbuch vor, aus denen sich die Bewirtschaftung dieser Flächen ergibt.

Die Klägerin beantragte, unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung die angefochtenen Umsatzsteuerbescheide 1994 bis 1999 dahingehend zu ändern, dass die Umsatzsteuer entsprechend herabgesetzt werde.

Das Finanzgericht Münster ist der Auffassung der Stadt Sundern gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Die Entscheidung dürfte für die jagdverpachtenden Städte und Gemeinden große Relevanz haben.

Das Urteil kann im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Umsatzsteuer“ unter der Überschrift „Finanzgericht Münster zur Umsatzsteuerpflicht bei Jagdverpachtung“ abgerufen werden.

Az.:IV/1922-00 Mitt. StGB NRW August 2003

### 564 KfW-Infrastrukturprogramm zu verbilligten Zinskonditionen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat für ihr Infrastrukturprogramm (Direktkredite) eine Konditionenänderung per 16. Juni 2003 bekannt gegeben. Nachdem die KfW

die Zinssätze bereits per 28. Mai 2003 gesenkt hatte, ist nun eine weitere leichte Zinssenkung vorgesehen. Die für Auszahlungen ab dem 16. Juni 2003 gültigen Zinssätze können Sie folgender Tabelle entnehmen:

Konditionen zum KfW-Infrastrukturprogramm per 16. Juni 2003

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
5jährige Zinsbindung	2,65	2,67	100
10jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
20jährige Zinsbindung	3,95	3,99	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Für weitere Auskünfte gibt die KfW die Servicenummer 01801/335577 bekannt; per Fax ist sie unter 069/7431-64355 und per e-mail unter der Adresse [iz@kfw.de](mailto:iz@kfw.de) zu erreichen. Im Übrigen sei auf die KfW-Homepage <http://www.kfw.de> im Internet verwiesen, wo man unter dem Stichwort „Kreditprogrammbedingungen“ die aktuellen Zinssätze abfragen kann - alternativ auch als Abruf per Fax unter der Nummer 069/7431-4214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1912-05 Mitt. StGB NRW August 2003

### 565 Grundstückskaufvertrag und Beihilfe

Der Bundesgerichtshof hat einen Kaufvertrag über ein Grundstück deshalb für nichtig erklärt, weil der Kaufpreis deutlich unter dem Verkehrswert lag und durch eine Entscheidung der Europäischen Kommission deshalb als notifizierungspflichtige Beihilfe eingestuft wurde, ohne dass eine solche Notifizierung erfolgt ist. Durch diese Entscheidung wird die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor nationalen Gerichten gegen nicht notifizierte Beihilfen im Sinne der Art. 87 ff. EG-Vertrag verstärkt in das Blickfeld gerückt. Im Zusammenhang mit den zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema in jüngster Zeit könnte dies zu vermehrten Klagen auch gegen kommunale Maßnahmen, die als staatliche Beihilfen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts angesehen werden könnten, führen.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 4. April 2003 ist unter dem Az. V ZR 314/02 im Internet unter <http://www.bundesgerichtshof.de> im Bereich „Entscheidungen“ abrufbar.

Im vorliegenden Fall war der begünstigte Flächenerwerb auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission eine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe und verstieß deshalb gegen das Beihilfeverbot nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag. Unabhängig davon ist der BGH jedoch der Auffassung, dass der Grundstückskaufvertrag gegen das in Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag enthaltene Verbot der Durchführung beabsichtigter Beihilfemaßnahmen verstoßen hat. Diese Norm ist nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unmittelbar durch die nationalen Gerichte anwendbar und betrifft insbesondere jede Beihilfemaßnahme, die ohne die in Art. 88 Abs. 3 Satz 1 EG-Vertrag vorgeschriebene Notifizierung, d. h. Anmel-

zung bei der Europäischen Kommission, durchgeführt wird. Der BGH sieht in Art. 88 Abs. 3 Satz 3 ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB, so dass die unterbliebene Notifizierung zur Nichtigkeit des gesamten Grundstückskaufvertrages führt.

Zur Begründung wird in dem Urteil ausgeführt, dass die unterlassene Notifizierung zwar einen lediglich formellen Verstoß darstellt, der für sich genommen noch nicht die Sanktionen des § 134 BGB auslöst. Doch kommt dem Abschluss beihilfegewährender Verträge ohne vorherige Notifizierung und ohne abschließende (positive) Kommissionsentscheidung materielle Bedeutung zu. Das Durchführungsverbot des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag soll im Interesse gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen eine solche verfrühte Beihilfegewährung verhindern.

Durch dieses Urteil des Bundesgerichtshofes wird die bisher in Deutschland kaum genutzte Möglichkeit des Rechtsschutzes gegenüber staatlichen Beihilfemaßnahmen vor den nationalen Gerichten stärker ins Blickfeld gerückt. Allein wegen der Verletzung des formalen Erfordernisses, staatliche und somit auch kommunale Beihilfemaßnahmen vor ihrer Gewährung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und eine Durchführung der Maßnahme bis zu einer abschließenden Entscheidung der Kommission zu unterlassen, kann vor nationalen Gerichten ein Unterlassungs- und sogar ein Rückzahlungsanspruch durch Wettbewerber des Begünstigten geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit besteht sogar für den Fall, dass die Beihilfe später durch die Kommission genehmigt wird.

In den letzten Monaten sind zahlreiche Veröffentlichungen zum europäischen Beihilferecht erschienen. Diese weisen immer auch auf die Rechtsschutzmöglichkeit vor nationalen Gerichten hin. Die Entscheidung des BGH kann so durch die Rechtsberater von Unternehmen zum Anlass genommen werden, verstärkt auch das europäische Beihilferecht als Mittel in der Auseinandersetzung mit Konkurrenten zu nutzen. Dies kann sich z. B. gegen Maßnahmen der Kommunen gegenüber ihren Unternehmen richten. Denkbar ist aber auch, dass Kommunen, die im Wettbewerb um ansiedlungswillige Unternehmen stehen, sich untereinander dieses rechtlichen Mittels bedienen.

Die Europäische Kommission hat in ihrer „Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ die aus ihrer Sicht wesentlichen Anhaltspunkte dafür, wie der Verkauf von Grundstücken strukturiert werden sollte, um das Vorliegen von Beihilfeelementen auszuschließen, dargelegt. Sie stellt dabei insbesondere auf ein Bieterverfahren, aber auch auf unabhängige Wertgutachten ab. Die Mitteilung ist im Amtsblatt der EG Nr. C 209/3 vom 10. Juli 1997 veröffentlicht. Das Amtsblatt der EG ist im Internet unter <http://www.europa.eu.int/eur-lex/de abrufbar>.

Az.:IV 970-08

Mitt. StGB NRW August 2003

566

### Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform überfällig

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind vor dem Hintergrund der sich immer weiter zuspitzenden Haushaltssituation dringend auf eine umfassende Gemeindefinanzreform angewiesen. „Aus eigener Kraft kön-

nen die Städte und Gemeinden die Haushaltsmisere nicht mehr bewältigen“, erklärte heute in Düsseldorf der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, anlässlich der Eröffnung der kommunalen Fachmesse „Zukunft Kommune 2003“.

„Die Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung bedeuten für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen schlichtweg eine Katastrophe“, so Schäfer weiter. Mit den für die nächsten Jahre zu erwartenden Steuereinnahmen könnten weder die von den Kommunen dringend benötigten Investitionen getätigt noch die öffentliche Infrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden. Damit fielen die Kommunen als Impulsgeber und Motor der örtlichen Wirtschaft aus.

Die Kommunen setzten all ihre Hoffnung in die Gemeindefinanzreform. „Wir brauchen eine Modernisierung der Gewerbesteuer, um die Einnahmen konstanter zu gestalten und die Steuerlast auf mehr Schultern zu verteilen“, machte Schäfer deutlich. Gleichzeitig müsse die immer noch wachsende Zahl der Aufgaben, welche die Kommunen wahrzunehmen hätten, begrenzt werden. Nur so ließen sich auch die Ausgaben dauerhaft auf ein verkraftbares Maß zurückführen. Keine politische Ebene dürfe Aufgaben an die nächsttiefere abwälzen, ohne für adäquaten Kostenausgleich zu sorgen. „Jede Ebene muss für sich selbst sparen“, sagte Schäfer mit Blick auf die Finanznöte bei Land und Bund.

Mit entscheidend für die Sanierung der Kommunalfinzen sei die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem eigenständigen Leistungsrecht, finanziert vom Bund. „Bundeskanzler Schröder steht im Wort mit seinem Versprechen aus der Regierungserklärung vom 14. März 2003, die Kommunen zu entlasten. Die ersten Nothilfen gehen zwar in die richtige Richtung, reichen jedoch bei Weitem nicht aus“, betonte Schäfer.

Erforderlich sei auch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage an Länder und Bund von derzeit 26 Prozent auf 20 Prozent. Denn mit dieser Umlage ist seit der Unternehmenssteuerreform von 2000 verstärkt kommunales Geld in die Kasse des Bundes geleitet worden. Zudem bräuchten Städte und Gemeinden ein Investitionsprogramm aus echten Zuschüssen. „Zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau nützen nichts, da ein Großteil der Kommunen wegen Überschuldung kein Geld mehr aufnehmen darf“, erläuterte Schäfer.

Ein Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform auf den 01.01.2004 berge für die kommunalen Haushalte zusätzlichen Sprengstoff, warnte Schäfer. Nach ersten Berechnungen würde ein solches Vorziehen zu Steuer-Mindereinnahmen bei den NRW-Kommunen von rund 400 Mio. Euro führen. „Dieser Betrag ist für die Städte und Gemeinden in der derzeitigen Haushaltssituation, die jetzt schon die schwierigste seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ist, nicht verkraftbar“, stellte Schäfer klar.

Für die Städte und Gemeinden in NRW wäre ein vorzeitiges Inkrafttreten der letzten Stufe der Steuerreform nur dann akzeptabel, wenn dies für die öffentlichen Haushalte finanziell neutral ausfiele. Dazu müssten vorab die sozialen Sicherungssysteme umfassend reformiert und in großem Stil Subventionen abgebaut werden. Keinesfalls dürfe die Entlastung der Steuerzahler durch höhere Verschuldung finanziert werden. „Das ginge zu Lasten künf-

tiger Generationen und ist mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Finanzpolitik nicht zu vereinbaren“, sagte Schäfer.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW August 2003

### **567                    Pressemitteilung: Positives Signal für die Gemeindefinanzreform**

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt die Festlegung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen zugunsten einer Modernisierung der Gewerbesteuer sowie für eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. „Damit hat sich in diesem zentralen Feld die Vernunft durchgesetzt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Das Modell der Wirtschaftsverbände, welches keine Verbesserung der Kommunalfinanzen gebracht hätte, sei faktisch zunächst vom Tisch.

Besonders positiv sei es, dass die Kommunen durch die Zusammenfassung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem einheitlichen Leistungsrecht für erwerbsfähige Sozialhilfe-Empfänger in der Verantwortung der Bundesanstalt für Arbeit entlastet werden sollen. „Es stimmt uns optimistisch, dass die überwiegende Mehrheit der Kommission den Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände gefolgt ist“, machte Schneider deutlich.

Nun komme es darauf an, das Reformwerk zügig - noch in diesem Jahr - umzusetzen. Große Verantwortung trügen dabei die Abgeordneten im Deutschen Bundestag sowie die Vertreter der Länderregierungen im Bundesrat. „Die Bürger und Bürgerinnen haben kein Verständnis für eine Blockade aus parteitaktischen Erwägungen“, warnte Schneider.

Zudem sei Bundesfinanzminister Hans Eichel im Wort mit seiner Zusage, weitere offene Fragen der Gemeindefinanzreform mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen zu erörtern. Hier gehe es um die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips im Grundgesetz, um bessere Mitwirkungsrechte der Kommunen in der Gesetzgebung sowie die Überprüfung von Aufgaben- und Leistungsverpflichtungen.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW August 2003

### **568                    Pressemitteilung: Zusätzliche Belastung für Städte und Gemeinden**

Mit aller Entschiedenheit wendet sich der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen gegen ein Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform auf den 1. Januar 2004. „Bei der derzeitigen Finanzlage der Städte und Gemeinden in NRW wäre dies nicht zu verkraften“, machte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, deutlich. Unterstelle man den günstigsten Fall, dass lediglich Steuerausfälle von 16 Mrd. Euro bundesweit zu erwarten wären, würde dies für die NRW-Kommunen immer noch eine unmittelbare Belastung von rund 480 Mio. Euro bedeuten. Hinzu käme die Beteiligung an den Mindereinnahmen des Landes, die sich anteilig auf 375 Mio. Euro belaufen. In der Summe ergäbe dies Einnahme-Ausfälle von 855 Mio. Euro.

Die Erfahrung der jüngsten Zeit zeige, dass die Hoffnung auf den Selbstfinanzierungseffekt von Steuersenkungen höchst ungewiss sei. „Eine Kreditfinanzierung vorgezogener Steuersenkungen kommt aber nicht in Betracht, weil dies zu Lasten nachwachsender Generationen ginge“, betonte Schneider. Zudem würde damit das Vertrauen in eine nachhaltige Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik erschüttert.

Vorrang hätten vielmehr rasche und umfassende Reformen des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme. Nur damit lasse sich der Teufelskreis von wachsenden Sozialkosten und steigender Arbeitslosigkeit durchbrechen. Sonst bestehe die Gefahr, dass Steuergeschenke an die Bürger und Bürgerinnen durch steigende Sozialabgaben aufgezehrt würden. Ein Vorziehen der Steuerreform sei für die Kommunen in NRW nur dann akzeptabel, wenn für die zu erwartenden Verluste ein vollständiger Ausgleich geschaffen würde.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW August 2003

### **569                    Schulden der öffentlichen Haushalte**

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, betragen die Einnahmen der öffentlichen Haushalte (Bund, Sondervermögen des Bundes, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) im ersten Quartal 2003 insgesamt 204,7 Mrd. Euro und lagen damit um 0,8% über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Die Steuereinnahmen (einschl. steuerähnliche Abgaben) erreichten mit 182,7 Mrd. Euro das gleiche Volumen wie im ersten Quartal des Vorjahres.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte stiegen im ersten Quartal 2003 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal um 2,8 % auf 259,9 Mrd. Euro.

Aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (einschl. interner Verrechnungen) ergab sich ein Finanzierungsdefizit in Abgrenzung der Finanzstatistik von 55,2 Mrd. Euro. Es lag um 5,5 Mrd. Euro über dem Ergebnis im ersten Quartal 2002.

Zur Deckung des Defizits nahmen die öffentlichen Haushalte im ersten Vierteljahr 2003 per Saldo (Schuldenaufnahme minus Schuldentilgung) 19,9 Mrd. Euro am Kreditmarkt auf. Dadurch erhöhte sich der Stand der Kreditmarktschulden zum 31. März 2003 auf 1.276,8 Mrd. Euro. Auf den Bund entfielen Schulden in Höhe von 735 Mrd. Euro, auf die Länder 399,8 Mrd. Euro und auf die Gemeinden 82,9 Mrd. Euro.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass wegen der starken unterjährigen Schwankungen bei den Ausgaben und Einnahmen noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt: Renate Schulze-Steikow, Telefon: (0611) 75-4166, E-Mail: gesamthaushalt@destatis.de.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.:IV 900-07

Mitt. StGB NRW August 2003

### **570                    Unionsantrag „Finanzkraft der Kommunen stärken – kommunale Selbstverwaltung sichern“**

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat unter dem genannten Titel einen Antrag in den Bundestag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, in verschie-

denen Feldern die nicht länger hinnehmbare Entwicklung in den kommunalen Haushalten „schnellstens“ zu ändern. Als schnelle Entlastung wird die auch vom StGB NRW geforderte Zurückführung der Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor der Erhöhung durch das Steuersenkungsgesetz gefordert sowie ein von 2,2 auf 3 % angehobener Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer. Im Zusammenhang mit einer grundlegenden Reform der Kommunal финанzen werden lediglich Zielbestimmungen für eine Reform formuliert, die z. B. keine konkrete Festlegung zugunsten des kommunalen Vorschlages einer „Modernisierung der Gewerbesteuer“ erkennen lassen.

Im Hinblick auf die Reformen bezüglich der Ausgabenseite ist hervorzuheben, dass in dem Antrag nicht mehr explizit die Kommunalisierung des neuen Arbeitslosengeldes II bei Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe gefordert wird. Der Hinweis, dass bei einer Zusammenführung der Systeme gewährleistet sein muss, dass die kommunale Vernetzung mit anderen Politikfeldern wie Wirtschaftsförderung, Jugend- und Sozialpolitik zum Tragen kommt, wird auch von uns geteilt und kann durch ein Bundesleistungsgesetz in der Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit durch Kooperationsvereinbarungen mit den Kommunen umgesetzt werden. Die Forderung nach einem eigenständigen Leistungsgesetz des Bundes in der Eingliederungshilfe deckt sich mit der Beschlusslage des Verbandes. Dies gilt auch für die Forderung, die Kosten für die Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes insgesamt durch den Bund tragen zu lassen. Die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung des Bundes bei der Integration der bereits hier lebenden Ausländer wird vom StGB NRW seit langem erhoben. Dies gilt auch für die Änderung des Kinder- und Jugendhilferechts (z. B. Änderung des § 35 a SGB VIII).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Forderungen unter dem Titel der Begrenzung der Ausgabendynamik bei Sozialleistungen sowie bei Zuwanderung und Integration weitgehend denen des StGB NRW entsprechen. Die Zuständigkeitsfrage bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wird allerdings bewusst offen gehalten.

Az.:IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW August 2003

## **571 Zwischenstaatliche Amtshilfe bei der Steuererhebung**

Das Bundesamt für Finanzen bittet Städte und Gemeinden darum, bei inländischen Vollstreckungsersuchen bestimmte Angaben zur Kontoverbindung zu machen, um die zwischenstaatliche Amtshilfe bei der Steuererhebung zu erleichtern. Das Bundesamt für Finanzen hat uns den folgenden Text zugeleitet:

„Information des Bundesamtes für Finanzen, Referat St I 1, Internationale Amtshilfe (Geschäftszeichen St I 1 - S 1316 - 06/2003)

Zwischenstaatliche Amtshilfe bei der Steuererhebung

Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro

Nach der oben genannten Verordnung soll eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig grenzüberschreitende Zahlungen ausführt (Institut), spätestens ab

dem 1. Juli 2003 für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro bis zu einem Betrag von 12.500 EUR die gleichen Gebühren erheben wie für entsprechende Überweisungen, die sie innerhalb des Mitgliedsstaates, in dem sie niedergelassen ist, in Euro tätigt. Ab dem 1. Januar 2006 wird der Betrag von 12.500 EUR auf 50.000 EUR heraufgesetzt.

Voraussetzung ist, dass der Kunde dem Institut, das die Überweisung ausführt, die IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers und den BIC (Bank Identifier Code) des Instituts des Empfängers mitteilt. Macht der Kunde keine entsprechenden Angaben, so können ihm vom Institut zusätzliche Gebühren berechnet werden.

Die Verordnung hat Auswirkung auf die zwischenstaatliche Amtshilfe bei der Steuererhebung. Durch Angabe der IBAN sowie der BIC im Vollstreckungsersuchen können Kosten der ersuchten Behörde für bestimmte grenzüberschreitende Überweisungen verringert werden.

Ich rege daher an zu prüfen, ob inländische Vollstreckungsersuchen um Angaben zur IBAN und BIC ergänzt werden sollten. Hierdurch könnten gegebenenfalls entsprechende Nachfragen im Voraus vermieden werden.“

Az.:IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW August 2003

## **Schule, Kultur und Sport**

### **572 Schulrechtsänderungsgesetz 2003**

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen für den Monat Juli (Ifd. Nr. 513/2003) über den Gesetzentwurf zum Schulrechtsänderungsgesetz 2003 informiert. Der Landtag hat am 2. Juli 2003 das Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Nachfolgend werden die wesentlichen schulträgerrelevanten Rechtsänderungen wiedergegeben:

Mit Artikel 1 Ziffer 1 b des Schulrechtsänderungsgesetzes wird § 3 des Schulpflichtgesetzes dahingehend ergänzt, daß die Erziehungsberechtigten, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, vom Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einem Informationsgespräch eingeladen werden, in dem die Erziehungsberechtigten über die vorschulischen Fördermöglichkeiten beraten werden sollen. In den Gesprächen hatte das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW die Regelung auch damit begründet, den richtigen Zeitpunkt für die Einschulung in die Grundschule mit den Eltern zu beraten. Die Informationsveranstaltung soll ferner dazu dienen, bei Familien mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch, deren Kinder den Kindergarten noch nicht besuchen, für den Besuch des Kindergartens zu werben.

Artikel 1 Ziffer 1 a des Schulrechtsänderungsgesetzes sieht eine weitere Ergänzung von § 3 Schulpflichtgesetz hinsichtlich der Sprachförderkurse vor. Danach stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über diese erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Das Schulministerium NRW hatte mündlich darauf hingewiesen, daß eine Zurückstellung vom Schulbesuch wegen mangelnder Be-

herrschaft der deutschen Sprache nicht mehr vorgesehen ist. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird zwar ausgeführt, daß die Teilnahmeverpflichtung zur Voraussetzung hat, daß entsprechende Förderangebote überhaupt zur Verfügung stehen. Daher ist der Schulträger zu einem Angebot von Sprachkursen grundsätzlich nicht verpflichtet. Durch die Regelung wird allerdings ein erheblicher Druck auf die Städte und Gemeinden zum Angebot von Sprachförderkursen ausgeübt. Dies ist insbesondere deshalb nicht unproblematisch, weil die Sprachkurse vom Land grundsätzlich nur mit 1.534 Euro für 120 Stunden bzw. 2.045 für 200 Stunden bezuschußt werden. Damit erhalten die Schulträger pro Stunde lediglich eine Zuwendung von 12,78 bzw. 10,23 Euro. Mithin deckt die Landesförderung in der Regel nicht die entstehenden Kosten. Durch die Regelung wird allerdings der Eindruck erweckt, daß das Land seinen Pflichten nachgekommen sei und daß bei Defiziten bei der Sprachförderung die Kommunen verantwortlich seien.

Nach § 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Schuljahres schulpflichtig und sind gemäß § 4 der Allgemeinen Schulordnung anzumelden. Durch Artikel 6 Ziffer 3 des Schulrechtsänderungsgesetzes wird diese Regelung nun dahingehend ergänzt, daß die Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. November des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, ihr Kind zum Besuch der Grundschule anmelden. Damit wird der Anmeldetermin für die Grundschule vorgezogen. In der Begründung zum Gesetzesentwurf ist darauf hingewiesen, daß die vorgezogene Anmeldung zur Schule insgesamt mehr Raum für eine gründliche Erfassung der Lernausgangslage und eine umfassende Beratung der Eltern schafft.

Nach der derzeitigen Regelung des § 4 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes können schulpflichtige Kinder, welche die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit noch nicht besitzen, vom Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden. In der Praxis haben vor allem die Eltern einen erheblichen Einfluß auf Zurückstellungen. Aufgrund der Änderungen des § 4 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes durch Artikel 1 Ziffer 2 des Schulrechtsänderungsgesetzes können schulpflichtige Kinder nur noch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Erziehungsberechtigten sind lediglich anzuhören. Das Einschulungsalter liegt in Nordrhein-Westfalen bei ca. 6,7 Jahren und damit erheblich über dem OECD-Durchschnitt. Die Ergebnisse der PISA-Studie haben gezeigt, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Bildung der Kinder möglichst früh ansetzen müssen. Eine Möglichkeit der frühzeitigen Bildung ist das Vorziehen des Einschulungsalters. Daher hat die Geschäftsstelle gegen die Einschränkung der Möglichkeit, Kinder vom Schulbesuch zurückzustellen, keine Bedenken erhoben.

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes sieht vor, daß vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder den Kindergarten unter dort näher genannten Voraussetzungen zu besuchen haben. Mit Artikel 1 Ziffer 2 b des Schulrechtsänderungsgesetzes wird dieser Absatz aufgehoben, so daß mit der Streichung des § 4 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes gleichzeitig die Schulkindergärten aufgelöst werden. Die Schulkindergärten werden nach Artikel 16

des Schulrechtsänderungsgesetzes zum 01.08.2005 aufgelöst. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 2 Ziffer 1 des Schulrechtsänderungsgesetzes eine Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes vor, wonach in der Grundschule die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt werden, in der die Schülerinnen und Schüler in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Die Regelung gilt ab dem Schuljahr 2005/06. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Schulkindergärten sollen von diesem Zeitpunkt an zur gezielten Förderung von Kindern mit schlechten Startbedingungen in der Grundschule eingesetzt werden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann entsprechend den Leistungen und der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden. Der Besuch des 3. Jahres soll nicht auf die Schulpflicht angerechnet werden. Der Unterricht soll jahrgangsübergreifend in heterogenen Lerngruppen organisiert werden. Aus Sicht des Landes ist die Auflösung der Schulkindergärten eine weitere Maßnahme, das Einschulungsalter zu senken. Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW haben in der Vergangenheit gerade diejenigen Schulen häufig von der Möglichkeit einer Rückstellung vom Schulbesuch Gebrauch gemacht, die über einen Schulkindergarten verfügen. Der Geschäftsstelle liegen inzwischen einige Resolutionen von Mitgliedskommunen für den Erhalt der Schulkindergärten vor. Die Geschäftsstelle hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Land NRW eindeutige Voraussetzungen an die Schließung der Schulkindergärten geknüpft. So ist es erforderlich, daß Kinder, die eigentlich den Schulkindergarten besuchen müßten, in der flexiblen Schuleingangsphase ebenso gezielt wie individuell gefördert werden müssen wie in dem Schulkindergarten. Das bedeutet, daß in der flexiblen Schuleingangsphase konkret auf die individuellen Entwicklungsdefizite der Kinder eingegangen werden muß. Unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der flexiblen Schuleingangsphase ist, daß den Kindern im ausreichenden Umfang Personal zur Verfügung gestellt wird. Auf der Grundlage der Konzeption des Landes sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Land hat bislang im einzelnen nicht dargelegt, welcher zusätzliche Stellenbedarf notwendig ist. Nicht ausreichend dürfte es sein, wenn in der flexiblen Schuleingangsphase die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulkindergärten (ca. 850 Stellen) angesetzt werden. Für die 3.500 Grundschulen stünden dann lediglich 850 Stellen zur Verfügung. Pro Grundschule müßte aber mindestens eine zusätzliche Kraft zur Verfügung stehen. Notwendig ist daher, daß das Land im erheblichen Umfang zusätzliches Personal zur Verfügung stellt. Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Geschäftsstelle der Konzeption des Landes nicht zugestimmt und sich damit auch letztlich gegen die Auflösung der Schulkindergärten zum 01.08.2005 ausgesprochen.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW August 2003

## 573

### Handbuch der kommunalen Sportentwicklungsplanung

Der Landessportbund Hessen e.V. hat mit Schreiben vom 10. Juni 2003 der Geschäftsstelle ein Exemplar des Handbuches zur kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung (Band 14) zugeleitet. Das Handbuch soll sowohl dem sport- und planungswissenschaftlich interessierten Leser

als auch den Verantwortlichen in der kommunalen Praxis einen systematischen Überblick über die verschiedenen Ansätze in der kommunalen Sportentwicklungsplanung bieten. Dabei steht weniger die theoretische Reflexion der jeweiligen Planungshintergründe im Mittelpunkt, als vielmehr die konkrete Umsetzung speziell der neueren Ansätze der Planungspraxis.

Das Handbuch umfaßt 120 Seiten, 18 Fotos, 29 Abbildungen und zahlreiche Tabellen und kann für 18,90 Euro bestellt werden beim Landessportbund Hessen, Geschäftsbereich Sportinfrastruktur, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 069/6789 266, Fax: 069/6789 92 26 6, E-Mail [umwelt@lsbh.de](mailto:umwelt@lsbh.de)

Az.:IV/2-380-6 Mitt. StGB NRW August 2003

### **574 Statistisches Bundesamt zu öffentlichen Ausgaben für den Sport**

Das Statistische Bundesamt hat am 26.06.2003 mitgeteilt, daß Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2002 3,9 Mrd. Euro für den Sport ausgegeben haben. Dies waren 0,6 % mehr als im Vorjahr. Die Mittel wurden für den Bau und Betrieb von Sportstätten und öffentlichen Bädern sowie die Sportförderung aufgewandt. Vom Gesamtbetrag entfielen mit 3,1 Mrd. Euro 79,6 % auf die Kommunen und mit insgesamt 668 Mio. Euro 17,1 % auf die Länder. Der Bund steuerte 127 Mio. Euro oder 3,3 % bei.

Je Einwohner ergibt sich ein Betrag von 47 Euro. Damit konnte annähernd wieder das Niveau von 48 Euro aus dem Jahre 1992 erreicht werden, nachdem die Ausgaben für den Sport bis 1998 auf 43 Euro pro Einwohner zurückgegangen waren.

Aus Landesmitteln wurde 2002 in den alten Ländern mit 8 Euro je Einwohner weniger für den Sport ausgegeben als in den neuen Ländern (10 Euro). Auf kommunaler Ebene ist dies genau umgekehrt: Hier sind die Ausgaben im früheren Bundesgebiet mit 41 Euro pro Einwohner höher als in den neuen Ländern (36 Euro).

Az.:IV/2-380 Mitt. StGB NRW August 2003

### **575 Umfrage zur Offenen Ganztagschule**

Die Geschäftsstelle bittet diejenigen Mitgliedskommunen, die zum kommenden Schuljahr 2003/04 mit der Offenen Ganztagschule starten, der Geschäftsstelle eine Kopie der vollständigen Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Material soll denjenigen Kommunen, die künftig eine oder mehrere Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen ausbauen möchten, als Infomaterial zur Verfügung gestellt werden.

Az.:IV/2-211-13 Mitt. StGB NRW August 2003

### **576 Umgang mit bedrohlichen Situationen und Extremsituationen in Schulen**

Das Amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.04.2003 enthält unter Ziffer 31 einen Beitrag zum Umgang mit bedrohlichen Situationen/Extremsituationen in Schulen. Die Bezirksregierung hat darauf hinge-

wiesen, daß es im vergangenen Jahr an einigen Schulen Extremsituationen gegeben habe, bei denen sich Schülerinnen und Schüler aber auch Lehrerinnen und Lehrer durch Mitschüler bedroht fühlten oder in denen es auch zu tragischen Ereignissen gekommen sei. Die Bezirksregierung hat darum gebeten, Ansprechpartner für Schulen in bedrohlichen Situationen mitzuteilen. Diese Informationen sollen dann den Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II einschließlich der Berufskollegs im Verantwortungsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist angeregt worden, eine Projektgruppe zu bilden, die aus einem Beamten der Schulverwaltung, einem Polizeibeamten und einem Schulpsychologen besteht.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß die Ausführungen der Bezirksregierung Düsseldorf nicht als Verpflichtung der Schulträger zu verstehen sind, sondern lediglich als Anregung, sich über die Thematik Gedanken zu machen. Dies hat der zuständige Referatsleiter aus dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen in einem fernmündlichen Gespräch bestätigt.

Az.:IV/2-241-7/1 Mitt. StGB NRW August 2003

### **577 Berufsbildungsbericht 2003**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Berufsbildungsbericht 2003 veröffentlicht. In dem Bericht werden die aktuellen Entwicklungen der beruflichen Bildung sowie deren Stand und voraussichtliche Weiterentwicklung dargestellt. Er erhält unter anderem Zahlen über das regionale und sektorale Angebot an Ausbildungsplätzen.

Der Bericht steht auf der Homepage des BMBF unter [bmbf.de/brosch\\_535.html](http://bmbf.de/brosch_535.html) als PDF-Datei zum Download bereit.

(Quelle: DStGB Aktuell 2803 vom 11. Juli 2003)

Az.:IV/2-211-43 Mitt. StGB NRW August 2003

### **578 Verkauf von Schulpavillons**

Die Stadt Enger bat die Geschäftsstelle folgendes mitzuteilen:

Die Stadt Enger bietet ab sofort eine Schulpavillonanlage des Fabrikats Kleusberg mit zwei Unterrichtsräumen von je ca. 60 m<sup>2</sup> und einem Flurbereich zum Kauf an. Der Neuwert der Anlage (Baujahr 9/2000) beläuft sich auf ca. 100.000 EUR. Der Verkauf soll gegen Höchstgebot erfolgen. Abbau und Transport - vorzugsweise in den Sommerferien - ist vom Erwerber zu leisten.

Technische Informationen wie Pläne und Baubeschreibung können beim Schul- und Kulturamt der Stadt Enger angefordert werden. Auch die Vereinbarung eines Besichtigungstermin kann dort erfolgen.

Interessierte Städte- und Gemeinden wenden sich bitte an die Stadt Enger, - Der Bürgermeister -, z.Hd. Herrn Manfred Redeker, Bahnhofstraße 44, 32130 Enger, Tel.: 05224/980041, Fax: 05224/980066, E-Mail: [M.Redeker@Enger.de](mailto:M.Redeker@Enger.de).

Az.:IV/2-214-20 Mitt. StGB NRW August 2003

## 579 Durchschnittsbeträge und Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz

Bislang war in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz in § 7 ein zusätzlicher Betrag von 65,- DM für Spätaussiedler festgesetzt. Darüber hinaus war in § 8 für schulpflichtige ausländische Schüler in den Vorbereitungsklassen oder in deutschen Regelklassen, sofern sie am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, ein Betrag von bis zu 25,- DM vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen sind diese Vorschriften durch Artikel 10 geändert worden. Danach werden die §§ 6 bis 8 durch einen neuen § 6 (Sonderfälle) ersetzt. Nach § 6 Abs. 2 wird für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache nunmehr ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 Euro festgesetzt. In diesem Zusammenhang hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 23. Juni 2003 folgende Fragen an das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet:

1. Warum sind die Regelungen des § 7 und § 8 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach dem Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 24. März 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1989, durch Art. 10 § 6 des Entlastungsgesetzes ersetzt worden?
2. Warum wird für die Teilnahme des Unterrichts des Faches Deutsch als Zweitsprache ein zusätzlicher Betrag von 44 Euro festgesetzt? Auch bislang gab es dieses Unterrichtsangebot, ohne daß hierfür ein zusätzlicher Betrag festgesetzt worden ist.
3. An wie vielen Schulen findet derzeit der Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ statt? Wieviele Schülerinnen und Schüler nehmen an diesem Unterricht teil?
4. Wie kann der Schulträger feststellen, welchen Betrag er für den Sonderfall des § 6 Abs. 2 (Deutsch als Zweitsprache) im Haushalt ansetzen muß?

Das Ministerium hat hierzu mit Schreiben vom 2. Juli 2003 folgendes mitgeteilt:

„Es ist zutreffend, daß gem. § 7 der früheren Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil der zusätzliche Betrag von 65,- DM bzw. 33,23 Euro den Spätaussiedlern vorbehalten war.

Die Privilegierung dieses Personenkreises gegenüber anderen Zuwanderern war schulfachlich allerdings nicht begründbar. Die Neuregelung sieht daher vor, daß nunmehr ein zusätzlicher Betrag für alle Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien festgesetzt wird, die am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache teilnehmen. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Zusatzbetrag dem Erwerb von Lernmitteln für diesen Unterricht und nicht der Grundausstattung mit Lernmitteln dient.

Die Befristung auf das erste Jahr des Schulbesuchs wurde gestrichen, weil ein solcher Zeitraum bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Förderbedarf in der deutschen Sprache erfahrungsgemäß nicht ausreicht.

Der neue Betrag von 44 Euro ist um ein Drittel höher als der bisherige und folgt damit der Anhebung der übrigen Sätze in der Verordnung.

Der muttersprachliche Unterricht ist ein Angebot für alle Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Daran können alle Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihren Staatsangehörigkeiten teilnehmen (vgl. § 6 Abs. 12 AO-SI und Nr. 6 12.3 VVzAO-SI). Der neue § 6 Abs. 3 wurde entsprechend angepaßt. Der neue Betrag ist um ein Drittel höher als der bisherige und folgt damit der Anhebung der übrigen Sätze in der Verordnung.

Deutsch als Zweitsprache wird für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen als Förderunterricht oder im Rahmen zeitweiliger äußerer Differenzierung sowie in Vorbereitungsklassen erteilt (siehe im einzelnen die Runderlasse, die in der BASS unter den Nrn. 13-63 Nr. 3 und 14-01 Nr. 3 abgedruckt sind). Über den Umfang und die Teilnehmerzahlen gibt es keine verlässlichen Zahlen.

Ab dem kommenden Schuljahr werden die Schulen den Sprachstand der Schulanfänger bei der Anmeldung zur Grundschule ermitteln. Hieraus wird sich ein recht verlässliches Bild des Förderbedarfs in Deutsch als Fremdsprache ergeben.

Gegenüber den Schülerinnen und Schülern aus Migrantenfamilien, die die deutsche Schule von Beginn der Schulbahn an besuchen, fallen die Seitenansteiger mit Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache nicht stark ins Gewicht.“

Az.:IV/2-215-1/1

Mitt. StGB NRW August 2003

## 580 Schulisches Mobilitätsmanagement im Internet

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 07.07.2003 auf folgendes hingewiesen:

„Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die sich von den Eltern mit dem Pkw zur Schule fahren lassen, ist nach wie vor sehr hoch. Oft werden die Kinder aus einem gesteigerten Bedürfnis nach mehr Sicherheit heraus zur Schule gebracht. Gerade dadurch aber nimmt der Autoverkehr im Umfeld von Schulen drastisch zu, so daß anstelle von mehr Sicherheit das Gefahrenpotential, aber auch die Umweltbelastungen ansteigen.

Daß selbständige Fortbewegung mit dem Rat oder zu Fuß nicht nur Spaß machen kann, sondern auch gut für die eigene Gesundheit und für die Umwelt ist, lernen Kinder in Projekten zu schulischem Mobilitätsmanagement. Durch gezielte Maßnahmen wird das Zufußgehen oder Radfahren auf den Schulweg sicherer und attraktiver gestaltet. In Gehgemeinschaften oder Fahrradpools legen Schülerinnen und Schüler ihre Schulwege in Gemeinschaft zurück, jeweils begleitet von einem Erwachsenen (Elternteil oder Lehrerin/Lehrer).

Die Internet-Plattform „www.schoolway.net“ dient als wichtiges Instrument, um europaweit Erfahrungen im schulischen Mobilitätsmanagement auszutauschen. Hier können Schulklassen, die sich an Projekten zur Verringerung des Autoverkehrs beteiligen, diese vorstellen und an einer Befragung zu ihrem Mobilitätsverhalten teilnehmen. Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern, aber auch Kommunen und Schulbehörden erhalten Ideen, wie sie eigene Projekte gestalten können. Die Internet-Plattform wird von

dem europäischen Projekt PROVIDER bereit gestellt und soll durch praktische Tips und die Darstellung guter Beispiele ermutigen, Projekte zum Mobilitätsmanagement an Schulen anzustoßen.“

Kontakt: Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW (ILS), Evelin Unger-Azadi, Tel. +49 231 9051 223, E-Mail: evelin.unger-azadi@ils.nrw.de

Az.:IV/2-214-50/1 Mitt. StGB NRW August 2003

### **581 Projektförderung für den Bereich Musikschulen**

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag im Rahmen des LVdM-Konzeptes „Musikschule 2000“ Projektfördermittel für folgende Bereiche aus:

1. Kooperationen von Musikschulen und Offenen Ganztagschulen mit dem Ziel allgemeiner Musikalisierung
2. Kooperationen von Musikschulen und Allgemeinbildenden Schulen, wenn der Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologie als pädagogisches Element erprobt werden soll. Eine Verzahnung zu den LVdM-Projekten „Neue Medien“ wird angestrebt.
3. Kooperationen von Musikschulen und Allgemeinbildenden Schulen, wenn die Integration von Migranten, Behinderten und sozial Benachteiligten gefördert wird.
4. Fortsetzungsprojekte der Jahre 2002 und 2003, soweit die Mehrjährigkeit der Maßnahme zu Beginn beantragt wurde.

Der Antrag muß nach einem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen NRW, Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf bis zum 31. Oktober 2003 eingereicht werden. Der Antragsvordruck kann von der Homepage des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V.: [www.lvdm-nrw.de](http://www.lvdm-nrw.de) heruntergeladen oder dort direkt angefordert werden.

In der ausführlichen inhaltlichen Projektbeschreibung sind Aussagen zu den Zielen, Zielgruppen und Strategien sowie zur Leistungsfähigkeit eigener Kräfte und externer Partner zu treffen. Es muß ein aussagekräftiger detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt werden (z.B. 30 Wochenstunden á 30 Euro = 900 Euro). Der Kosten- und Finanzierungsplan muß zur Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben. Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Verknüpfung eines Neuantrages mit einem Fortsetzungsantrag z.B. beim Klassenmusizieren ist nicht zulässig. Nach Durchführung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zu führen. Der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen ist eine Projektdokumentation über die Bezirksregierung zuzuleiten.

Der Eigenanteil muß 20 % betragen. Für Fortsetzungsprojekte, die im Jahr 2003 beginnen, ist unter Haushaltsvorbehalt eine maximal dreijährige degressive Förderung möglich. Der Eigenanteil erhöht sich im 2. Jahr auf 30 % und im 3. Jahr auf 40 %. Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Az.:IV/2-450 Mitt. StGB NRW August 2003

### **582 240 Offene Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2003/04 in NRW**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.06.2003 darauf hingewiesen, daß im neuen Schuljahr 240 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen Offene Ganztagschulen werden. Bis zum 31. Mai 2003 hatten sich Grundschulen aus 74 Städten und Gemeinden beworben. Die meisten Offenen Ganztagsgrundschulen werden im Regierungsbezirk Arnsberg gegründet. Hier sind es 76 Schulen. Es folgen die Regierungsbezirke Düsseldorf (71 Schulen), Köln (40 Schulen), Münster (32 Schulen) und Detmold (21 Schulen). Ursprünglich hatte das Land vor, daß in diesem Jahr 300 Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen ausgebaut werden.

Eine Liste der Schulträger, die eine oder mehrere Grundschulen zu einer Offenen Ganztagschule ausbauen, kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, und Sport/Schule/Offene Ganztagschule abgerufen werden. Die hauptamtlichen Verwaltungen können auf das Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes zugreifen.

Az.:IV/2-211-13 Mitt. StGB NRW August 2003

### **583 Schülerfahrkosten für vorschulische Sprachförderkurse**

Artikel 1 Ziffer 1 a des Schulrechtsänderungsgesetzes sieht eine Ergänzung von § 3 Schulpflichtgesetz hinsichtlich der Sprachförderkurse vor. Danach stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über diese erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Anspruch auf Schülerfahrkosten besteht. Insoweit weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Ein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung haben lediglich Schülerinnen und Schüler. Dies setzt begrifflich voraus, daß eine Einschulung erfolgt ist. Damit haben nur diejenigen einen Anspruch auf Schülerfahrkosten, die mindestens die erste Klasse in der Grundschule bzw. einer Sonderschule besuchen. Die Sprachförderung bezieht sich jedoch in der Regel auf den vorschulischen Bereich. Die Kinder, die hieran teilnehmen, sind zumeist noch nicht eingeschult. Dies hat zur Folge, daß sie keinen Anspruch auf Schülerfahrkosten geltend machen können.

Diese Auffassung ist in einem fernmündlichen Gespräch vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt worden.

Az.:IV/2-214-50/1 Mitt. StGB NRW August 2003

### **584 Jeder elfte Schüler in Nordrhein-Westfalen konfessionslos**

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW vom 01.07.2003 ist jeder elfte der rd. 2.180.000 Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden Schulen NRW (ohne 2. Bildungsweg) konfessions-

los. Jeder zweite Schüler bzw. jede zweite Schülerin ist katholisch, jeder Dritte evangelisch und jeder Zehnte islamisch. Im Bereich der Sekundarstufe I setzte sich die Schülerpopulation u.a. zu 46 % aus katholischen, zu 33 % aus evangelischen, zu 9 % aus islamischen und zu 8 % aus konfessionslosen Schülerinnen und Schüler zusammen.

Az.:IV/2-213-0/2

Mitt. StGB NRW August 2003

## 585 **Rahmenvereinbarungen für die Offene Ganztagschule abgeschlossen**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18 Juli 2003 mitgeteilt, daß das Land Rahmenvereinbarungen für die Offene Ganztagschule mit dem LandesSportBund, der Sportjugend, dem LandesMusikRat und dem Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen hat.

Ziel der Vereinbarung ist es, ein außerunterrichtliches Musik- und Sportangebot für möglichst alle Kinder sicherzustellen, die einen Platz in der offenen Ganztagschule haben.

Ein wesentlicher Punkt der Rahmenvereinbarung ist der Vorrang, den LandesSportBund, Sportjugend, LandesMusikRat und öffentliche Musikschulen als gemeinwohlorientierte Organisationen vor Angeboten anderer Träger erhalten sollen. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung können die örtlichen Träger musikpädagogischer und sportlicher Angebote einerseits sowie die Schulträger und die beteiligten öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe andererseits Kooperationsverträge abschließen.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß die Rahmenvereinbarungen für die Schulträger, die eine oder mehrere Grundschulen zu einer Offenen Ganztagschule ausbauen wollen, keine bindende Wirkung haben. Es ist daher durchaus möglich, von den Rahmenvereinbarungen abzuweichen. Jedenfalls ist eine Abweichung förderungsunschädlich.

Die Rahmenvereinbarungen können abgerufen werden im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Rahmenvereinbarungen zur Kooperation in der offenen Ganztagsgrundschule.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW August 2003

## 586 **Schulfähigkeitsprofil**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. Juli 2003 darauf hingewiesen, daß in den vergangenen Monaten ein Schulfähigkeitsprofil entwickelt worden sei, das Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrern helfen soll, die Schulanfänger bei einem Start in ihre Schullaufbahn zu unterstützen. In einem Brief an 9.000 Kindertageseinrichtungen in NRW sowie einer E-Mail an 3.400 Grundschulen des Landes wies die Ministerin auf die Bedeutung einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Schule im Interesse der Kinder hin. Das Schulfähigkeitsprofil soll dazu beitragen, daß die Beschäftigten beider Institutionen Klarheit darüber erhalten, welche Fähigkeiten und Fertig-

keiten Kinder für einen erfolgreichen Schulbeginn besitzen sollen und wie deren Entwicklung gefördert werden kann. Es handelt sich allerdings um keine Checkliste, an der die aufnehmenden Schulen überprüfen sollen, ob ein Kind eingeschult werden kann. Es sollen keine neuen Hürden für den Schulbesuch geschaffen werden, sondern es soll dazu beigetragen werden, daß sich die Beschäftigten in den Kindergärten und in der Grundschule über Erwartungen verständigen und jeweils in ihrem Bereich Kinder fördern, die diese Erwartungen noch nicht erreichen.

Das Schulfähigkeitsprofil beschreibt auf rd. 20 Seiten Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Lernen in der Schule. Es unterscheidet dabei verschiedene Kompetenzbereiche wie Motorik, Wahrnehmung soziale Kompetenzen oder elementares Wissen. Die Fähigkeiten werden anhand von Alltagssituationen beschrieben und es werden Hinweise zur Förderung der Kompetenzen gegeben.

Das Schulfähigkeitsprofil und weitere Informationen für den Schulstart können abgerufen werden auf der homepage des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder unter [www.bildungsportal.nrw.de](http://www.bildungsportal.nrw.de).

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW August 2003

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

### 587 **Elektronisches Lastschriftverfahren mit weniger Risiko**

Die Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen ([www.gkd-re.de](http://www.gkd-re.de)) bietet seit kurzem auch Kommunen außerhalb des Verbandsgebiets ein Verfahren zur Elektronischen Lastschrift für Behörden (ELBe) an. Bemerkenswert daran ist, dass durch eine (kostenpflichtige) Zusatzvereinbarung mit dem kooperierenden Kreditinstitut eine Ausfallversicherung geschlossen werden kann. Damit verringert sich im e-Government-Bereich das Risiko der Gebührenerhebung.

Das Verfahren ist wie folgt umgesetzt:

- ELBe nimmt über das Internet Zahlungsdaten aus beliebigen Web-Anwendungen via HTTPS-Protokoll entgegen - rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche.
- ELBe prüft Bankleitzahlen und Kontonummern auf Plausibilität und sammelt die Lastschriften.
- ELBe schreibt bei einem Buchungslauf alle gesammelten Lastschriften in eine Datei und überträgt sie online zur Weiterverarbeitung an den Sparkassen-IT-Verband.
- ELBe erstellt parallel zum Aufbau der Buchungssätze ein Protokoll, das alle Buchungen einzeln und summiert nach Fachverfahren auflistet.
- Das Partner-Kreditinstitut der GKD zieht pro Verwaltung die Lastschriften ein und überweist den Gesamtbetrag an die jeweilige Gemeindekasse.
- Das Konto der Gemeindekasse kann sich bei jedem beliebigen Kreditinstitut befinden. Gegen besondere Vergütung kann eine Zahlungseingangs-Garantie vereinbart werden.

- Die Gemeindekasse ordnet den eingegangenen Betrag den aus dem vorliegenden Buchungsprotokoll ersichtlichen Haushaltsstellen zu und verbucht die Eingänge dort in einer Summe.

Die Kosten belaufen sich für eine Kommune außerhalb des Verbandsgebiets auf einmalig Euro 600,-, für je 5.000 Lastschriften pauschal Euro 100,- und pro Lastschrift zusätzlich Euro 0,10.

Eine Übersicht über für Kommunen interessante Zahlungsverfahren für das e-Government nebst einer Bewertung befindet sich in der am 23.07.03 erscheinenden Dokumentation des StGB NRW zum Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW.

Az.:G/3 830-00 Mitt. StGB NRW August 2003

### 588 Linux-Studie aus München online

Nach der Entscheidung der Stadt München, die PCs in Zukunft auf Linux als Betriebssystem und ein freies Office-Programm umzustellen (vgl. StGB NRW Mitteilung 519/2003), hat die Stadtverwaltung die der Entscheidung des Rates zugrunde liegende Studie zur Thematik im Internet bereitgestellt. Die PDF-Version kann kostenlos unter der Adresse

[http://www.muenchen.de/aktuell/clientstudie\\_kurz.pdf](http://www.muenchen.de/aktuell/clientstudie_kurz.pdf) heruntergeladen werden.

Az.:G/3 800-00 Mitt. StGB NRW August 2003

### 589 Migrationsleitfaden Open Source

Das Bundesinnenministerium hat einen Migrationsleitfaden Open Source vorgestellt. Der „Migrationsleitfaden für Basissoftwarekomponenten“ stellt behördentypische Szenarien vor, in denen eine Migration zu Open Source Lösungen denkbar sind. Dabei wird pro Szenario differenziert nach den Alternativen einer „fortführenden Migration“ unter Beibehaltung von Microsoft-Produkten und der ablösenden Migration. Der Leitfaden ist als PDF-Datei auf der Website der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) unter [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) kostenfrei erhältlich. Das 436-seitige Werk richtet sich vor allem an zwei Zielgruppen. Zum einen an IT-Entscheider und -Verantwortliche, die für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit von IT-Strategien verantwortlich sind. Zum anderen an Techniker, die mit dem Leitfaden detaillierte technische Informationen und Empfehlungen zu den eingesetzten bzw. geplanten Systemkomponenten erhalten.

Az.:G/3 840-04 Mitt. StGB NRW August 2003

### 590 Pressemitteilung: Pilotprojekt e-Government in NRW erfolgreich

Zwölf kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen haben in einem der größten Kooperations-Projekte Deutschlands ausgewählte Verwaltungsverfahren auf elektronische Abwicklung (e-Government) umgestellt. Im dem vom Städte- und Gemeindebund NRW initiierten und geleiteten Vorhaben, an dem die Microsoft Deutschland GmbH sowie die Bertelsmann Stiftung mitgewirkt haben, wurden Lösungen geschaffen, die kostengünstig, auf an-

dere Kommunen übertragbar und leicht auszubauen sind. „Damit ist der Grundstein zum Virtuellen Rathaus in Nordrhein-Westfalen gelegt“, erklärte heute der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, in Düsseldorf zum Abschluss des Projektes.

Die Städte Bergisch Gladbach, Bergkamen, Coesfeld, Gütersloh, Herten, Lippstadt, Olsberg, Paderborn, Ratingen, Rees, Rietberg und Siegburg haben in acht Teilpilotprojekten - darunter Bauleitplanung, Melderegisterauskunft und Personenstandswesen - den Verwaltungsvorgang auf elektronische Bearbeitungsweise umgestellt und damit den herkömmlichen „Behördengang“ überflüssig gemacht. „Dies vereinfacht die Verwaltung für Bürger und Bürgerinnen erheblich“, so Schäfer.

Durch die präzise dokumentierten Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt und mit Hilfe einer neu entwickelten Standard-Software „E-Government Starter Kit“ können auch kleinere Städte und Gemeinden ohne Investitionen in Millionenhöhe elektronische Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie die örtliche Wirtschaft einrichten. „Das wichtigste Ziel, die Übertragbarkeit der Ergebnisse, wurde damit erreicht. In Zeiten knapper Kassen kann auf diese Weise durch e-Government Geld gespart werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Beim e-Government Starter Kit (eGSK) handelt es sich um eine für Kommunalverwaltungen einmalige Software-Plattform, die in der Basis-Ausstattung die Verwaltungsverfahren „Melderegisterauskunft“ und „Personenstandsunterlagen“ enthält und um weitere Verwaltungsverfahren ergänzt werden kann. Das eGSK kann vor Ort von einer Kommune selbst oder von Rechenzentren für mehrere Kommunalverwaltungen installiert und betrieben werden.

An den acht Teilprojekten haben sich je zwei bis vier Kommunen beteiligt. Hier die Ergebnisse im Einzelnen:

Das im Teilprojekt „Melderegisterauskunft“ entwickelte Verfahren macht durch das e-Government Starter Kit (eGSK) neben elektronischen Behördenauskünften auch die Einfache Melderegisterauskunft für „jedermann“ und Sammelanfragen durch „Großkunden“ möglich.

Im Teilprojekt „Personenstandswesen“, wurde ebenfalls auf das eGSK zurückgegriffen. Hierbei entstand für die Bürger der Projektstädte mit dem Internet ein weiterer Kommunikationsweg zur Bestellung von Geburtsurkunden oder Abschriften aus dem Familienbuch.

Im Bereich „Baugenehmigungsverfahren“, wurde erreicht, dass Bauherren Bauvoranfragen elektronisch stellen und den Bearbeitungsstand ihres Bauantrags im Internet mit verfolgen können. Das Bauordnungsamt und weitere beteiligte Behörden können den Bauantrag elektronisch bearbeiten.

Die Projektstädte aus dem Teilprojekt „Bauleitplanung“, haben die Möglichkeit geschaffen, digital gespeicherte Bauleitpläne im Internet einzusehen - einschließlich aller relevanten Plandaten. Außerdem können die Einwohner sowie die Träger öffentlicher Belange dort über das Internet Kommentare zu den Plänen abgeben und so auf deren Gestaltung Einfluss nehmen.

Im Teilprojekt „Steuerwesen“, wurde realisiert, Müllgefäße über das Internet zu bestellen oder abzubestellen - ein

häufiger Verwaltungsvorgang in den Kommunen. Dabei wird automatisch den Entsorgungsunternehmen elektronisch ein Änderungsauftrag erteilt. Anschließend erfolgt ein Abgleich mit der Grunddatenbank, um korrekte Gebührenbescheide erstellen zu können.

Im Bereich „Gewerberegister „ wird auf der Grundlage des eGSK die Möglichkeit geschaffen, über das Internet Informationen aus dem Register abzufragen sowie ein Gewerbe elektronisch an-, ab- oder umzumelden.

Der Leitfaden „Rats-Informationssysteme „ erleichtert Kommunen die Entscheidung für ein - auch zu den Bürgern und Bürgerinnen hin offenes - Werkzeug der lokalen Demokratie. Mithilfe einer 10-Punkte-Strategie und vertiefter Darstellung der Einzelprobleme wird die Nutzung dieses wichtigen e-Government-Instrumentes leicht gemacht.

Eine weitere Studie befasst sich mit „Zahlungssystemen fürs Internet“. Dabei werden die derzeit angebotenen Online-Bezahlsysteme, die für Kommunalverwaltungen in Betracht kommen, dargestellt und auf ihre Tauglichkeit für e-Government untersucht.

Die vom NRW-Innenministerium geförderte Dokumentation der Projekt-Ergebnisse (pdf-Dateien und Druckfassung) sowie weitere Informationen stehen im Internet unter [www.nwstgb.de/e-government](http://www.nwstgb.de/e-government) zur Verfügung.

Az.:G/3 Mitt. StGB NRW August 2003

### 591 Schulen-Online des KRZ Moers im Echtbetrieb

Das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein in Moers geht nach n ach drei Jahren vorbereitender Arbeit mit dem Projekt Schulen-Online im Sommer in den Echtbetrieb. Etwa 30 Schulen von Kleve bis Meerbusch werden dann die die Infrastruktur des KRZN nutzen, um verteilt in den Schulen zentrale Dienste nutzen zu können. Lokal besteht die Möglichkeit der Benutzerverwaltung, die jedem Schüler und Lehrer seine persönliche Arbeitsumgebung zur Verfügung stellt.

Aus einer bestehenden Schulverwaltungsdatenbank können hiermit sämtliche Benutzer mit automatisch angelegten persönlichen Speicherbereichen und automatischer Vergabe von Rechten in das System eingelesen werden. Das System steht ab sofort auch allen anderen interessierten Schulen im Verbandsgebiet zur Verfügung. Nähere Informationen gibt es beim KRZN Moers unter <http://www.krzn.de>.

Az.:G/3 815-03 Mitt. StGB NRW August 2003

### 592 BGH: Deep Links zulässig

Deep Links, also Internet-Links, die direkt zu einer in einem Web-Angebot tiefer liegenden Seite verweisen, sind nach einem Urteil des BGH vom 17.07.03 (Az. I ZR 259/00) zulässig. Im konkreten Fall hatte der Anbieter Paperboy über eine Suchfunktion einen Zugriff auf öffentlich verfügbare, aber nicht auf der Startseite liegende Nachrichtenmeldungen des Handelsblatts für jedermann ermöglicht. Dieses Vorgehen, so der BGH, sei weder ein Verstoß gegen das Urheber- noch gegen das Wettbewerbsrecht, solange die verlinkte Seiten frei zugänglich sind. Wer Seiten ungeschützt ins Internet stellt, müsse damit rechnen, dass auf sie verwiesen wird. Andernfalls müssen der Anbieter Schutzme-

chanismen vorsehen (z.B. über die Abfrage des Referers).

Der Geschäftsstelle sind Fälle bekannt, in denen Anbieter von Wetter- oder Stadtkarten über Abmahnungen versuchen, die Nutzung entsprechender frei verfügbarer Seiten durch Kommunen zu verhindern. Nach diesem BGH-Urteil, das die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt, ist dies nicht ohne Weiteres möglich.

Az.:G/3 830-06 Mitt. StGB NRW August 2003

### 593 Windows NT 4 am Auslaufen

Seit Juli 2003 wird der Support für Windows NT 4 von Microsoft zurück gefahren. Zunächst gibt es für die Workstation-Variante keine Fixes mehr für Sicherheitslücken oder Fehler. Benutzern dieses Systems stehen nur noch die online von Microsoft angebotenen Supportinformationen zur Verfügung. Dieser Support endet am 30.06.2004 ebenfalls.

Die Server-Variante soll laut einer Meldung des Nachrichtendienstes heise ab Ende 2004 das gleiche Schicksal treffen.

Az.:G/3 840-00 Mitt. StGB NRW August 2003

### 594 Datenschutz bei Homepages

Der Bundesdatenschutzbeauftragte weist in seinem Jahresbericht 2002 (BT DrS. 15/88, S. 39) auf einen Webdienst hin, der automatisiert eine Datenschutzprüfung von Internetseiten vornimmt. Das von der FH Bonn-Rhein-Sieg entwickelte Programm SaD, das kostenlos für Behörden zur Verfügung steht, wird über die Internetseite <http://sad.inf.fh-rhein-sieg.de> aufgerufen. Die Ergebnisse der Prüfung gegen die Vorgaben aus dem Teledienstegesetz, dem Teledienstedatenschutzgesetz, dem Fernabsatzgesetz u.a. werden dann per E-Mail mitgeteilt.

Az.:G/3 800-10 Mitt. StGB NRW August 2003

### 595 Deutschland Online 2005 – Start

Auf der Staatssekretärsrunde am 16.05.03 wurde ein Beschluss zur Gründung des Projekts „Deutschland Online 2005“ gestartet. Anders als noch Bund Online 2005 sollen nunmehr auch die Länder und Kommunen in die e-Government-Strategie einbezogen werden.

Folgende Ziele wurden vereinbart:

- Portfolio: Die wichtigsten ebenenübergreifenden Verwaltungsdienstleistungen werden online den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Die Bereiche Registerabfragen (Gewerberegister, Bundeszentralregister), Melde- und Personenstandswesen, amtliche Statistik, Kfz-Meldungen, BaföG und Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden als prioritäre Modellprojekte angesehen.
- Portale: Der Zugang zu eGovernment-Dienstleistungen der Verwaltungen wird durch die Herstellung der notwendigen Interoperabilität der Internet-Portale verbessert.
- Infrastrukturen: Gemeinsame eGovernment-Infrastrukturen werden auf- und ausgebaut, um den Daten-

austausch zu erleichtern und Doppelentwicklungen zu vermeiden.

- Standards: Bund, Länder und Kommunen werden gemeinsame Standards sowie Daten- und Prozessmodelle für eGovernment schaffen.
- Transfer: Der Transfer von eGovernment-Lösungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen wird verbessert, Know-how multipliziert und Parallelentwicklungen vermieden.

Weiterhin wurde als Projekt ein gemeinsamer Zuständigkeitsfinder vereinbart. Die Geschäftsstelle wird Sie hierzu auf dem Laufenden halten.

Az.:G/3 805-01 Mitt. StGB NRW August 2003

## 596 Kooperationsausschuss e-Government NRW gegründet

Am 01.07.03 fand die konstituierende Sitzung des Kooperationsausschusses e-Government des Landes NRW statt, in dem auch der StGB NRW Mitglied ist. Der KooA e-Gov soll Kooperationsinitiativen im Land voranbringen und auch die Vorstellungen der Kommunen bündeln. Hierzu werden zunächst mit Unterstützung u.a. des Städtetages NRW mögliche Projekte bzw. anzupassende Verfahren gesammelt.

Auf Wunsch des StGB NRW werden auch allgemeine Kooperationsmöglichkeiten wie ein gemeinsamer Formularserver, eine gemeinsame Bezahlungsplattform für e-Government-Transaktionen, der kostenfreie Zugang zum Landesrecht in elektronischer Form, ein gemeinsames Dienstleistungsportal etc. diskutiert.

Nach Auffassung des Vorsitzenden des KoopA e-Gov, Herrn Mindgt. Huylmanns, soll bei den Vorhaben der Ausschuss die Projekte konkret und auch verbindlich anstoßen bzw. umsetzen können.

Der Bürgerservice <http://www.callnrw.de> der Landesregierung hat den Kommunen seine Kooperation bei einzelnen Fragestellungen und allgemein angeboten, z.B. bei konkreten landesweiten Gesetzesänderungen und damit verbundenen Bürgeranfragen.

Die nächste Sitzung des KoopA e-Gov findet statt am 14.10.03, wir hoffen bis dahin über erste konkrete Projekte berichten zu können.

Az.:G/3 805/06 Mitt. StGB NRW August 2003

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

### 597 Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“

Das Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel, welches am Deutschen Jugendinstitut e. V. durchgeführt und vom BMFSFJ finanziell unterstützt wird, befindet sich inzwischen in seiner 4. Projektphase. Das Projekt erhebt regelmäßig Daten in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl bei freien als auch öffentlichen Trägern. Auf der Grundlage dieser Daten und in Kombination mit anderen Quellen, wie z.B. der amtlichen Statistik, werden Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben, analysiert und vor

dem Hintergrund fachlicher Anforderungen bewertet. DStGB und StGB NRW unterstützen diese Umfrage.

Der Fragebogen für die 4. Projektphase wurde im Vergleich zur Erhebung aus dem Jahr 2000 aus folgenden Gründen überarbeitet:

- Optimierung einzelner Fragen
- Die Aufnahme neuer Themen, um die vielfältigen Aktivitäten der Jugendämter angemessen abbilden zu können (auf ausdrücklichen Wunsch einiger Jugendämter)
- Die Integration einiger weniger Fragen aus der im Jahr 2000 durchgeführten Vollerhebung zur organisatorischen Einbettung von Jugendhilfeaufgaben in die Kommunalverwaltung, um weiterhin organisatorische Veränderungen dokumentieren zu können
- Einzelne Fragestellungen sind aus verschiedenen Gründen obsolet geworden und konnten deshalb gestrichen werden
- Einige fachliche Herausforderungen sind erst in den letzten Jahren entstanden und werden deshalb in den Fragebogen integriert.

Der Fragebogen soll, wie in früheren Erhebungsphasen, an ausgewählte Jugendämter verschickt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden gebeten, sich trotz des mit der Umfrage verbundenen Aufwandes im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erhebung zu beteiligen.

Az.:III 722 - 1 Mitt. StGB NRW August 2003

### 598 Spenden-Siegel-Bulletin 1/03

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/03 (Stand: Juni 2003) veröffentlicht. Die Positivliste des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen weist nunmehr 168 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs aus.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht auf zwei Seiten die schnelle und sichere Auswahl seriöser humanitär-karitativer Spendenorganisationen, die sich einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das DZI unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt. Das aktuelle Bulletin sowie alle bisher im „DZI Spender-Service“ erschienenen Informationstexte und Hinweise zum DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.:III/2 801 Mitt. StGB NRW August 2003

### 599 Anhörung zum Gesetzentwurf zur Gleichstellung behinderter Menschen

Am 11.7.2003 erfolgte im Landtag eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unterstützte in ihrem Statement grundsätzlich das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern. Deutlich kritisiert wurde allerdings, daß der Gesetzentwurf erhebliche Anforderungen an die Kommunen insbesondere in den Bereichen der städtischen Ver-

kehrinfrastruktur und der baulichen Gestaltung, der Informationstechnologie und der Infrastruktur stellt, die von den Kommunen finanziell nicht realisiert werden können. Eine zügige Umsetzung des Gesetzes ist nur dann möglich, wenn das Land den Kommunen die notwendigen Mittel erschließt. Eine derartige Regelung, die dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragen würde, fehlt allerdings bislang im Gesetzentwurf. Vor dem Hintergrund der äußerst schwierigen Haushaltssituation der Kommunen wurde nachdrücklich ein vollumfänglicher Ersatz der den Kommunen entstehenden Mehrausgaben gefordert.

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die sich schwerpunktmäßig mit der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, der Verkehrsinfrastruktur, der Beförderungsmittel im Personenverkehr etc. befaßt und insbesondere auch Aussagen zur Verwendung der Gebäudesprache, der Gestaltung von Bescheiden etc. und den beabsichtigten Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes enthält, kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III/2 850

Mitt. StGB NRW August 2003

## 600 Eckpunkte zur Gesundheitsreform

Die Bundestagsfraktionen von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., die Bundesministerin für Gesundheit und soziale Sicherung sowie Vertreter der Länder haben sich auf eine umfassende Reform zur Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit im deutschen Gesundheitswesen verständigt. Mit dieser Reform soll die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung verbessert, die Transparenz ausgebaut, die Eigenverantwortung und Beteiligungsrechte der Patientinnen und Patienten gestärkt, die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und freien Berufe im Gesundheitswesen verbessert, leistungsfähige Strukturen geschaffen, die solidarische Wettbewerbsordnung weiterentwickelt und Bürokratie abgebaut werden. Nachdem die Führungsgremien der Parteien dem Ergebnis der Verhandlungsrunde am 21.7.2003 zustimmten, wurden die Eckpunkte zur Gesundheitsreform der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf der Basis des erzielten Kompromisses soll ein gemeinsamer Gesetzentwurf in der ersten Septemberwoche zur ersten Lesung in den Deutschen Bundestag eingebracht werden. Es ist ferner geplant, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 26.9.2003 das Gesetz verabschiedet, damit es zum 1.1.2004 in Kraft treten kann.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW August 2003

## Wirtschaft und Verkehr

### 601 Novellierung des Telekommunikationsgesetzes

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geäußert. In diesem Zusammenhang hat sie insbesondere die Problemfelder über-/unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien sowie Gebührenerhebung für die Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien aufgegriffen. Grundsätzlich wird der vorgelegte Entwurf der Novel-

lierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-E) nebst den dazugehörigen Verordnungen, mit der das bisher gültige TKG in Anpassung an die fünf neuen europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden soll, positiv bewertet. Die Anmerkungen konzentrieren sich auf den dritten Abschnitt „Wegerechte“, §§ 61 bis 70 TKG-E, die wegen der unmittelbaren Betroffenheit der Kommunen von besonderem Interesse sind.

§ 61 Abs. 3 TKG-E sieht grundsätzlich die Gleichrangigkeit der oberirdischen mit der unterirdischen Verlegeweise von Telekommunikationslinien vor. Aus kommunaler Sicht ist es dringend erforderlich, an dieser Stelle eine Formulierung aufzunehmen, die in zusammenhängend bebauten Gebieten den Vorrang der unterirdischen Verlegeart erkennen läßt. In jüngster Zeit häufen sich massiv die Beschwerden aus Städten, Kreisen und Gemeinden, dass Telekommunikationsunternehmen mit teilweise sehr rigiden Methoden und unter Inkaufnahme gerichtlicher Verfahren dazu übergehen, selbst innerhalb dicht bebauter Wohnbereiche, vor allem aber auch in Neubaugebieten, die oberirdische Verlegeweise zu bevorzugen. Dies führt regelmäßig zu Konflikten. Die aus städtebaulichen Erfordernissen, auch unter den Aspekten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs, im Zuge eines Abwägungsprozesses getroffenen Entscheidungen der Kommunalverwaltungen für eine unterirdische Verlegung werden mit juristischen Mitteln angefochten. Die Novellierung des TKG bietet die einmalige Chance, einer aus verwaltungspolitischen und ökonomischen Gründen unerwünschten Verfahrensflut vorzubeugen, indem für bestimmte Gebiete der unterirdischen Verlegung ein Vorrang eingeräumt wird.

Unangetastet bleiben soll - auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände - der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Wegenutzung für die Verlegung von Telekommunikationslinien. Unabhängig davon muß es - allein schon aus Gleichbehandlungsgründen mit vergleichbaren Verwaltungsvorgängen - dem Träger der Wegebaukosten nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung möglich sein, für die Erteilung des Zustimmungsbescheides (Verwaltungsakt) die entsprechende Gebühr zu erheben. Bezüglich der Gebührenerhebung für die Zustimmungserteilung als Verwaltungsakt bestehen derzeit rechtliche Unsicherheiten, da selbst obergerichtliche Entscheidungen in dieser Angelegenheit unterschiedlich ausfallen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 61 Abs.3 Satz 3 TKG-E dahingehend, daß die Zustimmung als Verwaltungsakt erteilt werde, soll nunmehr die erforderliche Klarheit erreicht werden.

Az.:III/2 460 - 18

Mitt. StGB NRW August 2003

### 602 Kolloquien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bietet im September je ein Kolloquium zum Straßenbetriebsdienst inkl. Winterdienst einerseits und zum Rahmenthema „Wettbewerb“ im öffentlichen Personennahverkehr an.

Das Kolloquium Straßenbetriebsdienst beginnt am 9. September und endet am 10. September 2003 in Karlsruhe. Es ist aufgeteilt in die drei Bereiche Straßenbetriebsdienst, Techniken und Strategien im Winterdienst sowie Umweltaspekte im Straßenbetriebsdienst. Daneben wird ein wei-

terer Block Ergebnisse laufender und abgeschlossener Forschungsvorhaben beleuchten.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Beitrag in Höhe von 95,- € (Teilnahme an beiden Tagen) und 65,- € (Teilnahme an einem Tag) fällig. Für Mitglieder der FGSV zahlen 80,- € für beiden Tage und 50,- € für einen Tag. Nähere Informationen über den geplanten Tagungsverlauf sowie weitere Details zur Anmeldung entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de). Informationen werden auch zugesandt unter der E-Mail-Adresse: [koeln@fgsv.de](mailto:koeln@fgsv.de) oder Tel. 0221/93583-0.

Ein weiteres Kolloquium zum öffentlichen Personennahverkehr findet am 25. und 26. September 2003 in Stuttgart statt. Im September wird sicher die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Vorabentscheidungsverfahren zum Fall Magdeburg vorliegen. Das Kolloquium ist vor diesem Hintergrund sicher aktuell.

Dementsprechend beginnt das Kolloquium mit dem Rahmenthema Wettbewerb und wird am Freitag, 26. September, mit dem Thema Planung und Betrieb fortgeführt. Die Teilnahme am Kolloquium öffentlicher Personennahverkehr macht einen Beitrag von 110,- € (80,- € für Mitglieder der FGSV) erforderlich. Auch hier sind weitere Informationen zum Ablauf der Tagung sowie organisatorische Informationen erhältlich unter der Internetseite [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de), per E-Mail erhältlich unter [koeln@fgsv.de](mailto:koeln@fgsv.de) oder telefonisch bei Frau Schmidt unter der Nummer 0221/93583-15.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW August 2003

### 603 FGSV-Kolloquium „Öffentlicher Personennahverkehr“

Am 25./26.9.2003 veranstaltet die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen das Kolloquium „Öffentlicher Personennahverkehr“ in Stuttgart.

Der Wettbewerb im ÖPNV wird ein Schwerpunktthema des Kolloquiums sein, wobei vorgesehen ist, nach einem einleitenden Vortrag über Risiken und Chancen der Marktöffnung folgende Aspekte zu vertiefen:

- Finanzierungs- und Organisationsmodelle
- Mobilitätsmarketing
- Qualität.

Dazu ist jeweils ein einleitendes Referat, zwei Statements aus Sicht eines Verkehrsunternehmens und eines Aufgabenträgers bzw. Kunden sowie eine Diskussion im Plenum vorgesehen.

Am zweiten Tag sind drei Vorträge zum Rahmenthema Planung und Betrieb mit ausführlicher Diskussion vorgesehen, und zwar zu

- den Auswirkungen demografischer Entwicklungen auf den ÖPNV
- Anschlußstrategien
- der Bewertung von Regionalbahnstrecken.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 110,- Euro für Nichtmitglieder und 80,- Euro für Mitglieder der FGSV. Studenten können zum ermäßigten Preis von 25,- Euro teilnehmen.

Programme, Anmeldeunterlagen und weitere Auskünfte sind bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, Tel.: 0221/93583-0, Fax: 0221/93583-73, E-Mail: [koeln@fgsv.de](mailto:koeln@fgsv.de) oder im Internet unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) erhältlich.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW August 2003

### 604 Europäischer Gerichtshof zum kommunalen ÖPNV

Am 24.7.2003 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg sein mit großer Spannung erwartetes Urteil in dem vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) initiierten Vorabentscheidungsverfahren zum sog. „Magdeburger Urteil“ verkündet (Rechtssache C-280/00 - Altmark Trans).

Nach dem Urteil liegt schon begrifflich keine Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages vor, soweit öffentliche Zuschüsse, die den Betrieb vor Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ermöglichen sollen, als Ausgleich anzusehen sind, der die Gegenleistung für Leistungen darstellt, die von dem begünstigten Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden. Für die Anwendung dieses Kriteriums habe das BVerwG zu prüfen, ob folgende Voraussetzungen erfüllt seien:

- „ist das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden, und diese Verpflichtungen sind klar definiert worden;
- sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden;
- geht der Ausgleich nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
- ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs, wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt worden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, daß es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.“

Diese allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrages kämen aber nur zum Tragen, soweit die speziellen Vorschriften der Verordnung (EWG) 1191/69 in Deutschland nicht anwendbar seien. Die Bundesrepublik Deutschland dürfe nach Ansicht der Luxemburger Richter zwar für den Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr vorsehen, daß bei eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen ohne Einhaltung der in der VO 1191/69 festgelegten Bedingungen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen begründet und Zuschüsse gewährt würden; dies gelte allerdings nur unter der Voraussetzung, daß

der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt werde, d.h. es müsse klar sein, in welchem Umfang Ausnahmen beständen. Das BVerwG habe zu prüfen, ob der deutsche Gesetzgeber diesem Kriterium entsprochen habe.

Az.: III/1 441 - 10

Mitt. StGB NRW August 2003

**605**

### **§ 50 Abs. 4 TKG nichtig**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 07.01.1999 eine von zahlreichen Kommunen eingereichte Verfassungsbeschwerde unter Hinweis auf eine bereits erfolgte Klärung der aufgeworfenen Fragen nicht zur Entscheidung angenommen hatte, hat es nun auf einen Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg mit Urteil vom 15. Juli 2003 § 50 Abs. 4 TKG für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Die Regelung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung in § 50 Abs. 4 TKG verstoße gegen Art. 30 in Verbindung mit Art. 86, Art. 87f Abs. 2 Satz 2 GG.

Das Normenkontrollverfahren betraf die Verfassungsmäßigkeit der Regelung in § 50 Abs. 4 TKG, welche die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien, die die Verkehrswege nutzen, vom Wegebausträger auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post verlagert, sofern der Wegebausträger selbst als Lizenznehmer auf dem Telekommunikationsmarkt tätig oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zusammengeschlossen ist.

Zusammengefaßt begründet der Zweite Senat seine Entscheidung wie folgt:

Nach dem für die deutsche bundesstaatliche Ordnung grundlegenden Verfassungsrechtssatz des Art. 30 GG seien die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung treffe oder zuließe.

Als eine andere Regelung in diesem Sinne könne die Entscheidung über die Zustimmung zur Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien zu den Hoheitsaufgaben des Bundes im Bereich der Telekommunikation im Sinne des Art. 87f Abs. 2 Satz 2 GG gehören.

In § 50 Abs. 3 TKG gehe der Gesetzgeber aber von einem eher engen Verständnis des Begriffs „Hoheitsaufgaben im Bereich der Telekommunikation“ aus. Entsprechend dem Grundsatz, dass die Verwaltung jedenfalls der Landes- und Gemeindestraßen grundsätzlich Sache der Länder und Kommunen sei, überträgt er die Entscheidungen über die Zustimmung zur Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien den jeweiligen Wegebausträgern. Im Einklang auch mit Art. 30 GG erkläre der Gesetzgeber die Länder und Kommunen ganz überwiegend für zuständig für solche Entscheidungen und ordne diese prinzipiell dem Bereich der Straßenverwaltung zu.

An dieser Grundentscheidung müsse er sich festhalten lassen. Allein das Hinzutreten eines weiteren Beteiligten und das hierdurch potentiell entstehende Konkurrenzverhältnis zwischen Lizenznehmern und dem die Zustimmung erteilenden Wegebausträger rechtfertigten es nicht, in § 50 Abs. 4 TKG dem Bund die volle Entscheidungskompe-

tenz für „die Zustimmungserteilung nach Absatz 3“ zu übertragen. Das im Wesentlichen gleichartige Verfahren der Zustimmung zur Verlegung neuer oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien könne nicht zugleich einerseits - im Fall des § 50 Abs. 3 TKG - dem Bereich der Straßenverwaltung zugerechnet werden und andererseits - in § 50 Abs. 4 TKG - nicht dem Bereich der Straßenverwaltung, sondern dem Bereich der Telekommunikation im Sinne des Art. 87f Abs. 2 Satz 2 GG. Regele der Gesetzgeber die Zustimmungsentscheidung als eine grundsätzlich den Ländern zustehende, könne er der Regulierungsbehörde des Bundes im Einklang mit Art. 30 in Verbindung mit den Art. 86, Art. 87f Abs. 2 Satz 2 GG nur noch ein auf spezifisch telekommunikationsrechtliche Fragen begrenztes Mitentscheidungsrecht einräumen, nicht aber das alle Aspekte der Zustimmung umfassende Alleinentscheidungsrecht. Die zu prüfende Regelung begründe die verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Gefahr des Eindringens des Bundes in die den Ländern vorbehaltenen Verwaltungsbereiche.

Nach dieser Entscheidung des BVerfG liegt also die Zuständigkeit für die Ausführung des Telekommunikationsgesetzes gemäß Art. 30, Art. 83 GG grundsätzlich bei den Ländern. Für eine Kompetenzverlagerung zu Gunsten des Bundes enthält § 50 Abs. 4 TKG keine rechtliche Grundlage, die mit Art. 30 GG in Einklang steht; die Vorschrift ist - im Zusammenhang mit § 50 Abs. 3 TKG - widersprüchlich und deshalb verfassungswidrig.

Gleichzeitig kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass der Wettbewerbsschutz, den § 50 Abs. 4 TKG garantieren sollte, auch durch eine Landesbehörde garantiert werden könne. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes auf diese Entscheidung reagieren wird.

Az.: III/2 460 - 18

Mitt. StGB NRW August 2003

**606**

### **OVG Münster zur undifferenzierten Straßenreinigungsgebühr**

Das OVG NRW hat mit Urteil v. 27.5.2003 - 9 A 4716/00 - einen Festsetzungsbescheid der Stadt Münster über Straßenreinigungsgebühren wegen mangelnder Vorteilsgerechtigkeit aufgehoben.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung sah eine einheitliche Gebühr für Sommerreinigung und Winterdienst vor, die eine Differenzierung lediglich nach dem Frontmetermaßstab und der Reinigungshäufigkeit vornahm. Allerdings teilen die Winterdienstpläne der Stadt die Straßen im wesentlichen in zwei Prioritäten in Anlehnung an ihre verkehrliche Bedeutung ein. Unter die Priorität I (Gesamtlänge ca. 395 km) fallen alle Hauptverkehrsstraßen und alle Straßen mit Bus- und Schulbusverkehr, unter die Priorität II (Gesamtlänge ca. 600 km) alle anderen Wohn- und Wohnsammelstraßen. Die Straßen der Priorität II werden abgearbeitet, sobald die Straßen der Priorität I (in der Reihenfolge Brückenpläne, Rauhreifpläne, Fahrbahnpläne, Radwegpläne und Fußgängerbrückenpläne) entsprechend behandelt worden sind und soweit dann noch Bedarf besteht.

Das OVG ist der Ansicht, daß für diesen Fall eine differenziertere Gebührenstruktur hinsichtlich des Winterdienstes erforderlich ist. Zwar werde im Gebührentarif durch das Anknüpfen an die regelmäßige Reinigungshäufigkeit, die

im wesentlichen bedingt sei durch die verkehrliche Inanspruchnahme der jeweiligen Straße, grundsätzlich eine dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der Straßenreinigung entsprechende, differenzierte Gebührenerhebung gewährleistet. Dies gelte im vorliegenden Fall jedoch nicht unter dem Gesichtspunkt der Winterwartung. Werde die Winterwartung der Straßen nach bestimmten Prioritäten in Anlehnung an ihre jeweilige verkehrliche Bedeutung durchgeführt mit der Folge, daß schon aus Kapazitätsgründen eine Vielzahl von Straßen geringerer Priorität regelmäßig nicht oder nur bei extremen Witterungslagen wintergewartet werde, sei insofern der erforderliche Zusammenhang mit dem Maß der Inanspruchnahme nicht mehr gegeben.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kommt das Urteil in dem konkreten Fall zu einem korrekten Ergebnis. Die Entscheidung kommt auch nicht überraschend, da das OVG NRW bereits in diesem Sinne entschieden hat (zuletzt OVG NRW, NVwZ-RR 1998, S. 136). Nach einer ersten Analyse des aktuellen Urteils kommt die Geschäftsstelle zu folgender Einschätzung:

Die Regelungen der Mustersatzung des StGB NRW (§ 5 Abs. 4 und Abs. 5) sind auch im Lichte der neuen Rechtsprechung haltbar. Sie erfassen allerdings nicht den hier zur Überprüfung stehenden Fall. Ausgehend von der Gesetzesgrundlage, wonach eine einheitliche Straßenreinigungsgeld zulässig ist, sieht § 5 Abs. 4 der Mustersatzung eine Gebührenerhebung auf der Grundlage einer einmaligen wöchentlichen Reinigung sowie unter Zugrundelegung des Frontmetermaßstabs vor. Allerdings wird bereits in der Mustersatzung (im Gegensatz zur Satzung der Stadt Münster) eine weitere Differenzierung in § 5 Abs. 5 vorgenommen, nämlich für den Fall, daß nur die Winterwartung von der Gemeinde ausgeführt wird.

Im Hinblick auf die Sommerreinigung hat das OVG Münster die Korrespondenz zwischen Reinigungshäufigkeit und verkehrlicher Inanspruchnahme der jeweiligen Straße - wie oben zitiert - ausdrücklich anerkannt. Diese Differenzierung reicht nach Auffassung der Geschäftsstelle auch im Bereich des Winterdienstes aus, vorausgesetzt, daß der Winterdienst nur die Leistungen umfaßt, die nach den Gesichtspunkten der Verkehrssicherungspflicht als Pflichtenumfang des kommunalen Winterdienstes nach der BGH-Rechtsprechung (Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit) anerkannt sind. Innerhalb dieses Leistungsumfanges (Kategorie I der Satzung der Stadt Münster) korrespondiert die verkehrliche Inanspruchnahme der jeweiligen Straße nach Auffassung der Geschäftsstelle ohne weiteres mit der regelmäßigen Reinigungshäufigkeit, so daß mit einer etwaigen mehrmaligen wöchentlichen (Sommer-)Reinigung die zeitlich vorrangige Winterdienstwartung in einer Straße einhergeht. Die zeitliche Abfolge innerhalb dieser Winterdienstkategorie, die sich aus der organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune ergibt, muß sodann - auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung - nicht weiter ausdifferenziert werden. Das OVG verlangt lediglich eine Differenzierung zwischen Straßen der Priorität I und solchen der Priorität II und läßt das Argument nicht zu, eine höhere Gebührenbelastung hinsichtlich der Straßen der Priorität I sei bereits über die Reinigungshäufigkeit gegeben. Die meisten Straßen der Priorität I wurden nämlich mit der Reinigungshäufigkeit „einmal wöchentlich“ belegt.

Eine Differenzierung der Winterdienstgebühren erscheint demgegenüber in den Fällen zwingend, wenn - wie vorliegend - eine weitere Kategorie (II) von Straßen eingeführt wird, in denen der Einsatzleiter von Fall zu Fall entscheidet, ob Winterdienst geleistet wird oder nicht. Es handelt sich dabei offensichtlich um Straßen, in denen mangels Verkehrsbedeutung gar keine Winterdienst- bzw. Verkehrssicherungspflicht besteht (Wohn- und Wohnsammelstraßen). Das OVG bestätigt mit dem aktuellen Urteil die Auffassung der Geschäftsstelle, wonach auch in solchen Straßen gebührenfähig Winterdienst geleistet werden kann, und widerlegt damit die gelegentlich in der Literatur vertretene Rechtsauffassung, wonach nur Kosten, die in die Kategorie I fallen, umlagefähig sind. Es trifft zudem die Aussage, daß reine Vorsorgeleistungen bereits eine die Gebühr begründende Gegenleistung in einer konkreten Erschließungsanlage sein können, auch wenn es - wie im vorliegenden Fall - lediglich zweimal in vier Jahren zu einer Winterwartung kommt. Legt man diesen Extremfall zugrunde, so ist aus Sicht der Geschäftsstelle ohne weiteres nachvollziehbar, daß der Anlieger einer solchen Straße nicht zu Gebühren in der gleichen Höhe herangezogen werden kann wie der Anlieger in einer Straße, in der ein kontinuierlicher Winterdienst geleistet wird.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle gibt es auch im Mitgliedsbereich des StGB NRW eine beachtliche Anzahl von Städten und Gemeinden, die eine Differenzierung ihrer Winterdienstorganisation vergleichbar der Stadt Münster vornehmen. Es wird daher erwogen, in Abstimmung mit kommunalen Praktikern Vorschläge für eine differenzierte Gebührenerhebung zu erarbeiten. Ein interessanter Ansatz scheint dabei die Unterteilung in Grundgebühren für die Fix-, Vorsorge- und Vorhaltekosten sowie Zusatzgebühren für die konkrete Leistung vorzunehmen, wie es in einzelnen Mitgliedsstädten bereits praktiziert wird und kürzlich durch die Rechtsprechung zugelassen wurde.

Az.:III/1 642 - 33/5

Mitt. StGB NRW August 2003

## 607 Mittelstandsförderungsgesetz verabschiedet

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 3.7.2003 in zweiter Lesung das Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu stärken. Es soll u.a. dazu beitragen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft und nachhaltig mittelstandsgerecht auszugestalten, Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und neu zu schaffen, Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbständigkeit zu fördern, die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern, die mittelstandsorientierte Ausrichtung von Verwaltungshandeln zu fördern, die Dienstleistungsorientierung der mittelständischen Wirtschaft zu stärken, die Anpassung der mittelständischen Wirtschaft an die Globalisierung zu unterstützen, die Innovationskraft und Flexibilität der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern und der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung mit Nachdruck entgegenzuwirken (§ 2).

Der Verband hat das Gesetzgebungsverfahren über ca. 11/2 Jahre hinweg durch zahlreiche Stellungnahmen, Ministeri-

umsgespräche, Gremienbeschlüsse sowie Teilnahme an Anhörungen begleitet. So hat das Präsidium mit Beschluß vom 6.3.2002 die Bemühungen der Landesregierung unterstützt, im Rahmen der Mittelstandsoffensive neue Dienstleistungsangebote und Rahmenbedingungen für kleinere und mittlere Unternehmen zu verbessern, um die Investitions- und Beschäftigungssituation in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu fördern. Es hat die Bereitschaft der Städte und Gemeinden erklärt, auf der Basis eines Mittelstandsgesetzes ihren Beitrag zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes zu leisten. Allerdings hat es die Überlegungen der Landesregierung im Hinblick auf überregulierende Elemente abgelehnt. Ausdrücklich hat das Präsidium gefordert, daß die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung auf staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften beschränkt wird, damit den Kommunen überzogener Aufwand erspart und gleichzeitig die Überprüfung auf Belastungswirkungen auf diejenigen Aktivitäten konzentriert werde, die nachweislich im besonderen Maße zu unnötiger Bürokratie für kleinere und mittlere Unternehmen führen.

Diese Mittelstandsverträglichkeitsprüfung ist nun auch für kommunale Rechtsvorschriften verbindlich geworden, obwohl der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in einem Gespräch mit Landtagsabgeordneten am 21.3.2003 der Eindruck vermittelt worden war, daß sie bezogen auf kommunale Satzungen aus dem Entwurf gestrichen werden und im Rahmen der Revisionsklausel des Gesetzes durch eine Formulierung ersetzt werden sollte, nach der eine solche Prüfung dann eingeführt werden soll, wenn sich wider Erwarten die kommunalen Satzungen nach den Berichten des Mittelstandsbeauftragten als entscheidendes Hemmnis für mittelständische Unternehmen erweisen würden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat daraufhin noch einmal mit Schreiben vom 16.5.2003 ausdrücklich gegen die Mittelstandsprüfung Stellung bezogen. Auch der von kommunaler Seite gegen die vergabe-bezogenen Formulierungen vorgetragenen Bedenken wurden seitens des Gesetzgebers nicht aufgenommen. Vielmehr wird durch die Formulierung, wonach „das Vergaberecht“ zu beachten ist, die von kommunaler Seite befürchtete Verpflichtung um so deutlicher, daß die kommunalen Gesellschaften unterhalb der Schwellenwerte der europaweiten Ausschreibung bei den öffentlichen Aufträgen die Vergabevorschriften anwenden müssen.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und 5 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens außer Kraft.

Az.:III/1 450 - 30 Mitt. StGB NRW August 2003

## **608 Anlagen des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat jetzt das Merkblatt für die Gestaltung von Anlagen des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs herausgegeben.

Vielorts werden vorhandene ÖPNV-Strecken ausgebaut und „beschleunigt“, neue Strecken werden geplant. Die Straßenbahn wird häufig im Zusammenhang mit dieser Netzerweiterung zum Stadtbahnsystem ent-

wickelt, dabei können einzelne Systemkomponenten negative Einflüsse auf die Stadtgestalt nehmen (z.B. Hochbahnsteige, Fahrzeuggröße). Die Vorteile für die neuen Verkehrssysteme werden dabei nicht selten mit Nachteilen für einzelne Straßenräume oder ganze Straßenzüge erkaufte.

Auch die Betreiber sowie die kommunalen und regionalen Aufgabenträger sind daran interessiert, daß die Gestaltqualität der ÖPNV-Systeme Bestandteil ihres Marketings wird.

Das Merkblatt - FGSV 249 - ist erhältlich beim FGSV Verlag GmbH, 50999 Köln, Wesseling Str. 17, Tel.: 02236/38463, Fax: 02236/384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW August 2003

## **609 Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat neue Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln herausgegeben. Die neuen Richtlinien beinhalten eine Reihe von verkehrsunterwachtenden, aber auch investiven und organisatorischen Maßnahmen.

Die geltenden Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) wurden 1994 zuletzt überarbeitet sowie 1997 aktualisiert. Zentraler Ausgangspunkt der Neufassung war die Neuformulierung von Schutzziele. Nunmehr ist die Sicherheitsphilosophie der Richtlinien vorrangig dem Schutzziel „Personenschutz“ und hierbei der Selbstrettung der Verkehrsteilnehmer verpflichtet.

Die bisherigen RABT werden aufgehoben. Die neuen RABT, Ausgabe 2003, sind erhältlich beim FGSV-Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW August 2003

## **610 Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz**

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hat im Mai 2003 eine Reihe von Beschlüssen zu verschiedenen thematischen Sachbereichen gefasst, die auf die Kommunen teilweise erhebliche Auswirkungen entfalten.

- Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und Auswirkungen auf die deutsche Regionalförderung

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Zukunft der Gemeinschaftsaufgaben hat sich die WMK auch mit der Regionalförderung befasst. Einen endgültigen Beschluss über die Fortführung oder Ablehnung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat die WMK nicht gefasst. Stattdessen hat sie den Arbeitskreis der Regionalreferenten gebeten, Verhandlungen über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung weiter zu begleiten und der WMK bei Bedarf zu berichten.

- Sicherung der Postversorgung durch Postagenturen

Die Deutsche Post AG hat ihren Vertragsagenturen neue Vertragsmuster vorgelegt. Diese Vertragsmuster führen zu Mindereinnahmen, die bei einigen Agenturen sogar den wirtschaftlichen Betrieb in Frage stellen. Vor diesem

Hintergrund führt die WMK aus, dass Postagenturen eine besondere Bedeutung bei der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen haben. Die WMK sieht die zeitlichen Verzögerungen beim Aufbau weiterer Agenturen, die die Deutsche Post AG auf Grund der Postuniversaldienstleistungen einrichten muss, in den Agenturverträgen begründet. Die WMK zeigt darüber hinaus Sorge, dass vorrangig der ländliche Raum negativ von einer zunehmenden Kündigung der Postagenturen betroffen sein könnte, da gerade kleinere Postagenturen mit prozentual höheren Einbußen rechnen müssen und sich im ländlichen Raum weniger Alternativen zu den Postagenturen anbieten.

Die WMK erwartet von der Deutschen Post AG, dass diese ihre vertraglichen Regelungen mit Postagenturunternehmen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gestaltet. Außerdem erwartet die WMK, dass eine Abstimmung der Postagenturverträge mit den relevanten Fachverbänden vorgenommen und die bestehenden Postagenturverträge überarbeitet werden. Die überarbeiteten Postagenturverträge sollen allen Postagenturunternehmen vorgelegt werden.

#### – Sommerferienregelung

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Änderung des Systems des rollierenden Beginns der Sommerferien in den Bundesländern findet nicht die Zustimmung der Wirtschaftsministerkonferenz. Diese bittet, wie bekannt, die Kultusministerkonferenz und die Ministerpräsidentenkonferenz vielmehr um die Annahme ihres Vorschlages, wonach eine Rückkehr zum rollierenden System, wie es bis 2002 galt, erfolgt. Die Rückkehr zum rollierenden System soll in Nordrhein-Westfalen mit zwei Übergangsjahren in 2005 und 2006 stattfinden, weil sonst aus Sicht dieses Landes der Übergang von 2004 (Ferienbeginn 22. Juli) nach 2005 (Ferienbeginn nach altem rollierendem Verfahren: 30. Juni) zu groß wäre.

Az.:III 450 - 06 Mitt. StGB NRW August 2003

### 611 Betonstraßentagung 2003

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen lädt die Fachwelt zur Betonstraßentagung 2003 nach Stuttgart ein. Die Tagung behandelt alle zwei Jahre die aktuellsten Themen der Praxis und Theorie des Betonstraßenbaus.

Traditionell wird zunächst über Erfahrungen aus dem Ausland berichtet. In einem Themenblock werden dann der Stand und die Entwicklung des Technischen Regelwerks auf dem Gebiet des Betonstraßenbaus vorgestellt. Ein weiterer Themenblock setzt sich mit der Bemessung von Betondecken sowie mit Prüfungen und Untersuchungen an Betondecken auseinander. Der dritte Themenblock beschäftigt sich mit Qualitätssicherung und Aktuellem zur Bauausführung.

Weitere Auskünfte, Programme und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, Tel.: 0221/93583-0, Fax: 0221/93583-73, E-Mail: koeln@fgsv.de oder im Internet unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de). Es besteht die Möglichkeit einer online-Anmeldung.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW August 2003

### 612 Clever mobil und fit zur Arbeit

Das Klimabündnis hat am 24. Juni 2003 eine Kampagne zur Einführung von betrieblichem Mobilitätsmanagement gestartet. Ziel der Kampagne ist es, Unternehmen und Verwaltungen über die Potenziale eines betrieblichen Mobilitätsmanagements zu informieren. Die Kampagne wird gefördert vom Bundesministerium für Umwelt und dem Bundesumweltamt. Als Partner kooperiert u. a. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege.

Die Kampagne stützt sich auf Erfahrungen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Projekt „European Mobility Management Acteon Day (EMMA)“, in welchem das ILS mit dem Klimabündnis kooperiert hat. Die Kampagne „Clever mobil und fit zur Arbeit“ wurde entwickelt als Beitrag zur europäischen Woche der Mobilität vom 16. bis zum 22. September 2003.

Ergänzende Informationen zur europäischen Woche der Mobilität sind erhält beim Klimabündnis e. V., Galvanistr. 28, 60486 Frankfurt am Main, Tel. 069/717139-23, E-Mail: [e.floesser@klimabuendnis.org](mailto:e.floesser@klimabuendnis.org), Internet: [www.klimabuendnis.org](http://www.klimabuendnis.org).

Az.:III 154 - 00 Mitt. StGB NRW August 2003

### 613 Die fahrradfreundlichste Entscheidung 2003

Zur Zeit läuft wieder der bundesweite Wettbewerb „best for bike“ - eine Initiative des Zweirad-Industrie-Verbandes (ZIV) und der Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in NRW“ (AGFS), die im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplanes vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) finanziell und ideell getragen wird.

Mit dem Wettbewerb „best for bike“ wird die fahrradfreundlichste Entscheidung des Jahres 2003 gesucht.

Ziel des Wettbewerbs ist es, den Sommer - die Hochsaison des Radfahrens - zu nutzen, um Radfahren nicht nur als Freizeitsport, sondern auch als wichtigen Verkehrsträger wieder stärker ins Bewußtsein der Bevölkerung zu rücken. Denn am Beispiel der Wettbewerbsteilnehmer wird deutlich, daß auch für das Fahrrad zahlreiche, innovative, kreative und bemerkenswerte Maßnahmen ergriffen wurden, die die Attraktivität des Radfahrens in Freizeit und Alltag erhöhen. Eine Fachjury hat dazu aus einer Vielzahl von Vorschlägen fünf preiswürdige Projekte nominiert. Und das Publikum hat nun die Wahl: Wer soll die mit 5.000 € dotierte Auszeichnung „best for bike 2003“ erhalten?

Unter dem Motto „Gesucht wird....“ kann bis zum 22.08.2003 online im Internet, per Fax oder Postkarte abgestimmt werden, wem der Preis gebührt ([www.best-for-bike.de](http://www.best-for-bike.de) oder an P3 Agentur, Stichwort „best for bike“, Breite Str. 161 - 167, 50667 Köln, Fax: 0221/20 89 4-32).

Unter allen, die an der Abstimmung teilnehmen, werden drei hochwertige Fahrräder verlost - inkl. Einladung zum Internationalen Fahrradmarkt (IFMA) am 11.09.2003 in Köln, wo der Preis überreicht wird.

Eine detaillierte Darstellung der fünf Kandidaten, Bilder und Logos finden Sie als Downloads unter [www.best-for-bike.de/presse](http://www.best-for-bike.de/presse)

Az.:III/1 642 - 39 Mitt. StGB NRW August 2003

## 614 Fachtagung Straßeninformationsbank NRW

Die Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) stellt umfassende, präzise und aktuelle Informationen über Straßennetz, Straßenzustand und Straßennutzung bereit. Die NWSIB ist verknüpft mit einer digitalen Straßenkarte. Sie liefert das Werkzeug für vielfältige Nutzung und Anwendungen, sei es in der Verkehrsplanung, der Logistik oder der Telematik.

Vor diesem Hintergrund sind die Themen für die Fachvorträge der NWSIB-Tage gewählt worden.

Die NWSIB-Tage finden als zweitägige Veranstaltung am 16. - 17. Oktober 2003 in Köln statt. Das Vortragsprogramm berücksichtigt mehrere Themenschwerpunkte:

- die NWSIB und ihr Umfeld innerhalb der Straßenbauverwaltung
- praktische Anwendungen der NWSIB
- der Mehrwert von Straßennetzdaten durch Veredelung und aufsetzende Dienste
- die Umsetzung von technischen Standards
- die künftige Entwicklung von Verfahren, Plattformen und Technologien.

Weitere Informationen erteilt: Straßen.NRW, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme, Team Kundenbüro, z.Hd. Frau Schile, Am Grauen Stein 33, 51105 Köln. Das ausführliche Programm ist ab dem 01.07.2003 verfügbar. Bitte beachten Sie auch die Ankündigungen im Internet unter [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de)

Az.:III/1 641 - 90 Mitt. StGB NRW August 2003

## 615 Rundschreiben-Verzeichnis des BMVBW

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ein Rundschreiben-Verzeichnis Straßenbau mit Stand vom 01. Januar 2003 herausgebracht. Dieses Rundschreiben-Verzeichnis enthält alle veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau und es gewährt demnach eine vollständige Übersicht über sämtliche Aspekte des Straßenbaus von der Netzgestaltung und Bedarfsplanung über den Bau, das Straßenrecht, Kreuzungsrecht bis hin zu den Haushaltsangelegenheiten, den Vermessungsangelegenheiten und der Straßenstatistik.

Das Verzeichnis ist erschienen im Verkehrsblatt-Verlag als Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 5002. Weitere Informationen zum Bezug sind erhältlich beim Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co KG, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund. Tel: 0180/5340140, E-Mail: [info@verkehrsblatt.de](mailto:info@verkehrsblatt.de), Internet: [www.verkehrsblatt.de](http://www.verkehrsblatt.de).

Az.:III/1 642 - 03 Mitt. StGB NRW August 2003

## Bauen und Vergabe

### 616 Fachseminare des Forum Vergabe e.V.

Die Geschäftsstelle weist auf folgende Veranstaltungen des Forum Vergabe e.V. hin:

- Vertragsbedingungen der öffentlich Hand – AGB der Auftraggeber; 11. September 2003 in Berlin; Teilnehmergebühr 230,- €

Die wichtigsten Themen: Änderungen im Schuldrecht; VOL/B 2003; VOB/B 2002.

- Vergaberecht 2003 (Änderungen des GWB, der Vergabeverordnung und der Verdingungsordnungen) 23. Oktober 2003 in Schwerin und 11. November 2003 in Hannover Teilnehmergebühr 200,- €.

Die wichtigsten Themen: Vergaberecht 2003 – Stand und Perspektiven; Aktuelle Fragen des geltenden Vergaberechts (Korruptionsbekämpfung; Regelungen über Tarif-treue; elektronische Vergabe; § 13 Vergabeverordnung; VOL/B 2003); Bauvergaberecht 2003- praktische Erfahrungen zur VOB;

Weitere Informationen durch Forum Vergabe e.V., Frau Janett Koch  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 2028-1631  
Fax: (030) 2028-2631  
e-Mail: [info@forum-vergabe.de](mailto:info@forum-vergabe.de)

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW August 2003

### 617 Abstände konkurrierender Windenergieanlagen

Der 7. Senat des OVG's NRW hat sich in einem Beschluss vom 9. Juli 2003 (- 7 B 949/03 -) mit der Frage auseinandergesetzt, welche Abstände konkurrierende Windenergieanlagen in einem Windpark einhalten müssen.

Der Betreiber einer im Windpark Anröchte-Effeln stehenden Windenergieanlagen (Antragsteller) hat gegen die einem Konkurrenten durch den Kreis Soest erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage mit 40 m Rotordurchmesser im Abstand von 200,1 m zu der eigenen Anlage geklagt und in einem Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beantragt. Der Antragsteller befürchtet Beeinträchtigungen der Standsicherheit seiner eigenen Anlage durch Windturbulenzen, die durch den Betrieb der neu hinzutretenden Anlage verstärkt würden, und eine Überbeanspruchung des Materials, die die Lebensdauer der Rotorblätter seiner Anlage drastisch beeinträchtigt.

Das OVG hat den Eilantrag mit dem o.a. Beschluss abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Es bestehe kein Anlass für eine einstweilige Regelung. Die Bewertung, wem die etwaige Gefährdung der Standsicherheit einer Windenergieanlage durch eine hinzutretende benachbarte Windenergieanlage zuzurechnen sei, hänge von einer konkreten Abgrenzung der Risikobereiche ab. Hierfür sei insbesondere von Bedeutung, mit welchen Abständen konkurrierender Anlagen die Betreiber von Windenergieanlagen in Windparks üblicherweise rechnen könnten und müssten. Eine „Orientierungshilfe“ gebe insoweit der Windenergie-Erlass vom 3. Mai 2002. Danach seien Abstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung für den Normalfall unbedenklich. Dieser Maßstab werde im vorliegenden Fall mit einem Rotordurchmesser von 40 m und einem Abstand von 200,1 m eingehalten.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Az.:II/1 660/00 Mitt. StGB NRW August 2003

1. Nach vielen vergeblichen Versuchen hatte die Forderung des Städte- und Gemeindebunds NRW, die Baugenehmigungspflicht für kleine Mobilfunkstationen bis 10 m Höhe als unnötiges Doppelverfahren abzuschaffen, endlich Erfolg: Der Landtag NRW hat mit Gesetzesbeschluss vom 02. Juli 2003 die Baugenehmigungsfreiheit solcher kleiner Mobilfunkstationen hergestellt. Konkret wird § 65 Abs. 1 Nr. 18 und damit auch die Nr. 9 a Landesbauordnung NRW hingehend geändert, dass auch die von den OVG's „konstruierte“ Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer baulichen Anlage, auf der oder an der Mobilfunkstationen bis 10 m Höhe errichtet werden, genehmigungsfrei ist. Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass die Gesetzesänderung Anfang August im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wird. Sie wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Durch die Änderung der Landesbauordnung ist also für alle kleinen Mobilfunkstationen bis zu einer Mastenhöhe von 10 m im Innenbereich keine Baugenehmigung mehr nötig, gleichgültig, um was für ein Gebiet es sich handelt. Der notwendige Schutz vor elektromagnetischen Feldern ist durch das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gewährleistet (Standortbescheinigung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, RegTP).

2. Mit dem Gesetzesbeschluss vom 02. Juli 2003 hat der Landtag auch einen neuen § 74 a in die Landesbauordnung NRW eingefügt. Dort wird das Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 31 und § 34 Abs. 2, Halbsatz 2 BauGB), für solche Fälle geregelt, in denen kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist. Entgegen dem Vorschlag in der Muster-Bauordnung der Bauministerkonferenz hat der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung die Bauaufsichtsbehörden für zuständig geklärt. Die Muster-Bauordnung sieht vor, dass die Gemeinden selbst für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zuständig sein sollen. Dadurch würde eine Doppelzuständigkeit verhindert. Bei der jetzt vom Landtag beschlossenen Fassung des § 74 a muss die Bauaufsichtsbehörde über die Ausnahme oder Befreiung entscheiden, die Kommune muss über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB entscheiden. Entgegen den Forderungen des Städte- und Gemeindebunds ist somit wieder ohne Not ein verwaltungsaufwendiges Verfahren beschlossen worden.

Bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen können allenfalls in reinen oder allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden. In allen anderen Gebietstypen sind die kleinen Mobilstationen als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig; auf die entsprechenden Regelungen in § 2 und §§ 4 a bis 11 Baunutzungsverordnung wird hingewiesen. In den Wohngebieten sind die kleinen Mobilfunkstationen bis 10 m Höhe dann nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Baunutzungsverordnung als untergeordnete Nebenanlagen zulässig, ohne dass es eines Ausnahmegenehmigungs- oder Befreiungsverfahrens nach § 74 a Landesbauordnung bedarf, wenn die Anlagen der Gebietsversorgung dienen, also nicht auch der Versorgung eines größeren Gebiets außerhalb des Gebiets, in dem sie aufgestellt werden.

3. Die kommunalen Spitzenverbände (Bundesebene) haben mit den Mobilfunkbetreibern am 06.06.2003 ergänzende „Hinweise und Informationen“ zur Mobilfunkvereinbarung vom 05.07.2001 vereinbart. Diese gemeinsamen Hinweise und Erläuterungen sollen die Abstimmung zwischen den Kommunen und den Mobilfunkbetreibern beim Ausbau der Mobilfunknetze weiter verbessern. Diese ergänzenden Hinweise enthalten insbesondere auch Leitlinien für die Standortauswahl von Sendeanlagen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bevölkerung und der Akzeptanz in der Bevölkerung.

4. Ergänzend haben die kommunalen Spitzenverbände (Landesebene NRW) und die Mobilfunkbetreiber mit der Landesregierung NRW eine „Mobilfunkvereinbarung NRW“ mit Datum vom 17.07.2003 geschlossen. Diese Mobilfunkvereinbarung NRW wäre der Sache nach nicht notwendig gewesen. Inhaltlich entspricht sie auch den bestehenden Mobilfunkvereinbarungen (Nr. 1.3). Der Abschluss dieser Vereinbarung wurde von der Landesregierung NRW aber zur Bedingung für den Wegfall der Baugenehmigungspflicht gemacht.

Für Einzelheiten wird auf den Schnellbrief des Städte- und Gemeindebunds an die Mitgliedskommunen vom 23.07.2003 hingewiesen. Diesem Schnellbrief sind als Anlagen auch der neue Gesetzestext der Landesbauordnung, die ergänzenden „Hinweise und Informationen“ vom 06.06.2003 und die „Mobilfunkvereinbarung NRW“ vom 17.07.2003 beigelegt.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 619 Bauvergabewesen und Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Mit Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 05.05.2003 (114 - 80-54) wird der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 15.03.1988 - 413 - 81 - 11/00 - 6/88, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister mit Hinweis auf das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW) vom 17.12.2002 (GV. NRW. S. 8/SGV. NRW. 701) zum Veröffentlichungsdatum (das ist der 26.06.2003) aufgehoben (MBL. NRW. 2003 S. 566).

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW August 2003

## 620 Beiräte für Stadtgestaltung in NRW

Nachdem die Geschäftsstelle im Oktober 2001 bereits die Broschüre „Gestaltungsbeirat“ herausgegeben hat, ist nunmehr seitens der StadtBauKultur NRW im Auftrag des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW sowie des Landesinstituts für Bauwesen des Landes NRW die Broschüre „Beiräte für Stadtgestaltung in Nordrhein-Westfalen - Beispiele aus der Praxis“ veröffentlicht worden.

Die Erstellung der Broschüre war begleitet durch eine Projektgruppe, deren Mitglieder seitens des StGB NRW die Herren Dr. Schwarzmann, Bork und Wusthoff (Stadt Moers) u.a. waren. Die Veröffentlichung enthält zunächst drei

Textbeiträge, unter Kapitel 4 sind dann Beispiele aufgeführt, das Kapitel 5 enthält sodann eine Synopse dreier Geschäftsordnungen für einen Gestaltungsbeirat, Kapitel 3 „Der Belang Gestaltung - Rechtliche Grundlagen“ ist von Gundolf Bork, StGB NRW, verfasst worden. Der Dank gilt insbesondere den Städten Gütersloh, Herford und Unna für ihre Beiträge, die sich mit den dort bereits etablierten Beiräten der Stadtgestaltung befassen. Der Dank gilt ebenso den Städten Moers und Siegen für ihre Aufbereitung der Geschäftsordnungen, die Eingang in die Synopse der drei Geschäftsordnungen gefunden haben.

Az.:II/1 660-19

Mitt. StGB NRW August 2003

## 621 Umfrage zur VOF-Vergabe

Die Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, muss erstmalig Architektenleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) europaweit ausschreiben, weil das voraussichtliche Architektenhonorar von 200.000 € überschritten wird.

Die Gemeinde Senden wäre dankbar, wenn Kommunen zu ihr Kontakt aufnehmen würden, die eine solche europaweite VOF-Ausschreibung schon durchgeführt haben (bitte mit Angabe des konkreten Bauvorhabens).

Ansprechpartner in Senden ist Beigeordneter Reinhold Wallkötter (Tel.: 02597/699 301; Telefax: 02597/699 666; E-mail: r.wallkoetter@senden-westf.de).

Die Geschäftsstelle bittet, ihr die Informationen ebenfalls zukommen zu lassen (Fax-Nr.: 0211/4587-211, E-mail: doris.geussenhainer@nwtstgb.de).

Az.:II/2 schw/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 622 Vertragsstrafe in Bauverträgen

In einem am 23.01.2003 verkündeten und vor kurzem veröffentlichten Urteil (Az.: VII ZR 210/01) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) zur Wirksamkeit einer Vertragsstrafenklausel in einem Bauvertrag geäußert. Bisher hat der BGH eine Obergrenze von 10 % für Verträge mit einem Auftragsvolumen bis zu 13 Mio. DM (= 6,64 Mio. Euro) unbeanstandet hingenommen. Nunmehr geht das Gericht davon aus, dass eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltene Vertragsstrafenklausel den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt, wenn sie eine Höchstgrenze von 5 % der Auftragssumme überschreitet. Der BGH hat damit seine bisherige Rechtsauffassung (auch so Urt. v. 25.09.1986, BauR 1987, 92, 98) aufgegeben.

Das Gericht führt u.a. Folgendes aus:

„... Die Vertragsstrafe ist einerseits ein Druckmittel, um die termingerechte Fertigstellung des Bauwerks zu sichern, andererseits bietet sie die Möglichkeit einer erleichterten Schadloshaltung ohne Einzelnachweis (BGH, Urteil vom 18. November 1982, a.a.O.; Urteil vom 20. Januar 2000 - VII ZR 46/98, a.a.O.). Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Vertragsstrafe muss auch unter Berücksichtigung ihrer Druck- und Kompensationsfunktion in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werklohn stehen, den der Auftragnehmer durch seine Leistung verdient. Die Schöpfung neuer, vom Sachinteresse des Auftraggebers losgelöster Geldforderungen ist nicht Sinn der Vertragsstrafe (BGH, Urteil vom 18. November 1982, a.a.O. S. 313 f.). Aus die-

sem Grund hat der Senat bereits zur Höchstgrenze des Tagessatzes hervorgehoben, dass eine Vertragsstrafe unangemessen ist, wenn durch den Verzug in wenigen Tagen typischerweise der Gewinn des Auftragnehmers aufgezehrt ist (BGH, Urteil vom 17. Januar 2002 - VII ZR 198/00, BauR 2002, 790, 792 = NZBau 2002, 385 = ZfBR 2002, 471). Der Senat hat in diesem Urteil auch herausgestellt, dass die Angemessenheitskontrolle von Vertragsbedingungen über Vertragsstrafen nach einer generalisierenden Betrachtungsweise zu erfolgen hat (so schon BGH, Urteil vom 20. Januar 2000 - VII ZR 46/98, BauR 2000, 1049 = NZBau 2000, 327 = ZfBR 2000, 331; BGH, Urteil vom 19. Januar 1989 - VII ZR 348/87, BauR 1989, 327, 328 = ZfBR 1989, 103). Das bedeutet, dass auch die Obergrenze der Vertragsstrafe sich daran messen lassen muss, ob sie generell und typischerweise in Bauverträgen, für die sie vorformuliert ist, angemessen ist. Dabei ist, soweit sich aus der Vorformulierung nicht etwas anderes ergibt, eine Unterscheidung zwischen Bauverträgen mit hohen oder niedrigen Auftragssummen wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht vorzunehmen.

Nach diesem Maßstab ist in Bauverträgen eine Vertragsstrafe für die verzögere Fertigstellung, deren Obergrenze 5 % der Auftragssumme überschreitet, unangemessen.“

Daraus folgt, dass künftig in Bauverträgen die Höhe einer Vertragsstrafe insgesamt bis zu 5 % der Abrechnungssumme zu vereinbaren ist. Sollte hiervon abweichend eine höhere Vertragsstrafe vereinbart werden, müsste dies in Form einer individualvertraglichen Regelung geschehen.

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW August 2003

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 623 OLG Düsseldorf zu Schadensersatz bei drückendem Grundwasser

Mit Urteil vom 18.12.2002 (Az.: 18 U 88/02) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass eine Stadt nicht für Schäden einzustehen habe, die einem Haus- bzw. Grundstückseigentümer aufgrund ansteigenden Grundwassers entstehen (könnten). Die Stadt sei nicht verpflichtet, bei der Aufstellung des Bebauungsplans oder bei der Erteilung der Baugenehmigung die besonderen Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen und auf die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Es sei vielmehr Sache des Bauherrn, sich gegen drückendes Grundwasser durch eine entsprechende Bauweise und Isolierung zu schützen und im Rahmen der Planung eines Kellergeschosses zu untersuchen, ob eine Grundwassergefährdung bestehe. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zwei Hauseigentümer, deren Grundstücke im Einzugsbereich von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus in Nordrhein-Westfalen liegen, wollten durch die Klage die Stadt für Schäden in Anspruch nehmen, die durch ansteigendes Grundwasser an ihren Wohnhäusern entstehen (können). Durch die Sumpfungmaßnahmen im Rahmen des Braunkohletagebaus wird der natürliche Grundwasserspiegel zunächst abgesenkt. Infolge der Beendigung der Sumpfungmaßnahmen werde, so befürchteten die Kläger, der Grundwasserspiegel wieder ansteigen und Grundwasser in die Keller ihrer Häuser eindringen. Der beklagten Stadt warfen die Kläger vor, weder bei der Aufstellung des

Bebauungsplanes noch bei Erteilung der Baugenehmigung die besonderen Grundwasserverhältnisse berücksichtigt und nicht auf die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen drückendes Wasser hingewiesen zu haben, obwohl der beklagten Stadt die Problematik bewusst gewesen sei.

Das LG Düsseldorf hatte mit Urteil vom 6.3.2002 (Az.: 2 b O 68/01; Mitt. StGB NRW 2002 Nr. 212, S. 102f.) in erster Instanz die Klage der Kläger abgewiesen. Aber auch das OLG Düsseldorf folgte in der Berufungsinstanz dem Vorbringen der Kläger nicht. Nach dem OLG Düsseldorf ist die Stadt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu Schadensersatz- oder Entschädigungsleistungen verpflichtet. Derartige Ansprüche ließen sich weder mit Fehlern bei der Aufstellung des Bebauungsplans noch mit dem Vorwurf begründen, die Stadt habe bei Erteilung der Baugenehmigung ihre Amtspflichten verletzt und die Betroffenen „sehenden Auges“ in ihr Unglück laufen lassen. Es sei – so das OLG Düsseldorf - Sache des Bauherrn, sich gegen drückendes Grundwasser durch eine entsprechende Bauweise und Isolierung zu schützen und im Rahmen der Planung eines Kellergeschosses zu untersuchen, ob eine Grundwassergefährdung bestehe. Durch die fehlende Auszeichnung im Bebauungsplan würde insoweit kein Vertrauenstatbestand geschaffen. Auch im Baugenehmigungsverfahren werde nicht geprüft, ob ein solcher Schutz notwendig sei. Daher könne auch durch die Baugenehmigung ein entsprechendes Vertrauen nicht begründet werden.

In Betracht zieht das Gericht eine Haftung der Stadt nur, wenn sie nach den konkreten Umständen des Einzelfalls Anlass gehabt hätte, auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Kellerisolierung hinzuweisen. Ob dies auch für den vorliegenden Fall gegeben sei, könne – so das OLG Düsseldorf – jedoch dahin stehen, da eine solche Pflicht allenfalls in Bezug auf den Bauträger (Bauunternehmer) bestehen könne, nicht aber bezüglich der Kläger, die 8 Jahre später das Haus von diesem erworben hätten.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.12.2002 (Az.: 18 U 88/02) deckt sich mit der Auffassung der Geschäftsstelle, die bereits in den Mitt. des StGB NRW 2002 Nr. 115, S. 52f.) ausführlich darauf hingewiesen hatte, dass eine haftungsrechtliche Verantwortung der Gemeinde in diesen Fällen nicht angenommen werden kann. Das Urteil des OLG Düsseldorf schafft damit für die für die betroffenen STÄDTE und Gemeinden Rechtssicherheit dahin, dass die Vorsorge gegen Schäden durch drückendes Grundwasser ausdrücklich dem Risikobereich des Bauherrn und nicht der (bauleitplanenden) Kommune bzw. der Baugenehmigungsbehörde zugewiesen wird. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Amtshaftung bei der Überplanung von Altlasten (vgl. BGH, Urteil v. 26.01.1989, BGHZ 106, 323 = NJW 1989, 976 = NVwZ 1989, 397). Der vom BGH mit o. g. Rechtsprechung begründete Grundsatz besagt, dass der Eigentümer – und nicht die Kommune – das Risiko der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks in der Regel selbst tragen muss. So habe jeder Eigentümer die Möglichkeit, sich beim Grundstückserwerb durch eine entsprechende Altlasten-Gewährleistungsklausel im Kaufvertrag abzusichern.

Az.: II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 624 Anschlusspflicht an den Abwasser-Kanal

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle auf folgende ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (zuletzt Beschluss vom 19.12.1997, Az. 8 B 234.97 -, UPR 1998, S 192 ff; abgedruckt auch in der Rechtsprechungssammlung der Abwasserberatung NRW e.V., Band 2, Stand Januar 2000, S. 507) hin:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass das Eigentumsrecht eines Grundstückseigentümers, der auf seinem Grundstück eine private Kleinkläranlage betreibt, von vornherein dahin eingeschränkt ist, dass er diese Anlage nur solange benutzen darf, bis die Gemeinde von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht, die Abwasserbeseitigung im öffentlichen Interesse in ihrer Verantwortung zu übernehmen und deshalb den Anschluss – und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage anordnet.

Der durch die gemeindliche Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) begründete Zwang, Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen, ist nach dem Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich auch kein Eingriff in das Eigentum eines Grundstückseigentümers (Art. 14 Abs. 1 GG), sondern bedeutet für den betroffenen Grundstückseigentümer eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken seines Grundeigentums, die durch die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG) gerechtfertigt ist.

Schutzgut der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist nach dem Bundesverwaltungsgericht die Sauberkeit des Grundwassers im Interesse des Allgemeinwohls zu erhalten. Der durch die Entwässerungssatzung angeordnete Zwang, Grundstücke an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und die gemeindliche Abwassereinrichtung zu benutzen, dient der Sicherung dieses Schutzgutes. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang läßt sich nach dem Bundesverwaltungsgericht mit größtmöglicher Sicherheit eine Verunreinigung des Grundwassers durch Abwasser ausschließen. Ein Verzicht auf dieses Maß an Sicherheit führt bereits zu einer dem Allgemeinwohl widersprechenden Gefährdung des Schutzgutes.

Vor diesem Hintergrund sind Kleinkläranlagen und auch abflusslose Gruben auf privaten Grundstücken von vornherein abwassertechnische Provisorien, die ihre Aufgabe erfüllt haben, sobald vor dem Grundstück ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt worden ist.

In diesem Zusammenhang hat auch das OVG NRW mit Beschluss vom 05.06.2003 (Az.: 15 A 1738) nochmals klargestellt, dass ein Grundstück an den öffentlichen (gemeindlichen) Abwasserkanal anzuschließen ist, wenn vor dem Grundstück ein betriebsfertiger Abwasserkanal durch die Gemeinde hergestellt worden ist. Das Argument, eine private Kleinkläranlage erreiche die gleiche Reinigungsleistung wie eine Abführung des Abwassers über den öffentlichen Abwasserkanal greift nach dem OVG NRW deshalb nicht durch, weil eine zentrale Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde bereits einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt. Denn hierdurch erübrigt sich der Betrieb einer Vielzahl von Kleinkläranlagen, deren Funktionstüchtigkeit ständig überwacht werden müsse sowie der Erlass von entsprechenden Anordnungen bei festgestellten Mißständen. Mithin werde durch die zentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung über Kanäle die Si-

cherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit diene.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 625 OVG NRW zur Beitragspflicht und tatsächliche Anschlussmöglichkeit

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 01.04.2003 (15 A 2254/01) entschieden, dass für ein Grundstück ein Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben werden kann, wenn der gemeindliche Abwasserkanal (hier: Mischwasserkanal) 2,5 m vor dem Grundstück, also noch im Bereich vor dem Nachbargrundstück, endet. Denn in diesem Fall fehle es an der Voraussetzung der tatsächlichen Anschlussmöglichkeit.

Die tatsächliche Anschlussmöglichkeit setzt nach dem OVG NRW voraus, dass der Anschluss „unter gemeingewöhnlichen Umständen“ möglich sein muss. Der Begriff der gemeingewöhnlichen Umstände richtet sich dabei – so das OVG NRW – auf die Zumutbarkeit des Anschlusses im Hinblick auf den finanziellen Aufwand für die Anschlussleitungen. Das Merkmal des Anschließenkönnens hänge darüber hinaus in rechtlicher Hinsicht vom gemeindlichen Entwässerungsrecht ab, welches das Recht und ggf. die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage regelt. Erforderlich sei nämlich für dieses Merkmal, dass das Entwässerungsrecht für das Grundstück ein Recht zum Anschluss biete. Die Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) der beklagten Stadt schreibe hier vor, dass ein Anschlussrecht nur für solche Grundstücke bestehe, die durch eine Straße erschlossen seien, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden sei. Mit diesen Worten werde – ähnlich wie durch die auch häufig zu findende entwässerungsrechtliche Anschlussrechtsbegrenzung auf „Grundstücke, die an eine kanalisierte Straße grenzen“ – einerseits ausgedrückt, dass ein Anschlussrecht erst dann besteht, wenn ein Straßenzug vollständig mit einem Kanal versehen sei, andererseits ein Anschlussrecht nicht schon bestehen solle, wenn der Kanal nur in einem Teilabschnitt der Straße bestehe, ohne wenigstens bis in Höhe des Grundstücks herangeführt worden zu sein. Aus diesen Abgrenzungen nach oben und nach unten ergebe sich – so das OVG NRW –, dass nach solchen entwässerungsrechtlichen Regelungen ein Anschlussrecht erst entstehe, wenn in dem an das betreffende Grundstück angrenzenden Straßenbereich ein betriebsfertiger Kanal vorhanden sei.

Dabei sei als Mindestvoraussetzung bislang gefordert worden, dass der Kanal das Grundstück an einer Grenze gewissermaßen noch berühren müsse. Damit sei für den Regelfall derjenigen Grundstücke, die an einer durchgängig kanalisierbaren Straße liegen und nicht Sonderfälle darstellten, wie etwa Hinterliegergrundstücke oder am Ende einer Sackgasse gelegene Grundstücke, gemeint, dass der öffentliche Kanal zumindest eine gedachte Linie berühren müsse, die ihren Ausgangspunkt an einer der Schnittstellen von Grundstücksgrenze und Straße habe und mit dem Kanal einen rechten Winkel bilde (Grenzlinie).

Dieses Erfordernis des Berührens sei im zu entscheidenden Fall nicht erfüllt, weil der Kanal etwa 2,5 m vor der Grenzlinie, die von der Schnittstelle der Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Straße ausgehe, ende. Es handele sich zwar nur um eine sehr kleine Entfernung, die von dieser Grenzlinie bis zum Kanal zu überwinden sei und die bei an

Grundstücken vorbeiführenden Kanäle sogar häufig von der straßenseitigen Grundstücksgrenze in senkrechter Richtung auf den Kanal durch eine Grundstücksanschlussleitung überwunden werden müsse. An dem Erfordernis des Berührens sei jedoch auch bei so geringen Entfernungen zur Grenzlinie festzuhalten. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit würden es erfordern – so das OVG NRW –, die für das Entstehen der Kanalanschlussbeitragspflicht, aber auch für das Anschluss- und Benutzungsrecht und den Anschluss- und Benutzungszwang entscheidende entwässerungsrechtliche Frage, ob das Grundstück an einer kanalisierten Straße liege, nicht von unbestimmten Begriffen, sondern von klar erkennbaren Umständen abhängig zu machen.

Mangels Berührens der Grenzlinie im oben genannten Sinne konnte somit – so das OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall – durch die bloße Existenz des Mischwasserkanals in der Straße die Kanalanschlussbeitragspflicht nicht entstehen. Diese konnte damit erst durch den tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an den Kanal entstehen. Dieses führte dazu, dass mit dem Abstellen auf den tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an den gemeindlichen Mischwasserkanal die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. § 169 Abs. 1 und 2, 170 Abs. 1 Abgabenordnung noch nicht abgelaufen war.

Das OVG NRW weist in seinem Urteil vom 01.04.2003 weiterhin darauf hin, dass mit Blick auf den vorhandenen Mischwasserkanal auch eine Heranziehung zu einem Vollanschlussbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Schmutzwasser und Regenwasser erhoben werden konnte. Denn von dem Grundstück würde sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser aus dem Bereich der Tiefgaragenzufahrt dem Mischwasserkanal zugeleitet. Unerheblich sei es – so das OVG NRW –, dass nicht sämtliches Niederschlagswasser dem Mischwasserkanal zugeleitet werde, insbesondere nicht das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser. Für den Begriff „tatsächlich angeschlossen“ sei allein maßgeblich, ob Abwasser der genannten Art (also Schmutzwasser oder Regenwasser) dem Kanal zugeleitet werde, nicht jedoch in welcher Menge die Zuleitung der Abwasserarten erfolge. Der Satzung der beklagten Gemeinde lasse sich außerdem nicht entnehmen, dass Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr anfallt (hier: Tiefgaragenzufahrt) von der Einleitung als Niederschlagswasser ausgeschlossen sein soll (vgl. auch die Definition des Begriffs Niederschlagswasser in § 51 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW: „Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser“).

Az.:II/2 24-22 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 626 OVG NRW zur Mindestgebühr

Das OVG NRW sich in einem Beschluss vom 05.06.2003 (Az.: 9 A 4440/01) mit der Thematik der Mindestgebühr auseinandergesetzt. Gegenstand des Beschlusses vom 05.06.2003 (Az. 9 A 4440/01) war das Urteil des VG Aachen vom 06.09.2001 (Az.: 7 K 1751/96). In diesem Urteil hatte das VG Aachen eine Mindestgebühr von 30 cbm pro Person und Jahr und Grundstück für unzulässig erklärt, weil der Kläger in dem Bezugsjahr, das der Gebührenkalkulation zugrunde lag, lediglich 6 cbm Frischwasser verbraucht hatte.

Das VG Aachen hatte daraufhin festgestellt, dass eine solche Mindestgebühr wegen Verstoßes gegen das Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW: offensichtliches Mißverhältnis zwischen der Gebühr und der tatsächlichen Inanspruchnahme) rechtswidrig sei.

Das OVG NRW hat diese Rechtsauffassung des VG Aachen in seinem Beschluss vom 05.06.2003 nicht beanstandet und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Mindestgebühr gegen das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) verstoßen kann, wenn die tatsächlichen Frischwasser-Bezugsmengen, die dem Kanal zugeführt worden sind, erheblich unter der festgelegten Kubikmeterzahl der Mindestgebühr liegen. Hierzu stellt das OVG NRW lediglich fest, dass das Verwaltungsgericht Aachen die Erhebung einer Mindestgebühr zur Deckung verbrauchsunabhängiger Kosten nicht als generell unzulässig bewertet habe, sondern nur ein Verstoß der konkreten Mindestgebühr gegen das Äquivalenzprinzip festgestellt worden sei.

Vor diesem Hintergrund kann seitens der Geschäftsstelle nur darauf hingewiesen werden, dass die Erhebung einer Mindestgebühr grundsätzlich Prozessrisiken mit Blick auf das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip ausgesetzt ist. Auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips darf zwischen der erhobenen Gebühr und der tatsächlichen Inanspruchnahme kein offensichtliches Mißverhältnis bestehen. Hiernach muss eine Mindestgebühr immer dann als mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar angesehen werden, wenn die tatsächlichen Verbräuche weit unterhalb der festgesetzten Mindestgebühr liegen. Hat sich eine Mindestgebühr wegen des Äquivalenzprinzips am niedrigsten Verbrauch zu orientieren, so ist die Erhebung einer Mindestgebühr in der Regel nur noch wenig Sinn machen. Ausgehend hiervon dürfte es sich eher empfehlen, die Erhebung einer Grundgebühr vorzusehen und keine Mindestgebühr zu erheben, weil mit einer Grundgebühr grundsätzlich nur abwassermengenunabhängige Kosten abgerechnet werden. Diese Grundgebühr wird dann von allen Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Verteilungsmaßstab entrichtet. Mit der Grundgebühr wird die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen abgerechnet, so dass es bei der Grundgebühr auf tatsächliche Verbräuche im Gegensatz zur Mindestgebühr nicht ankommt. Vielmehr werden nur abwassermengenunabhängige (fixe, invariable) Kosten kalkulatorisch in die Grundgebühr eingestellt.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 627

### OVG NRW zum Abzug von Frischwassermengen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.06.2003 (Az.: 9 A 4440/01) entschieden, dass eine Regelung in der Abwassergebührensatzung nicht zulässig ist, wonach bezogene Frischwassermengen abgezogen werden können, die nicht dem Kanal zugeführt werden und zugleich diese Abzugsmöglichkeit dahin eingeschränkt wird, dass der Abzug allenfalls bis zu einer verbleibenden Wassermenge von 40 cbm je Jahr und je gemeldete Person auf einem Grundstück vorgenommen werden darf.

Das OVG NRW führt in seinem Beschluss von 05.06.2003 aus, dass satzungsrechtliche Bestimmungen zum Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten bzw. zurückgehaltenen

Wassermengen als einzelfallbezogene Wirklichkeitskomponente der regelmäßig notwendigen Korrektur des reinen „unmodifizierten“ Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) dienen. Eine solche Korrektur sei nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 GG geboten, wenn für die angeschlossenen Grundstücke nicht von einer einigermaßen gleichbleibenden Relation zwischen der Menge des auf dem jeweiligen Grundstücks verbrauchten Wassers und der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers ausgegangen werden könne. Denn insofern bestehende Unterschiede erfasse der bloße Frischwassermaßstab nicht (vgl. dazu auch OVG NRW, Urt. v. 04.10.2001, Az.: 9 A 366/00 -, NWVBl 2002, S. 115).

Diese Möglichkeit, Frischwasser-Abzugsmengen bei der Berechnung der Abwassergebühr geltend zu machen, weil bestimmte Frischwassermengen nicht dem Kanal zugeführt worden seien (sog. Schwundmenge), könne nicht gleichzeitig satzungsrechtlich wiederum dahin eingeschränkt werden, dass eine Wassermenge von 40 cbm pro Jahr und pro Person in keinem Fall unterschritten werden dürfe. Denn hierdurch werde bei der Wirklichkeitskorrektur des Frischwassermaßstabes im Wege des Frischwasserabzugs für sog. Schwundmengen wiederum eine untaugliche weitere Wahrscheinlichkeitsannahme eingeführt. Es fehle auch die sachliche Rechtfertigung für eine solche Abzugsbegrenzung. Denn die sog. Schwundmengen seien nach den satzungsrechtlichen Vorgaben nicht zu schätzen, sondern von dem gebührenpflichtigen Benutzer der gemeindlichen Abwasseranlage mit der erforderlichen Genauigkeit nachzuweisen. Dann aber sei für die bloße Schätzung nach Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten über eine Abzugsbegrenzung kein Raum mehr, weil der Gebührenpflichtige einen genauen Nachweis führen müsse, welche Schwundmengen bei ihm auftreten, d.h. welche Wassermengen nicht dem Kanal zugeführt werden.

Zur Verhinderung der Einstellung überhöhter Abzugsmengen in die Gebührenbemessung habe die beklagte Gemeinde vielmehr von dem Gebührenpflichtigen auf der satzungsrechtlichen Grundlage ausreichend aussagekräftige Nachweise über die tatsächlich angefallenen Schwundmengen zu verlangen. Unterlasse die Gemeinde dieses und gebe sie sich mit einer bloßen Schätzung der Schwundmenge zufrieden, so dürfe sie dieses Defizit nicht dadurch ausgleichen, dass sie generell eine Abzugsbegrenzung einführe und hiermit insbesondere diejenigen benachteilige, die sogar nachgewiesenermaßen eine größere Schwundmenge zu verzeichnen hätten, als nach der Abzugsbegrenzung zu berücksichtigen sei. Anderenfalls verlöre die Abzugsregelung ihren bereits als einzelfallbezogene Wirklichkeitskomponente in sich tragenden Sinn und die erforderliche Korrektur des (ungenauen) Wahrscheinlichkeitsmaßstabes „Frischwassermenge“ sei nicht gewährleistet.

Die Geschäftsstelle weist zusätzlich darauf hin, dass in § 4 Abs. 5 der Muster-Beitrags- und Gebührensatzung (Stand: 01.09.1999) auch eine Abzugsregelung für Wassermengen enthalten ist, die nachweislich nicht dem Kanal zugeführt werden. Eine Begrenzung der Abzugsmengen pro Person/Jahr und Grundstück ist aber nicht geregelt worden und nach dem Beschluss des OVG Münsters vom 05.06.2003 (Az.: 9 A 4440/01) auch unzulässig.

Weiterhin weist das OVG in seinem Beschluss vom 05.06.2003 auch darauf hin, dass bei landwirtschaftlichen

Betrieben mit Blick auf die Viehtränkung fraglich sei, ob die durch die Viehtränkung festzustellende Schwundmenge durch eine Regelung begrenzt werden kann, dass 40 cbm pro Jahr und Person trotz des Abzugs für die Viehtränkung berücksichtigt würden. Dabei könne dahinstehen, ob diese Abzugsbegrenzung zumindest für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung ohne Zwischenzähler sachlich gerechtfertigt sei. Insofern bedürfe es im vorliegenden Fall insbesondere keiner Prüfung, ob sich ein sachgerechter Grund dafür ergeben könne, dass in dieser Fallgruppe die Schwundmenge auf der Basis einer bloßen Wahrscheinlichkeitsannahme – Abzug von 10 cbm/Stück Großvieh – letztlich nur geschätzt werde und zur Verhinderung ungerechtfertigter Vergünstigungen einer Korrektur durch die vorgenommene Abzugsbegrenzung bedürfe oder ob ggf. schon der Pauschalabzug keine taugliche Vorgehensweise zur notwendigen Korrektur des reinen Frischwassermaßstabes darstelle.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Aus den Ausführungen des OVG NRW kann jedenfalls entnommen werden, dass eine solche Regelung zumindestens dann nicht erforderlich ist, wenn kein pauschaler Abzug für die Viehtränkung je Stück Großvieh stattfindet, sondern z.B. ein separater Zwischenzähler für den Hauswasserverbrauch eingebaut worden ist. Denn für solche Grundstücke ist dann ohne Abzug (und Abzugsbegrenzung) allein der Verbrauch nach dem Zwischenzähler für die Bemessung der Abwassergebühren maßgeblich.

Weiterhin kann aus den Ausführungen des OVG NRW der Rückschluss gezogen werden, dass es sich anbietet, mit Blick auf Wassermengen, die für die Viehtränkung verwendet werden, einen zweiten Wassermesser zu installieren, der entweder den Verbrauch von Frischwasser, welches zu Abwasser wird, im Wohnhaus mißt oder aber ein Wassermesser im Stallgebäude installiert wird, so dass die im Stallgebäude verwendeten Mengen zur Viehtränkung gemessen und abgezogen werden können. In diesem Fall verbietet sich dann eine Abzugsbegrenzung, weil anderenfalls das Messerergebnis des zweiten Wassermessers (Wasseruhr) angezweifelt bzw. nicht anerkannt würde und es sich dann eigentlich erübrigt hätte, diesen zu installieren. Im übrigen ist in § 4 Abs.5 der Muster-Beitrags- und Gebührensatzung festgelegt, dass dem Gebührenpflichtigen der Nachweis obliegt, dass der von ihm eingebaute Wassermesser ordnungsgemäß funktioniert. Damit hat eine Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass ein ordnungsgemäß funktionierender Wassermesser auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut wird.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

**628**

### **OVG NR zu Anschlusskosten von 25.000 Euro**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.06.2003 (Az.: 15 A 1738/03) seine Rechtsprechung bestätigt, dass für einen Grundstückseigentümer Anschlusskosten von 25.000 € (ohne Kanalanschlussbeiträge) noch zumutbar sind, um sein Grundstück mit Wohnhaus an die öffentliche Abwasseranlage (Kanal) anzuschließen. Anschlusskosten in Höhe von 25.000 € erfordern deshalb nach dem OVG NRW keinen Verzicht auf die Anordnung des Anschlusszwanges an die gemeindliche (öffentliche) Abwasseranlage (so bereits:

OVG NRW, Urt. v. 18.06.1997 – 22 A 1406/96 -, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 284 f., S. 285).

Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 05.06.2003 aus, dass der Vortrag des Klägers nicht durchgreife, es stünden zwischenzeitlich leistungsfähige Kleinkläranlagen zur Verfügung, deren Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasseranlage in nichts nachstünden. Denn die Kläger gingen – so das OVG NRW - zu Unrecht davon aus, es komme für den im Interesse der Volksgesundheit angeordneten Anschlusszwang (§ 9 GO NRW) allein auf den Reinigungsgrad privater Kleinkläranlagen gegenüber einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage an. Dieses sei – so das OVG NRW - nicht so. Vielmehr stelle die schon zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers von privaten Grundstücken durch die Gemeinden einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit dar. Damit erübrige sich in diesem Fall die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen durch Überwachung und entsprechende Anordnungen bei Mißständen sicherzustellen. Dadurch werde die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit diene.

Gleichzeitig weist das OVG NRW auch darauf hin, dass im zu entscheidenden Fall auch das satzungsrechtliche Anschlussrecht an den gemeindlichen Abwasserkanal gegeben sei. Nach der Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) der beklagten Gemeinde erstrecke sich das Anschlussrecht (an die gemeindliche Abwasseranlage) nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwassereinleitung angeschlossen werden können. Dazu müsse die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück selbst verlaufen. Dieses sei insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück habe.

Das Merkmal, dass die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufe, sei deshalb auch dann gegeben, wenn zwischen dem Grundstück mit drei Gebäuden, in denen das Abwasser anfallt, und der kanalisierten Straße, eine 120 m lange private asphaltierte Zufahrt liege. Eine öffentliche Abwasserleitung verlaufe insbesondere auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen Zugang (Zuweg) zu seinem Grundstück habe.

Die unmittelbare Nähe des Grundstücks zum Abwasserkanal soll sich in diesem Falle – so das OVG NRW – nicht nach der Entfernung zum anzuschließenden Grundstück, sondern auf der Grundlage der Entfernung der kanalisierten Straße zu dem Zugang (Zuweg) bemessen. Das von der Klägerin vorgetragene Beispiel einer mehrere Kilometer langen Zuwegung spricht nach dem OVG NRW nicht für eine Auslegung der Vorschrift, die einen Zugang (Zuweg) auf bestimmte Höchstlängen beschränkt. Denn dem Gesichtspunkt, dass ein Anschlusszwang rechtswidrig sein kann, weil er Unhältnismäßiges verlangt, werde dadurch Rechnung getragen, dass von der Ausübung des Anschlusszwanges abgesehen werden müsse (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.10.1997 – 22 A 5669/96 -, S. 4 des Amtlichen Umdrucks; Urt. v. 18.06.1997 – 22 A 1406/99 -, NWVBl 1998, S. 154 (S. 156) = Städte- und Gemeinderat 1997, S. 284 f.; OVG NRW, Beschluss v. 12.02.1996 – 22 A 4244/95 -, NWVBl 1996, S. 134 f.).



Vordergrund stehen müsse. Rechtsunsicherheiten bei der summenmäßigen Sicherung einer ursprünglich nur mit der DSD AG vereinbarten Zahlung (gemeint sind die Nebenentgelte für die Öffentlichkeitsarbeit und die Reinigung der Containerstandplätze) werden nicht befürchtet. Allerdings sieht auch das Bundeskartellamt ein Problem für die Kommunen dann als gegeben an, wenn ein anderer Systemanbieter die ursprünglich allein mit der DSD AG ausgehandelte Gesamtsumme je Einwohner/Jahr nicht akzeptiere und deswegen den auf ihn entfallenden Anteil nicht zahlen wolle.

Nach Auffassung des Bundeskartellamts sei die im Falle des Hinzutretens weiterer Systembetreiber im Wege einer Mitbenutzungsregelung gebotene Aufteilung der Kosten entsprechend den bei dem jeweiligen Systembetreiber lizenzierten Mengen in der praktischen Durchführung unproblematisch. Die Dokumentation der jeweiligen Lizenzmengen werde nach § 6 Abs. 3 VerpackV in Verbindung mit Anhang I (zu § 6) als eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als Systembetreiber und damit auch für die Mitbenutzung angesehen. Im Übrigen seien die Lizenzmengen des Vorjahres eines jeden Systembetreibers bis zum 1. Mai eines jeden Jahres bekannt zu geben, so dass eine Quote auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes gebildet werden könnte. Wenn eine solche Quotelung vorliege, sei nicht ersichtlich, warum die DSD AG sich weigern sollte, auf eine der Lizenzierungsquote der jeweiligen Systembetreiber entsprechende Aufteilung der Nebenentgelte einzugehen. Deshalb sei eigentlich eine in der Musterabstimmungsvereinbarung vorgesehene Neuverhandlung über die Aufteilung des mit der DSD AG vereinbarten Betrages entbehrlich. Mit der Vereinbarung weiterer Systemanbieter, ein vorhandenes haushaltsnahes System mitzubenzutten, würden sich diese auch bezüglich des jeweils auf den einzelnen Systembetreiber entfallenden quotalen Anteils an den Nebenentgelten ins Obligo begeben, d.h. zur Zahlung verpflichtet.

Az.:II/ 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

### **631 Duales System und weitere Systembetreiber in NRW**

Im Juni 2003 hat ein Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in NRW, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) sowie den Firmen Interseroh GmbH und Landbell AG stattgefunden. Gegenstand des Gesprächs war, wie in Nordrhein-Westfalen flächendeckend Konkurrenzsysteme zum Dualen System der Duales System Deutschland (DSD AG) eingerichtet werden können.

Seit längerer Zeit wird in Deutschland diskutiert, wie Konkurrenzsysteme zum Dualen System der Duales System Deutschland AG eingerichtet werden können. Wie Ihnen bekannt ist, betreibt zurzeit nur die DSD AG ein flächendeckendes System in allen Bundesländern zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (sog. gelber Sack/sog. gelbe Tonne). Nunmehr möchten auch die Interseroh GmbH und die Landbell AG Konkurrenzsysteme zum Dualen System aufbauen. In diesem Zusammenhang soll es aber keine neuen bzw. weiteren Erfassungssysteme für gebrauchte Einwegverpackungen geben. Vielmehr wollen alle drei Systembetreiber

zukünftig gemeinsam den gelben Sack/die gelbe Tonne für ihre Systeme anteilig nutzen. Dieses bedeutet: Über den gelben Sack bzw. die gelbe Tonne werden alle Einwegverpackungen erfasst und im Rahmen der nachträglichen Sortierung werden den einzelnen Systembetreibern (DSD AG, Interseroh GmbH, Landbell AG) anteilig die Mengen an Einweg-Verkaufsverpackungen zugewiesen.

Hintergrund für das Gespräch im Juni 2003 war, dass ein Erfassungssystem nach § 6 Abs. 3 der Verpackungs-Verordnung erst dann in einem Bundesland als flächendeckend aufgebaut gilt, wenn das zuständige Landesministerium dieses im Rahmen einer Freistellungserklärung nach § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellt hat. Hierzu bedarf es einer Abstimmungsvereinbarung mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also in NRW auch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die für das Einsammeln und Befördern der Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind (§ 5 Abs. 6 LabfG NRW). In dem Gespräch im Juni 2003 wurde festgehalten, unter welchen Eckpunkten Städte und Gemeinden mit weiteren Systembetreibern Konkurrenzsysteme zum Dualen System abstimmen können.

Im einzelnen:

Die kommunalen Spitzenverbände haben in dem Gespräch deutlich gemacht, dass sie die Durchführung des Freistellungsverfahrens nur unterstützen können, wenn auch das Land NRW einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit leistet. Gerade durch das Hinzutreten immer neuer Systembetreiber stünden für die Kommunen auch Fragen der Gesamthaftung auf der Tagesordnung. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte gegenüber der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) dargelegt, wie die Fragen der Abstimmung, Systembeschreibung, Nebenentgeltvergütung und Haftung miteinander verwoben sind. Die Interseroh GmbH und Landbell AG fordern demgegenüber eine Entzerrung von Abstimmungsvereinbarung, -erklärung und Nebenentgelten.

Das in dem Gespräch erzielte Ergebnis lässt sich aus kommunaler Sicht wie folgt zusammenfassen:

Die Interseroh GmbH hat bestätigt, dass sie sich vollständig den vorhandenen Vertragswerken und den damit verbundenen Wünschen der Kommunen unterwirft. Die Landbell AG ist dazu offenbar nur mit Einschränkungen bereit. Das Land NRW hat zugesichert, offene Rechtsfragen im Rahmen der Freistellung zu lösen. Dieses betrifft vor allen Dingen die Frage der Haftung bzw. der Bereitstellung von Sicherheitsgarantien für den Fall, dass das System nicht aufrecht erhalten werden kann. Das Land NRW beabsichtigt im Rahmen der Freistellung für beide Systemanbieter eine entsprechende Passage aufzunehmen und sicher zu stellen, dass auch die DSD AG eine solche Regelung akzeptiert.

Das Land NRW hat sich demzufolge bereit erklärt, im Konsens mit den Kommunen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die es den Kommunen erleichtert, durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen einer schlanken Vereinbarung mit den weiteren Systembetreibern zuzustimmen.

Unter der Voraussetzung, dass

- in der Freistellungserklärung die Haftung der Systembetreiber durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird,

- eine befriedigende Lösung für die Überweisung der Nebenentgelte der einzelnen Systembetreiber gefunden wird und
- die DSD AG diese Lösungen akzeptiert,

kann die Verpflichtungserklärung zur Annahme empfohlen werden, die der StGB NRW mit Schnellbrief vom 24.07.2003 als Anlage 1 den Städten und Gemeinden zur Kenntnis gegeben hat. Bei dieser Verpflichtungserklärung handelt es sich um einen Entwurf der Interseroh GmbH.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es Sache des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, zu entscheiden, ob er bei den Nebenentgelten einen oder drei Schuldner für die Zahlung haben möchte. Wenn es nur ein Schuldner sein soll, ist die Abtretungserklärung eine Möglichkeit, die allerdings voraussetzt, dass die DSD AG diese Abtretung akzeptiert und bereit ist, für die Nebenentgelte die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Außerdem wäre ebenfalls die sog. Abstimmungserklärung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu unterschreiben (siehe Anlage 2 zum Schnellbrief des StGB NRW vom 24.7.2003). Auch diese Abstimmungserklärung ist ein Entwurf der Interseroh GmbH.

Mit der Unterwerfung der weiteren Systembetreiber unter die vorhandene Abstimmungsvereinbarung ist allerdings die Frage verbunden, ob diese von allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf der Grundlage der neuen Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28.10.2002) bereits unterschrieben worden ist oder ob es noch Vorbehalte gibt, die bisher eine Unterschrift verhindert haben.

Vor diesem Hintergrund bittet die Geschäftsstelle um entsprechende Informationen. Sollte die neue Abstimmungsvereinbarung noch nicht unterzeichnet sein, empfehlen wir die entsprechende Unterwerfungserklärung bzw. Abstimmungserklärung dann mit einem Vorbehalt zu versehen. Dieses gilt auch für den Fall, dass das Umweltministerium NRW keine Entscheidung über die Frage der gesamtschuldnerischen Haftung trifft bzw. der Prüfungsvorgang zu dem Ergebnis führt, dass Haftungsregelungen in die Freistellungserklärungen der Systembetreiber nur in unzureichender Weise verankert werden können.

Die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Nordrhein-Westfalen müssen im Übrigen damit rechnen, dass die weiteren Systembetreiber ggf. Einsichtnahme in die bereits abgeschlossenen Abstimmungsvereinbarungen nehmen wollen. Wenn die Einsicht nicht zu einer „Unterwerfungserklärung“ des hinzutretenden Systembetreibers führt, sondern Korrekturwünsche angemeldet werden, die zu weiteren Verzögerungen führen bzw. eine Zustandekommen verhindern, liegt die Verantwortung nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hier hat es der Systembetreiber, der hinzu tritt, in der Hand, für einen raschen Vertragsabschluss zu sorgen. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang informieren.

Az.:II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

## 632 **Duales System und Ausschreibung von Papier/Pappe/Karton**

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes fand am 21. Mai 2003 ein Gespräch zwischen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebe-

ne und Herrn Heistermann (Vorsitzender der 10. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes) statt. Gegenstand des Gespräches war unter anderem die Erfassung der Papier/Pappe/Karton (PPK)-Verkaufsverpackungen im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland AG (DSD AG) und die Ausschreibung der Altpapiererfassung durch die Städte und Gemeinden.

Der Deutsche Städtetag hatte zu dem Gespräch am 21. Mai 2003 einen entsprechenden Gesprächsvermerk verfasst und mit Herrn Heistermann abgestimmt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebunds weist darauf hin, dass in diesem mit Herrn Heistermann abgestimmten Schreiben zur Handhabung der Ausschreibung von PPK-Verkaufsverpackungen die vergaberechtliche Seite außer Betracht geblieben ist. Die Geschäftsstelle des DStGB behält sich daher noch vor, dieses Schreiben auch aus vergaberechtlicher Sicht zu überprüfen und bei einem etwaigen Klärungsbedarf weiter zu informieren.

Für das Bundeskartellamt ist das Thema mit folgender Einigung jedoch abgeschlossen:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen wie z.B. Druckerzeugnisse; die Landkreise für das Sortieren und Verwerten der Druckerzeugnisse gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 LAbfG NRW) haben die Systemführerschaft bei der Altpapiererfassung. Sie entscheiden darüber, wie in der Sache zu verfahren ist. Dabei sind folgende Varianten möglich:

### 1. Eigenständige Erfassung durch kommunalen Fuhrpark

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beabsichtigt, die Aufgabe selbst - entweder unmittelbar oder durch ein eigenes Unternehmen - durchzuführen und die DSD AG sowie etwaige weitere Systembetreiber zur Mitbenutzung zu verpflichten. Der öffentlich-rechtliche bzw. das beauftragte kommunale Unternehmen muss dann mit der DSD AG sowie etwaigen weiteren Systembetreibern für den Zeitraum ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 die Mitbenutzungsmodalitäten auf dem Wege einer freien Verhandlung klären. Es wird seitens der Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass dabei auch über den Mengenan- teil, der bei der Mitbenutzung erstattet werden soll, neu zu verhandeln ist. So geht - entgegen der bisherigen Erstat- tungspraxis - z. B. derzeit die DSD AG offensichtlich nicht mehr von einem 25-prozentigen Anteil an der Gesamtmen- ge aus, sondern bietet anscheinend nur noch 11 Prozent an.

Der Geschäftsstelle des StGB NRW ist bislang nicht be- kannt geworden, dass Städte und Gemeinden bei der Kos- tenverteilung im Rahmen der einheitlichen Erfassung der Altpapierfraktion von der Verteilung der Kosten 75 : 25 ab- gewichen sind. Mit Blick auf die alte Muster-Abstim- mungsvereinbarung aus dem Jahr 1992 kann außerdem festgehalten werden, dass in dieser Abstimmungsverein- barung weder von Volumenprozent noch von Gewicht- sprozent die Rede gewesen ist. Vielmehr wurde grundsätz- lich die Kostenverteilung 75 : 25 festgelegt. Diese Kosten- verteilung kann mit Blick auf die zur Verfügung zu stellen- den Erfassungs-Volumina bei den Abfallgefäßen oder Con- tainern auch grundsätzlich als zutreffend angesehen wer- den kann, zumal Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/ Karton mehr Volumen in Anspruch nehmen als Drucker-

zeugnisse, so dass im Hinblick auf die Erfassung zu berücksichtigen ist, dass ein bestimmter Anteil an Fassungsvermögen unabhängig vom Gewicht der Einwegverpackungen auf jeden Fall für die Einwegverpackungen vorgehalten werden muss. Auch im Hinblick auf die Verwertung des Altpapiers kann zu bedenken gegeben werden, dass eine alleinige Verwertung von Druckerzeugnissen grundsätzlich einen höheren Verwertungserlös erbringen würde, als die Verwertung von gemischtem Altpapier bestehend aus Druckerzeugnissen und Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, so dass auch aus dieser Sicht heraus die Kostenverteilung 75 % (Druckerzeugnis-Anteil) zu 25 % (Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton) durchaus als vertretbar angesehen werden kann. Eine Kostenverteilungsquote bzw. ein Kostenverteilungsschlüssel, der sich allein am Gewicht orientiert würde demnach mit Blick auf die kostenverursachenden Tatbestände der Sachlage nicht umfassend gerecht werden.

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass selbst das Bundeskartellamt davon ausgeht, dass die DSD AG nicht verpflichtet ist, Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton einheitlich mit dem anderen Altpapier aus Druckerzeugnissen zu erfassen (Mitt. StGB NRW Mai 2003 Nr. 404). Alternativ kommt nach dem Bundeskartellamt auch eine Erfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton über den gelben Sack/gelbe Tonne in Betracht. Ausgehend hiervon verbliebe auch die alternative Möglichkeit, die einheitliche Wertstofffassung beim Altpapier aufzugeben, wenn der bislang geltende Kostenverteilungsschlüssel in Frage gestellt wird.

Da sich die Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Unternehmen i.d.R. auf Sammlung und Transport beziehen und die Sortierung und Verwertung mit weiteren Partnern durchgeführt werden dürfte, empfiehlt es sich, diese Dienstleistungen - wenn nicht bereits Verträge bestehen, die über den Zeitraum 31. Dezember 2006 hinausreichen - auszu-schreiben. In NRW müsste die Sortierung und Verwertung grundsätzlich durch die Kreise ausgeschrieben werden, weil diese für die Entsorgung der Abfälle zuständig sind. Diese Ausschreibung kann dann allerdings auf Basis der Gesamtmenge durch den kommunalen Systemführer erfolgen.

2. Ausschreibung der Erfassung von Altpapier durch die Stadt/Gemeinde

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beabsichtigt, die Aufgabe an ein privates Entsorgungsunternehmen zu vergeben. Dann müssen Sammlung, Sortierung und Verwertung nach VOL/A ausgeschrieben werden (Anmerkung: in NRW wird die Sammlung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgeschrieben, weil sie grundsätzlich nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW hierfür zuständig sind). Dabei empfiehlt es sich, in den Ausschreibungsbedingungen eine Mitbenutzungsklausel für die PPK-Verkaufsverpackungen aufzunehmen und den Bietern auch eine gesonderte Kalkulation für den Fall der Mitbenutzung abzuverlangen. Derjenige private Entsorger, der den Zuschlag bekommt, kann dann mit der DSD AG sowie mit etwaigen weiteren Systembetreibern über die anteilige Regelung auf dem Wege einer freien Verhandlung Kostenvereinbarungen zur Mitbenutzung treffen. Anschließend kann der öffentlich-rechtliche mit dem Entsorger über eine angemessene Reduzierung des mit dem öffentlich-rechtli-

chen Entsorgungsträger für die Entsorgung der Gesamtmenge vereinbarten Entgelts verhandeln. Die Alternative besteht darin, dass die Kommune die Gesamtmenge ausschreibt und es dem privaten Entsorger, der den Zuschlag erhält, überlässt, mit dem Dualen System und weiteren Systembetreibern über den Verkauf einer entsprechenden Menge an PPK-Verkaufsverpackungen zur Erfüllung der Quote zu verhandeln (sog. „virtuelle Mengen“). Anschließend kann der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Entsorger über eine angemessene Reduzierung des mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung der Gesamtmenge vereinbarten Entgelts verhandeln. Auf jeden Fall sollte die Kommune im eigenen Interesse sicherstellen, dass sie nur für den Bereich der Altpapierentsorgung die Kosten zu übernehmen hat, für den sie zuständig ist, d.h. die Kosten für die Erfassung und Verwertung der Druckerzeugnisse).

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2003

### 633 Konkurrenzsysteme zum Dualen System

In den Mitteilungen des StGB NRW vom April 2003 Nr. 326 war zuletzt darüber berichtet worden, dass die Interseroh GmbH und die Landbell AG Konkurrenzsysteme zum Dualen System der Duales System Deutschland AG flächendeckend aufbauen wollen. Dabei ist angedacht, den gelben Sack/die gelbe Tonne der DSD AG gemeinsam als Erfassungssystem zu nutzen. Offen ist bislang die Frage, in welcher Art und Weise die Abstimmung zwischen den neuen Systembetreibern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung erfolgen soll. Grundsätzlich ist denkbar, dass die mit der mit DSD AG ausgehandelte Abstimmungsvereinbarung auch mit einem Alternativbetreiber vereinbart werden kann oder aber die Alternativbetreiber (Interseroh AG, Landbell AG) eine sog. Unterwerfungserklärung abgeben, mit welcher sie den Inhalt der Abstimmungsvereinbarung mit der DSD AG als für sich verbindlich anerkennen. Weiterhin bedarf die Frage der Zahlung der Nebenentgelte (Entgelt für die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen für den Systembetreiber, Entgelt für die Bereitsstellung und Reinigung der Containerstandplätze) einer tragfähigen Lösung. Hier haben die Interseroh GmbH und die Landbell AG deutlich gemacht, dass sie die Nebenentgelte nur anteilig übernehmen werden, d.h. wird der Inhalt des gelben Sacks z.B. zu 60 % auf die DSD AG, und jeweils zu 20 % auf die Interseroh GmbH und die Landbell AG zugeordnet, so werden diese auch nur jeweils 20 % der Nebenentgelte bezahlen, währenddessen die DSD AG das von ihr zu zahlende Entgelt entsprechend kürzen wird. In diesem Zusammenhang wird zurzeit geprüft, ob die DSD AG die Gesamtzahlung übernehmen kann oder die Kommunen zukünftig gegenüber jedem Systembetreiber die anteilige Nebenentgelt-Forderung gelten machen müssten. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Unabhängig davon hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu diesen Fragestellungen den Vorsitzenden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Herrn Ministerialdirigent Dr. Jung, aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz angeschrieben. In seinem Antwortschreiben sagt der Vorsitzende der LAGA, Herr Ministerialdirigent Dr. Jung, die Erörterung der Gesamthematik durch die LAGA zu und stellt im übrigen die bisherige Sichtweise des Landes Rhein-

land-Pfalz dar: Das Land Rheinland-Pfalz habe bisher den Schluss gezogen, dass jedes neu hinzutretende System für sich die Voraussetzungen, die die Verpackungsverordnung an eine Systemfeststellung knüpft, einhalten müsse. Die gemeinsame Nutzung des bisher ausschließlich für die DSD AG vorgehaltenen Erfassungssystems hindere den eigenständigen und eigenverantwortlichen Systembetrieb durch die jeweiligen Betreiber nicht. Unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten sei die Mitbenutzung ausgesprochen sinnvoll. Auch die rechtliche Begründetheit eines Mitbenutzungsverlangens dürfe mittlerweile außer Frage stehen. Ebenso wenig könne zweifelhaft sein, dass ein einheitliches Wertstofffassungssystem bürgerfreundlicher sei als dessen Zersplitterung. Er sei sich daher sicher, dass hier eine gemeinsame Position entwickelt werden könne. Weiterhin sehe er keinen Nachteil für die Kommunen, wenn diese bei jedem neu hinzutretenden System dessen Abgestimmtheit auf das kommunale Entsorgungssystem zur Wahrung der von der Verordnung eigens geschützten kommunalen Interessen bewerteten. Zu den Voraussetzungen der Systemfeststellung gehöre eine ausreichende Beteiligung jedes Betreibers an den systemspezifischen Kosten in den von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV Kostenstellen. Dieses begründe eine Obliegenheit des bisherigen Systembetreibers wie der neu hinzutretenden Konkurrenten, welche die Verhandlungsposition der Kommunen über eine angemessene Form der Beteiligung jedenfalls nicht schwächen dürfte.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten und empfiehlt zugleich die Klärung der vorstehend dargestellten Einzelpunkte abzuwarten.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW August 2003

## Buchbesprechungen

### *Broschüre „Ihr Auftritt meine Damen!“*

„Ihr Auftritt meine Damen!“ heißt ein neues Booklet, das sich an Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte richtet, die mit einer eigenen Homepage im Internet sichtbar werden möchten. Mit der Broschüre „Ihr Auftritt meine Damen! Internetseiten für Frauenbeauftragte und -verbände“ hat die Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein neues Print-Angebot auf den Markt gebracht, das dazu beiträgt, daß sich Frauen mit eigenen Web-Auftritten gekonnt im Netz präsentieren. Die Broschüre unterstützt die Leserinnen dabei, Ideen für eine Webseite zu entwickeln, eine Internetpräsenz online zu bringen und diesen ersten Entwurf weiterzuentwickeln. Die gestalterischen und redaktionellen Prinzipien des Webdesigns und ihre technischen Grundlagen werden praxisorientiert aufbereitet. „Ihr Auftritt meine Damen!“ richtet sich an Frauen, die das Internet bereits gerne nutzen. Der Leitfaden kommt ohne theoretischen Ballast aus und ist leicht zu lesen. Eine kompakte allgemein verständliche Darstellung ermöglicht eine rasche Orientierung und ein Grundverständnis technischer und gestalterischer Zusammenhänge für Frauen ohne Vorwissen. Die Broschüre ist für 6 Euro (plus MWSt. und Porto) erhältlich bei der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Sodenstr. 2, 30161 Hannover.

Az.:I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW August 2003

### *Broschüren der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*

Die Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauenbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte hat zwei neue Broschüren herausgegeben, die sich mit beispielhaft emanzipatorischer Berufswahl und Lebensplanung von Mädchen beschäftigen.

Während sich das Heft mit dem Titel „beispielhaft“ an Multiplikatorinnen sowie an Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wendet und ausgewählte Projekte für emanzipatorische Mädchenarbeit vorstellt, richtet sich die Broschüre „achtung-fertig-beruf“ direkt an die Mädchen selbst.

„beispielhaft“ bietet Fachkräften Beispiele, Tipps und Informationen für eigene Projekte, und zusätzliche überregionale Projekte bieten vielfältige Anregungen für die Entwicklung eigener Ideen. Abgerundet wird diese Broschüre durch Interviews, Kontaktadressen, weiterführende Links und Tipps.

„achtung-fertig-beruf“ soll als Anregung dienen, damit Mädchen sich mit Berufswahl und Lebensplanung beschäftigen. Veranschaulicht wird dies durch vorgestellte Projekte, Ausstellungen, Ideen, Tipps, einen Comic u.v.m.

Beide Broschüren können unter der folgenden Adresse bei der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauenbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte bezogen werden: Sodenstr. 2, 30161 Hannover, Tel.: 0511/336506-23, Fax: 0511/336506-40

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW August 2003

### *Das Gaststättengesetz*

14. überarbeitete und ergänzte Auflage 2003; XXIII, 931 Seiten; 98 €; ISBN 3-452-25165-9, Carl Heymanns Verlag KG, Köln; Autor Michel/Kienzle, Pauly.

Die Schwerpunkte der Neukommentierung betreffen u.a.: Die insolvenzrechtlichen Vorschriften des § 12 GewO; die TA Lärm 1998 einschließlich der Außen- und Freiluftgastronomie und der „seltenen Ereignisse“; Abgrenzungsfragen zwischen Gaststättenrecht, Immissionsschutzrecht und Baurecht; die Vorschriften des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zur barrierefreien Nutzung von Räumen; den Begriff der Sittenwidrigkeit des § 4 Abs. 1 GastG im Wandel insbesondere der neueren Rechtsprechung; Rechtsfragen des Prostitutionsgesetzes; die praxisrelevante Abgrenzung von Spielhallen und gaststättenähnlichen Betrieben; neue Formen der Erlebnisgastronomie; Datenschutzrechtliche Verfahrensfragen

Ferner werden zahlreiche noch nicht gerichtlich entschiedene Vollzugsfragen für die Verwaltungspraxis besprochen. Die gaststättenrechtlichen Verordnungen der Bundesländer sind auf dem aktuellen Stand bis Februar 2003.

Az.:I/2 102-30

Mitt. StGB NRW August 2003

### *PsychKG NRW*

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Praxiskommentar von Georg Dodegge, Richter am Amtsgericht Essen, und Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident

des Landgerichts Passau, Honorarprofessor an der Universität Regensburg. Erschienen im Richard Boorberg Verlag, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München. ISBN 3-415-03100-4.

2. neu bearbeitete Auflage, 296 Seiten, 29,80 € (Mengenpreis)

Der bewährte Dodegge/Zimmermann erscheint in neu bearbeiteter Auflage. Er berücksichtigt neben den Besonderheiten des Maßregelvollzugs auch die Entwicklungen im Verfahrensrecht und die neue Rechtsprechung.

In Teil A des Praxiskommentars sind systematisch die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten nach dem PsychKG NRW sowie die Unterbringung durch den Betreuer, den Bevollmächtigten, den Vormundschaftsrichter und die Unterbringung nach dem Freiheitsentziehungsgesetz, nach dem Strafrecht und nach dem Polizeirecht dargestellt.

In Teil B erläutern die Autoren jeden einzelnen Paragraphen des PsychKG NRW praxisnah und anschaulich. Sie wenden sich an alle, die sich über das Unterbringungsverfahren und das PsychKG NRW rechtlich informieren wollen, insbesondere an Gerichte, psychiatrische Krankenhäuser, Stadt- und Kreisverwaltungen, Gesundheitsämter, Betreuungsbehörden, Polizeidienststellen, Ärzte, Soziale Dienste und Institutionen sowie an Pflegerinnen und Pfleger.

Mehr zum Verlagsprogramm finden Sie unter [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

Az.:III/2 Mitt. StGB NRW August 2003

### *Sozialgesetzbuch SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*

Kommentar

Von Peter Masuch, Richter am Bundessozialgericht (Bandherausgeber), Brigitta Brodkorb, Oberregierungsrätin, Bernd Götze, Richter am Landessozialgericht, Jürgen Griebeling, Richter am Arbeitsgericht, Dr. Dagmar Oppermann, Richterin am Landessozialgericht, Niedersächsisches Justizministerium, Dr. Bernd Schütze, Richter am Landessozialgericht, Dr. Egbert Schneider, Richter am Sozialgericht, Claudia Schröder, Regierungsdirektorin und Rainer Seidel, Verwaltungsdirektor.

Loseblatt-Kommentar einschl. 4. Lieferung, 2082 Seiten, DIN A 5, einschl. Ordner 98,00 Euro. Das Werk wird mit Folgelieferungen aufgebaut und auf dem aktuellen Stand der Entwicklung gehalten. ISBN 3 503 06031 6. Erich Schmidt Verlag Berlin, Bielefeld, München.

Die zusammenfassende Regelung der Rehabilitationsvorschriften steht in einem engen Zusammenhang mit den anderen Büchern der Leistungsträger (3., 5., 6., 7. und 8. Buch SGB). Mit der Kodifizierung als SGB IX wird das Schwerbehindertenrecht vollständig auch den Regelungen des 1. und 10. Buches SGB unterworfen. Damit fügt sich das SGB IX nahtlos in den „Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar“ des Erich Schmidt Verlags als allseits anerkanntem Standardkommentar ein. Er versteht sich wie die bisher vorliegenden Kommentare in erster Linie als ein Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung.

Folgende neue, ergangene Gesetze wurden in das Werk eingearbeitet: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27.04.2002, Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002, OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.07.2002 sowie das Erste und das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002. Zugleich liegt ein umfassendes Stichwortverzeichnis bei, mit dem Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit dieses Werkes abgerundet werden.

Az.:III/2 Mitt. StGB NRW August 2003

### *Technisch-organisatorischer Datenschutz*

Leitfaden für Praktiker. 1. Auflage 2003. 382 Seiten, Paperback, inkl. CD, 49 €, ISBN 3-89577-289-5, DATAKONTEXT-FACHVERLAG GmbH, Autor: Peter Münch.

Die Umsetzung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Sicherheitsziele der Landesdatenschutzgesetze in der betrieblichen und behördlichen Praxis stehen im Fokus des neuen Ratgebers. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der informationellen Selbstbestimmung und der Ordnungsmäßigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Datensicherheitstechnologien stehen dabei im Mittelpunkt der praxisbezogenen Erläuterungen. Verfahren der Datensicherheitstechnologie werden in Grundzügen vorgestellt, deren Umsetzung kompakt und prägnant dargestellt.

Hilfestellungen zur Schwachstellenanalyse im Rahmen eines Risikomanagementsystems, Maßnahmenkataloge erprobter Handlungsmodelle sowie ein umfangreiches Glossar runden den praktischen Ratgeber ab.

Eine beigegefügte CD enthält zahlreiche Arbeitshilfen und umfangreiches Informationsmaterial.

Az.:I/2 038-02-9 Mitt. StGB NRW August 2003

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de), e-mail: [info@nwstgb.de](mailto:info@nwstgb.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.  
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 15.200